

27. April 2021

Dieses Dokument enthält die Wertpapierbeschreibung für Strukturierte Schuldverschreibungen (die **Wertpapierbeschreibung A**) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und muss in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 27. April 2021, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das **Registrierungsformular**), gelesen werden, welches Informationen in Bezug auf die Helaba enthält. Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt“ (der **Basisprospekt** oder der **Basisprospekt A**) im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 (die **Prospektverordnung**).



Wertpapierbeschreibung
gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung

für

Strukturierte Schuldverschreibungen
(Wertpapierbeschreibung A)

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Unter dieser Wertpapierbeschreibung können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

Discount-Zertifikate
Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate
Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate
Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate
Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate
Bonus-Zertifikate
Reverse Bonus-Zertifikate
Barriere-Zertifikate
Capped-Bonus-Zertifikate

Reverse Capped-Bonus-Zertifikate
Performance-Zertifikate
Twin-Win-Zertifikate
Open-End-Zertifikate
Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate
Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate

Der Basisprospekt verliert mit Ablauf des 27. April 2022 seine Gültigkeit. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

Inhaltsverzeichnis

Ziffer		Seite
1.	Allgemeine Beschreibung des Programms	10
2.	Risikofaktoren	13
2.1	Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	17
2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen	17
(a)	Spezifische Risikofaktoren in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin.....	17
(b)	Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten	18
(i)	Spezifische Risiken des Produkttyps Discount Zertifikate	18
(ii)	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1).....	19
(iii)	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikat bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2).....	20
(iv)	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3).....	21
(v)	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4).....	22
(vi)	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5)	23
(vii)	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 6)	24
(viii)	Spezifische Risiken von Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikaten, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikaten, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikaten und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikaten mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 7).....	25
(ix)	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1).....	26

(x)	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2).....	26
(xi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3).....	27
(xii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4).....	28
(xiii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5).....	28
(xiv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6).....	29
(xv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1).....	30
(xvi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2).....	30
(xvii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1).....	31
(xviii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2).....	31
(xix)	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1).....	32
(xx)	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2).....	33
(xxi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3).....	34
(xxii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4).....	34
(xxiii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5).....	35
(xxiv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6).....	36
(xxv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7).....	37
(xxvi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Bewertungstag und mit 2 Schwellenwerten (Rückzahlungsalternative 8).....	38

(xxvii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1).....	38
(xxviii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2).....	39
(xxix)	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100% (Rückzahlungsalternative 1).....	40
(xxx)	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100% (Rückzahlungsalternative 2)	40
(xxxi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100% (Rückzahlungsalternative 3)	41
(xxxii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit physischer Lieferung (Rückzahlungsalternative 4).....	42
(xxxiii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1).....	42
(xxxiv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2).....	43
(xxxv)	Spezifische Risiken des Produkttyps Open-End-Zertifikate	43
(xxxvi)	Spezifische Risiken des Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1).....	44
(xxxvii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2).....	45
(xxxviii)	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Partizipations-Anleihe bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate	45
(c)	Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren	46
(i)	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	46
(ii)	Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin.....	47
(iii)	Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung	47
(iv)	Risiken im Zusammenhang mit einem Höchstrückzahlungsbetrag	48
(v)	Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung	48
(vi)	Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen	48
(vii)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag.....	48
(viii)	Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte bzw. durch eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen.....	49
(ix)	Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung	49
(x)	Risiken im Zusammenhang mit der nachträglichen Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen	50
(xi)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur	50

	(xii)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen	50
	(xiii)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung vorsehen	51
	(xiv)	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug	51
	(xv)	Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen	52
	(d)	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist	52
	(e)	Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen	58
3.		Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	64
3.1		Discount Zertifikate.....	64
3.2		Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate	65
	(a)	Verzinsung	65
	(i)	Feste Verzinsung	66
	(ii)	Stufenzins-Verzinsung	66
	(iii)	Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts	66
	(iv)	Variable Verzinsung mit Zinsobergrenze (Cap)	66
	(v)	Variable Verzinsung mit Zinsuntergrenze (Floor)	66
	(vi)	Aufschlag oder Abschlag	66
	(vii)	Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswert	67
	(viii)	Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird	67
	(b)	Rückzahlung bzw. Tilgung.....	67
	(i)	Rückzahlungsalternative 1: Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag	67
	(ii)	Rückzahlungsalternative 2: Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums.....	68
	(iii)	Rückzahlungsalternative 3: Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag.....	69
	(iv)	Rückzahlungsalternative 4: Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums.....	70
	(v)	Rückzahlungsalternative 5: Schuldverschreibungen bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte mit vorzeitigen Fälligkeitstagen	71
	(vi)	Rückzahlungsalternative 6: Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag.....	72
	(vii)	Rückzahlungsalternative 7: Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums.....	73
3.3		Bonus-Zertifikate	74
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	74
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	75
	(c)	Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag	76

	(d)	Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	77
	(e)	Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag	77
	(f)	Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	78
3.4		Barriere-Zertifikate.....	79
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Barriere-Zertifikate mit Beobachtung an einem Bewertungstag.....	80
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Barriere-Zertifikate mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums.....	81
3.5		Reverse Bonus-Zertifikate.....	82
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	82
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	83
3.6		Capped-Bonus Zertifikate	83
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	84
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	85
	(c)	Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag.....	86
	(d)	Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen.....	86
	(e)	Rückzahlungsalternative 5: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	87
	(f)	Rückzahlungsalternative 6: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag.....	88
	(g)	Rückzahlungsalternative 7: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums	88
	(h)	Rückzahlungsalternative 8: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Bewertungstag und mit 2 Schwellenwerten	89
3.7		Reverse Capped-Bonus-Zertifikate	90
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag.....	90
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	91
3.8		Performance-Zertifikate	92
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100%.....	92
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100%	93
	(c)	Rückzahlungsalternative 3: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100%	93
	(d)	Rückzahlungsalternative 4: Performance-Zertifikate mit Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren	94
3.9		Twin-Win-Zertifikate	94
	(a)	Rückzahlungsalternative 1: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	94
	(b)	Rückzahlungsalternative 2: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums	95
3.10		Open-End-Zertifikate	95

3.11	Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate	96
(a)	Rückzahlung.....	96
(i)	Rückzahlungsalternative 1: Partizipations-Anleihen ohne Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor	96
(ii)	Rückzahlungsalternative 2: Partizipations-Anleihen mit Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor	97
(b)	Verzinsung	98
(i)	Feste Verzinsung	98
(ii)	Stufenzins-Verzinsung	98
(iii)	Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts	98
(iv)	Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswerte.....	98
(v)	Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird	99
3.12	Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate.....	99
(a)	Rückzahlung.....	99
(b)	Verzinsung	100
3.13	Schuldverschreibungen mit Basiswerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung ...	100
4.	Besteuerung	101
5.	Emissionsbedingungen	104
5.1	[Discount-Zertifikate].....	104
5.2	[Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate] [Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate] [Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate].....	120
5.3	[[Reverse]Bonus-Zertifikate][Barriere-Zertifikate]	171
5.4	[[Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate].....	205
5.5	[Performance-Zertifikate].....	237
5.6	[Twin-Win-Zertifikate]	255
5.7	[Open-End-Zertifikate].....	276
5.8	[[Reverse]Partizipations-Anleihen bzw. [Reverse]Partizipations-Zertifikate].....	295
5.9	Mittels Verweis aufgenommene Informationen	316
6.	Allgemeine Informationen zum Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen.....	317
6.1	Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung	317
6.2	Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen	317
6.3	Verkaufsbeschränkungen	317
6.4	Art der Veröffentlichung	320
6.5	Aktualisierung von Informationen	320
6.6	Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung	320
6.7	Liste mit Verweisen.....	321
6.8	Billigung der Wertpapierbeschreibung.....	321
7.	Formular für die Endgültigen Bedingungen.....	322
8.	Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen.....	329
8.1	Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	329
(a)	Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	329
(b)	Valutierungsdatum	330
(c)	[Rating].....	330
(d)	Verwendung des Nettoemissionserlöses	330
(e)	Ermächtigung	331
8.2	[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]	331

8.3	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	334
8.4	[Bedingungen für das Angebot] [Bedingungen für die Emission]	335
8.5	Übernahme/Platzierung	339
8.6	Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen].....	339
8.7	Informationen von Seiten Dritter	340
8.8	Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize.....	341
8.9	[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]	341
8.10	[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind].....	342
8.11	Mittels Verweis aufgenommene Informationen.....	342
9.	Namen und Adressen.....	343

Anhang

1.	Schuldverschreibungen, für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgesetzt werden soll.....	344
----	--	-----

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der Basisprospekt besteht aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 27. April 2021 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente. Unter dem Basisprospekt können Inhaber-Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 BGB (nachfolgend die **Schuldverschreibungen**) begeben werden. Unter dem Basisprospekt können Schuldverschreibungen der folgenden Produkttypen begeben werden:

- Discount Zertifikate, Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate, Bonus-Zertifikate, Barriere-Zertifikate, Reverse Bonus-Zertifikate, Capped-Bonus-Zertifikate, Reverse Capped-Bonus-Zertifikate, Performance Zertifikate, Twin-Win-Zertifikate, Open-End-Zertifikate, Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate sowie Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate.

Dabei können sich die jeweiligen Produkttypen auf einen, mehrere oder einen Korb bestehend aus den folgenden Basiswerten beziehen:

- Referenzzinssätze (Euribor), Aktien, Indizes, Rohstoffe, Futures-Kontrakte sowie Währungswechselkurse.

Die Verzinsung bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von einem oder mehreren dieser Basiswerte abhängig sein. Zudem können die Schuldverschreibungen entweder eine Barabwicklung oder eine physische Lieferung sowie gegebenenfalls einen Höchstrückzahlungsbetrag und/oder Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen.

Darüber hinaus können die Schuldverschreibungen über eine feste Verzinsung, eine Stufenzins-Verzinsung oder eine variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts verfügen, die gegebenenfalls eine Zinsobergrenze (Cap) und/oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen.

Des Weiteren können die Schuldverschreibungen Regelungen über eine vorzeitige Kündigung bzw. eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorsehen:

- vorzeitige automatische Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses, einfaches bzw. mehrfaches ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin sowie ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

Endgültige Bedingungen

Die Emittentin wird für die Zwecke einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Basisprospekt ein Dokument mit den Endgültigen Bedingungen erstellen (die **Endgültigen Bedingungen**), welches alle Details der zu begebenden Schuldverschreibungen enthält. Die Endgültigen Bedingungen werden auf Basis des Formulars für die Endgültigen Bedingungen erstellt, welches in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten ist (siehe den Abschnitt "*Formular für die Endgültigen Bedingungen*").

Die Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen des Angebots und die für die betreffende Emission von Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die **Emissionsbedingungen**), die durch Einfügen der in dem Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung fehlenden und durch Platzhalter aufgezeigten Angaben sowie durch Wiedergabe bestimmter Angaben im Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung erstellt werden. Die Angaben oder Anweisungen, die im Abschnitt "*Emissionsbedingungen*" in dieser Wertpapierbeschreibung in eckige Klammern gesetzt sind, können in den Endgültigen Bedingungen entfallen, sofern diese Angaben oder Anweisungen für die Emission der jeweiligen Schuldverschreibung nicht relevant sind.

Zudem wird den jeweiligen Endgültigen Bedingungen eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt, sofern dies gemäß der Prospektverordnung vorgeschrieben ist, die eine Zusammenfassung mit Basisinformationen über (i) die Emittentin, (ii) die Schuldverschreibungen (einschließlich der Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Schuldverschreibungen) und (iii) das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt enthält.

Nachträge

Nach der Veröffentlichung der Wertpapierbeschreibung und des Registrierungsformulars kann die Emittentin gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung einen Nachtrag in Bezug auf die Wertpapierbeschreibung und/oder das Registrierungsformular erstellen, um bestimmte Informationen in einem dieser Dokumente oder in beiden Dokumenten zu aktualisieren. Jeder Nachtrag in Bezug auf die Wertpapierbeschreibung und/oder das Registrierungsformular wird bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) eingereicht und von der BaFin gebilligt.

Nach der Billigung durch die BaFin wird jeder solcher Nachtrag gemäß Artikel 23 (1) (Unterabsatz 2) in Verbindung mit Artikel 21 der Prospektverordnung veröffentlicht. Die in einem solchen Nachtrag enthaltenen Angaben (einschließlich der in diesen Nachtrag durch Verweis einbezogenen Informationen) ändern oder ersetzen (ausdrücklich, stillschweigend oder in anderer Form), soweit jeweils zutreffend, die in der Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular enthaltenen Angaben (einschließlich der in die Wertpapierbeschreibung und/oder das Registrierungsformular durch Verweis einbezogenen Informationen). Eine in dieser Weise geänderte oder ersetzte Angabe gilt sodann nur noch in ihrer geänderten bzw. neuen Fassung als Teil der Wertpapierbeschreibung und/oder des Registrierungsformulars.

Art der Veröffentlichung

Diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen werden bei der BaFin hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht. Für institutionelle Investoren werden diese Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung.

Wichtige Hinweise für potenzielle Anleger

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.

Die Informationen im Basisprospekt können die in einem individuellen Fall gegebenenfalls notwendige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder andere kompetente Berater nicht ersetzen. Anleger ohne ausreichende Kenntnisse in Bezug auf die Schuldverschreibungen sollten eine Anlageentscheidung nicht allein

aufgrund des Basisprospekts fällen, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen beziehungsweise Kenntnisse und Verhältnisse des Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

2. RISIKOFAKTOREN

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren beschrieben, die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Potenzielle Anleger sollten zudem beachten, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig beeinflussen und verstärken können.

Dieser Abschnitt ist in die Hauptrisikokategorien „Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin“ (Abschnitt 2.1) und „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Abschnitt 2.2) unterteilt.

Die Hauptrisikokategorie „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“ (Abschnitt 2.2) gliedert sich in folgende Kategorien und, in Bezug auf die 2. und 3. Kategorie, Unterkategorien.

Zu Beginn jeder der nachfolgenden Kategorien und Unterkategorien wird jeweils erläutert, ob in der jeweiligen Risikokategorie entweder das wesentlichste Risiko oder die wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden oder ob eine Gewichtung der Risikofaktoren innerhalb der jeweiligen Kategorie nicht möglich ist.

1. Kategorie	Spezifische Risikofaktoren in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	(siehe unten 2.2(a))
2. Kategorie	Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten	(siehe unten 2.2(b))
1. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Discount Zertifikate	(siehe unten 2.2(b)(i))
2. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe unten 2.2(b)(ii))
3. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikat bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)	(siehe unten 2.2(b)(iii))
4. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3)	(siehe unten 2.2(b)(iv))
5. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4)	(siehe unten 2.2(b)(v))
6. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5)	(siehe unten 2.2(b)(vi))

7. Unterkategorie	Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 6)	(siehe 2.2(b)(vii))	unten
8. Unterkategorie	Spezifische Risiken von Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikaten, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikaten, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikaten und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikaten mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 7)	(siehe 2.2(b)(viii))	unten
9. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe 2.2(b)(ix))	unten
10. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)	(siehe unten 2.2(b)(x))	
11. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3)	(siehe 2.2(b)(xi))	unten
12. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4)	(siehe 2.2(b)(xii))	unten
13. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5)	(siehe 2.2(b)(xiii))	unten
14. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6)	(siehe 2.2(b)(xiv))	unten
15. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe 2.2(b)(xv))	unten
16. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)	(siehe 2.2(b)(xvi))	unten
17. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe 2.2(b)(xvii))	unten
18. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)	(siehe 2.2(b)(xviii))	unten
19. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe 2.2(b)(xix))	unten
20. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende	(siehe 2.2(b)(xx))	unten

21. Unterkategorie	Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag	(siehe 2.2(b)(xxi))	unten
22. Unterkategorie	(Rückzahlungsalternative 3) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen	(siehe 2.2(b)(xxii))	unten
23. Unterkategorie	(Rückzahlungsalternative 4) Spezifische Risiken des Produkttyps Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag	(siehe 2.2(b)(xxiii))	unten
24. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6)	(siehe 2.2(b)(xxiv))	unten
25. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7)	(siehe 2.2(b)(xxv))	unten
26. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Bewertungstag und mit 2 Schwellenwerten (Rückzahlungsalternative 8)	(siehe 2.2(b)(xxvi))	unten
27. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe 2.2(b)(xxvii))	unten
28. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)	(siehe 2.2(b)(xxviii))	unten
29. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100% (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe 2.2(b)(xxix))	unten
30. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100% (Rückzahlungsalternative 2)	(siehe 2.2(b)(xxx))	unten
31. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100% (Rückzahlungsalternative 3)	(siehe 2.2(b)(xxxi))	unten
32. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit physischer Lieferung (Rückzahlungsalternative 4)	(siehe unten 2.2(b)(xxxii))	
33. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)	(siehe unten 2.2(b)(xxxiii))	
34. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)	(siehe unten 2.2(b)(xxxiv))	
35. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Open-End-Zertifikate	(siehe unten 2.2(b)(xxxv))	

36. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1	(siehe unten 2.2(b)(xxxvi))
37. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2	(siehe unten 2.2(b)(xxxvii))
38. Unterkategorie	Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Partizipations-Anleihe bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate	(siehe unten 2.2(b)(xxxviii))
3. Kategorie	Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren	(siehe unten 2.2(c))
1. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	(siehe unten 2.2(c)(i))
2. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin	(siehe unten 2.2(c)(ii))
3. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung	(siehe unten 2.2(c)(iii))
4. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einem Höchstrückzahlungsbetrag	(siehe unten 2.2(c)(iv))
5. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung	(siehe unten 2.2(c)(v))
6. Unterkategorie	Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen	(siehe unten 2.2(c)(vi))
7. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag	(siehe unten 2.2(c)(vii))
8. Unterkategorie	Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte bzw. durch eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen	(siehe unten 2.2(c)(viii))
9. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung	(siehe unten 2.2(c)(ix))
10. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit der nachträglichen Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen	(siehe unten 2.2(c)(x))
11. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur	(siehe unten 2.2(c)(xi))
12. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen	(siehe unten 2.2(c)(xii))
13. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung vorsehen	(siehe unten 2.2(c)(xiii))
14. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug	(siehe unten 2.2(c)(xiv))
15. Unterkategorie	Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(c)(xv))
4. Kategorie	Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist	(siehe unten 2.2(d))
5. Kategorie	Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen	(siehe unten 2.2(e))

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen hat die Emittentin die Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung des jeweiligen Risikos und den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen der Verwirklichung dieses Risikos in ihre Abwägung miteinbezogen.

2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind dem Registrierungsformular vom 27. April 2021 zu entnehmen (siehe Ziffer 1., „Risikofaktoren der Emittentin“, Seite 4 bis 9), welches zusammen mit dieser Wertpapierbeschreibung einen Basisprospekt gemäß Artikel 8 (6) der Prospektverordnung bildet.

2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die für die Schuldverschreibungen gelten, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, beschrieben. Die Risiken werden dabei unterteilt in fünf Kategorien in den folgenden Abschnitten (a) bis (e) beschrieben (siehe auch den Überblick über die Kategorien der Risiken am Anfang des Abschnitts 2.).

(a) Spezifische Risikofaktoren in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die in der Insolvenz der Emittentin und im Zusammenhang mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin relevant werden. Die beiden genannten Risiken (Insolvenzrisiko und Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts) sind die beiden wesentlichsten Risiken in dieser Kategorie.

Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Die Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht kann erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

Weitergehende Befugnisse stehen der Abwicklungsbehörde zu, wenn nach ihrer Auffassung insbesondere der Bestand des Kreditinstituts gefährdet ist.

In Bezug auf die Emittentin bedeutet dies unter anderem, dass die zuständige Abwicklungsbehörde in einem solchen Fall anordnen kann, dass Ansprüche auf geschuldete Zahlungen (unter anderem auch) aus Schuldverschreibungen in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sog. Gläubigerbeteiligung). In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals herangezogen und dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Soweit diese Instrumente zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital nicht ausreichen, können darüber hinaus auch Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eingestuft werden sowie darüber hinaus auch alle sonstigen unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden. Im Rahmen der Gläubigerbeteiligung können auch die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zum Nachteil der Schuldverschreibungsgläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige

Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Schuldverschreibungsgläubiger haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand einer Gläubigerbeteiligung werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Die Gläubigerbeteiligung kann deshalb – außerhalb eines Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Insolvenzrisiko

Die Anleger in die unter der Wertpapierbeschreibung begebenen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer Insolvenz der Emittentin ausgesetzt. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin können Anleger ihre Ansprüche nur als unbesicherte Gläubiger nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. In einem solchen Fall müssen Anleger damit rechnen, nur noch einem Teil des eingesetzten Kapitals zurückgezahlt zu bekommen. Es besteht das Risiko eines Totalverlustes des eingesetzten Kapitals.

(b) Spezifische Risikofaktoren, die für bestimmte Produkttypen gelten

Unter dem Basisprospekt können unterschiedliche Schuldverschreibungen begeben werden, die jeweils einem der nachfolgenden, in den Überschriften (i) bis (xxxviii) bezeichneten Produkttypen zugeordnet sind. Nachfolgend sind die spezifischen und wesentlichen Risiken für jeden dieser Produkttypen gesondert in den Unterabschnitten (i) bis (xxxviii) beschrieben. Das wesentlichste Risiko bzw. die wesentlichsten Risiken werden dabei an erster Stelle aufgeführt. Wenn es mehrere wesentlichste Risiken für einen Produkttypen gibt, wird darauf in der jeweiligen Unterkategorie gesondert hingewiesen. Die anderen in den Unterkategorien beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

(i) Spezifische Risiken des Produkttyps Discount Zertifikate

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Discount-Zertifikate ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Anleger sind dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen bestimmte Höchstgrenze (Cap) für den Basiswert, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Da diese Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können Anleger mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung von Discount-Zertifikaten nicht durch andere Erträge kompensieren.

- (ii) Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall in der Regel durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist; der Wert der Tilgungsleistung ist demnach in diesem Fall ebenso wie bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. **Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag dieser Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Betrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (iii) Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikat bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikat bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis, die Barriere oder der Anfänglichen Referenzpreis) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Dieses Szenario tritt ein, falls (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, **können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Betrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (iv) Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3)

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung einer oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise oder Barrieren) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich die Basiswerte für die Anleger ungünstig entwickeln und der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**). Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall in der Regel durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder im Fall von Indizes von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist; der Wert der Tilgungsleistung ist demnach in diesem Fall ebenso wie bei der Zahlung des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung abhängig. **Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung der Basiswerte

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Betrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (v) Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4)

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise, die Barrieren oder Anfänglichen Referenzpreise) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt. Dieses Szenario tritt ein, falls (i) irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts dieser betreffenden Schwelle entspricht) und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser betreffenden Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**). Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder im Fall von Indizes von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft sind, **können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung der Basiswerte

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Betrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (vi) Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit vorzeitigem Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5)

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit vorzeitigem Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des bzw. eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise, die Barrieren oder die Anfänglichen Referenzpreise) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. eines oder mehrerer Basiswerte

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert bzw. einer oder mehrere Basiswerte für die Anleger ungünstig entwickeln.

Je nachdem welche Rückzahlungsalternative in den Emissionsbedingungen bezeichnet ist, entspricht das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. eines oder mehrerer Basiswerte dem entsprechenden Verlustrisiko, das für die oben genannten Rückzahlungsalternativen 1 bis 4 angegeben ist.

Risiko durch Ungewissheit über den Zeitpunkt der Rückzahlung

Bei den Schuldverschreibungen ist der Zeitpunkt der Rückzahlung ungewiss. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts bzw. eines oder mehrerer Basiswerte kann die Rückzahlung entweder an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag oder am Fälligkeitstag erfolgen. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ungewiss ist.

Wiederanlagerisiko

Zudem ergibt sich im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (vii) Spezifische Risiken der Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 6)

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 6) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrags sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Dagegen ist die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Ausstehenden Nennbetrag (d.h. dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich des bereits zuvor an die Anleger gezahlten Teilrückzahlungsbetrags) zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall in der Regel durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist; der Wert der Tilgungsleistung ist demnach auch von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. **Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags (falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Betrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter

Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (viii) Spezifische Risiken von Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikaten, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikaten, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikaten und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikaten mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 7)

Das wesentlichste Risiko der unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttypen Aktien-Anleihen bzw. Aktien Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate mit Teilrückzahlung bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Duo-Anleihe) (Rückzahlungsalternative 7) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis, die Barriere oder der Anfängliche Referenzpreis) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht mehr zum Ausstehenden Nennbetrag (d.h. dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich des bereits zuvor an die Anleger gezahlten Teilrückzahlungsbetrags) zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt. Dieses Szenario tritt ein, falls (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung werden die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Da der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, **können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags (falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen bezeichneten Betrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (ix) Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (x) Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Bonuszertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines

niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xi) Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise oder Barrieren) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xii) Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xiii) Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag,

vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xiv) Spezifische Risiken des Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet irgendein der Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xv) Spezifische Risiken des Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Barriere-Zertifikate sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung von Barriere-Zertifikaten nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xvi) Spezifische Risiken des Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Barriere-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere oder der Anfängliche Referenzpreis) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den Anfänglichen Referenzpreis oder die Barriere) oder entspricht er dieser Schwelle (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch

Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xvii) Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines hohen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xviii) Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines hohen Schwellenwertes (die in den

Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts

Überschreitet der Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xix) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xx) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere oder der Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, nicht zum Höchstrückzahlungsbetrag, sondern zu einem niedrigeren, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xxi) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreise oder Barrieren) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung der Basiswerte

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

- (xxii) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines

niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegten Barrieren oder die Prozentsätze der Anfänglichen Referenzpreise) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte

Unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung der Basiswerte

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxiii) Spezifische Risiken des Produkttyps Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. **In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der**

Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxiv) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), können Anleger auch an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag über den Bonusbetrag hinaus, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, partizipieren. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxv) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Kurs des Basiswerts (oder der Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger auch an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag partizipieren, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und entwickelt sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ungünstig für den Anleger, ist der Anleger den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxvi) Spezifische Risiken des Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Bewertungstag und mit 2 Schwellenwerten (Rückzahlungsalternative 8)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Bewertungstag und mit 2 Schwellenwerten (Rückzahlungsalternative 8) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines hohen Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis oder entspricht er diesem Wert, haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er diesem Wert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu dem in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist das Verlustrisiko des Anlegers auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den in den Emissionsbedingungen angegebenen Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Dies bedeutet, dass die Anleger, im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert, nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren werden, die zu einem über den Rückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Folglich erzielen Anleger unter Umständen mit den Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als mit einer Direktinvestition in den Basiswert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxvii) Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines hohen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.**

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxviii) Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines hohen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere oder der Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts

Überschreitet irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag nicht zum Höchstrückzahlungsbetrag, sondern zu einem niedrigeren, auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. **In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten**

Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits dann einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Anfänglichen Referenzpreis um 100% überschreitet.

Nur beschränkte Partizipation an der Entwicklung des Basiswerts

Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxix) Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100% (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100% (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis oder Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, ausgehend von einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises oder eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von 100% vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

(xxx) Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100% (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100% (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die

Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis oder Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, ausgehend von einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises oder eines über oder unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in geringerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von unter 100% vorsehen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

(xxxii) Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100% (Rückzahlungsalternative 3)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100% (Rückzahlungsalternative 3) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen angegebene Anfängliche Referenzpreis oder Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, ausgehend von einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert, in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (in Höhe des Anfänglichen Referenzpreises oder eines über oder unter 100% liegenden Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, wie jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmt) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in stärkerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von über 100% und damit eine überproportionale (d.h. mit Hebelwirkung ausgestattete) Verlustpartizipation vorsehen. Aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors für die Verlustpartizipation sind Anleger in die Schuldverschreibungen **daher einem erhöhten Verlustrisiko ausgesetzt**, wenn der Basiswert eine negative Wertentwicklung aufweist. Dieses erhöhte Verlustrisiko ist größer als bei einer vergleichbaren Direktanlage in den Basiswert und umso höher, je größer der Partizipationsfaktor ist. **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals**

einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

(xxxii) Spezifische Risiken des Produkttyps Performance-Zertifikate mit physischer Lieferung (Rückzahlungsalternative 4)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Performance-Zertifikate mit physischer Lieferung (Rückzahlungsalternative 4) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (der in den Emissionsbedingungen festgelegte Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Falls sich der Basiswert für die Anleger ungünstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Der Wert der Tilgungsleistung ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. **Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

(xxxiii) Spezifische Risiken des Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentliche Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxxiv) Spezifische Risiken des Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentliche Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines niedrigen Schwellenwertes (die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere) in Bezug auf den Basiswert dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Unterschreitet der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum anfänglichen Referenzpreis kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. **Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxxv) Spezifische Risiken des Produkttyps Open-End-Zertifikate

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Open-End-Zertifikate, der unter dem Basisprospekt begeben werden kann, ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Da die Schuldverschreibungen die Wertentwicklung des Basiswerts direkt nachbilden, reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts im gleichen Umfang wie der Basiswert. Folglich ist das mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundene Risiko mit dem Risiko einer Direktanlage in den Basiswert vergleichbar. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts **können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Risiko im Hinblick auf die unbestimmte Laufzeit

Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig. Anleger

sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ungewiss ist.

Risiken im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht der Emittentin

Für die Emittentin besteht das Recht zu bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Es ist möglich, dass eine Kündigung durch die Emittentin zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem sich der Basiswert für den Anleger besonders positiv entwickelt und der Anleger aufgrund der Kündigung an einer weiteren positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr teilnimmt. Bei einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Kündigungsrecht des Anlegers

Die Emissionsbedingungen sehen das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger vor, die Schuldverschreibungen zu bestimmten Terminen zu kündigen. Dabei muss der Anleger in eigener Verantwortung entscheiden, ob er von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Falls sich der Anleger für eine Kündigung entscheidet, trägt er das Risiko einer gemäß den Emissionsbedingungen ordnungsgemäß erstellten und an die Emittentin übermittelten Kündigungserklärung. Sollte eine Kündigungserklärung nicht ordnungsgemäß erstellt oder der Emittentin zugegangen sein, werden die von dem Anleger gehaltenen Schuldverschreibungen nicht wirksam gekündigt und der Anleger kann die Schuldverschreibungen erst zum nächstmöglichen Kündigungstermin kündigen und ist in diesem Fall einer möglichen negativen Wertentwicklung des Basiswerts bis zum nächsten Kündigungstermin ausgesetzt. Zudem können Anleger eine wirksame Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger nicht widerrufen.

Es kann der Fall eintreten, dass der Kurs des Basiswerts zwischen einer Kündigungserklärung und dem Bewertungstag fallen kann. Es besteht daher das Risiko, dass der Rückzahlungsbetrag nach einer Kündigung niedriger sein kann als der Rückzahlungsbetrag, der sich unter Zugrundelegung des Kurses des Basiswerts zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung ergeben hätte.

Risiken einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrags aufgrund der Berechnung einer Strukturierungsgebühr

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die Strukturierung der Schuldverschreibungen eine Strukturierungsgebühr erhebt, die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag und bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die Open-End-Zertifikate, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sehen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vor, sodass mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung dieser Open-End-Zertifikaten nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxxvi) Spezifische Risiken des Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxxvii) Spezifische Risiken des Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2)

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2) ist das Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines Mindestrückzahlungsbetrags dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts

Bei den Schuldverschreibungen ist im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen reduziert sich bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts im Allgemeinen entweder (bei einem Partizipationsfaktor größer als 100%) in stärkerem Maße als der Basiswert oder (bei einem Partizipationsfaktor kleiner als 100%) in geringerem Maße als der Basiswert oder (bei einem Partizipationsfaktor gleich 100%) im gleichen Maße wie der Basiswert. Insofern reduziert sich der Rückzahlungsbetrag entweder überproportional, unterproportional oder proportional im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(xxxviii) Spezifische Risiken des Produkttyps Reverse Partizipations-Anleihe bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate

Das wesentlichste Risiko des unter dem Basisprospekt beschriebenen Produkttyps Reverse Partizipations-Anleihe bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate ist das Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann die Festlegung eines

Mindestrückzahlungsbetrags dazu führen, dass es sich bei diesem Risiko nicht mehr um das wesentlichste Risiko handelt.

Verlustrisiko bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts

Anleger sind dem Risiko einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt, da der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und **Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust, falls die Emissionsbedingungen keinen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.**

Keine periodischen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Soweit die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen vorsehen, können mögliche Kapitalverluste bei der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nicht durch andere Erträge kompensiert werden können.

(c) Mit besonderen Produktmerkmalen verbundene Risikofaktoren

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren, die für Schuldverschreibungen maßgeblich sind, die eines oder mehrere der in den nachfolgenden Abschnitten (i) bis (xv) (jeweils eine Unterkategorie) beschriebenen besonderen Produktmerkmale aufweisen und unter dem Basisprospekt begeben werden können. In jedem der nachfolgenden Abschnitte (i) bis (xv) sind jeweils die wesentlichsten Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Produktmerkmal beschrieben. Ob eine Schuldverschreibung ein oder mehrere besondere Produktmerkmale aufweist, ist den Emissionsbedingungen für die betreffenden Schuldverschreibungen zu entnehmen. Diese Risiken können auch zusammen auftreten und das Verlustrisiko für den Anleger entsprechend erhöhen. Im Rahmen des Basisprospekts ist es daher nicht möglich, die mit den einzelnen Produktmerkmalen verbundenen Risiken nach ihrer Wesentlichkeit zu gewichten.

(i) Risiken im Zusammenhang mit einem vorzeitigen ordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein ordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin zu einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen vorsehen. Übt die Emittentin ein solches ordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen vorzeitig zum Nennbetrag zurückgezahlt und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Es kann deshalb im Voraus keine Aussage getroffen werden, wann und ob die Emittentin dieses Recht ausüben wird. Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen dann kündigt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Anleger besonders profitabel sind und Kurssteigerungen erwartet werden könnten.

Das vorzeitige Kündigungsrecht der Emittentin kann zudem bewirken, dass etwaige Kurssteigerungen bei einer für die Anleger günstigen Marktentwicklung vollständig ausbleiben oder geringer ausfallen, als dies ohne das vorzeitige Kündigungsrecht der Fall wäre.

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ergibt sich ferner das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(ii) Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin

Die Emissionsbedingungen können ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin vorsehen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann der Emittentin zustehen, wenn sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden. Darüber hinaus kann ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt außergewöhnlicher, in den Emissionsbedingungen beschriebener Ereignisse in Bezug auf den bzw. die Basiswerte, mit denen die Schuldverschreibungen verknüpft sind, bestehen.

Macht die Emittentin von diesem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag, der, je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen, entweder geringer sein kann als der Nennbetrag bzw. der zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehende Nennbetrag bzw. der Anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen oder aber dem Nennbetrag entsprechen kann. Der Rückzahlungsbetrag kann in jedem Fall der außerordentlichen Kündigung geringer sein als der Betrag der ohne den Eintritt eines solchen außerordentlichen Kündigungsereignisses zahlbar gewesen wäre. Ein Totalverlust ist möglich. Sehen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen eine Verzinsung vor, endet diese Verzinsung im Falle einer außerordentlichen Kündigung entweder (i) am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder (ii) mit der Zinsperiode, die unmittelbar vor der Zinsperiode liegt, in der die außerordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen erfolgt, je nach Ausgestaltung in den Emissionsbedingungen, d.h. Anlegern stehen im Falle der außerordentlichen Kündigung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Zudem ergibt sich bei Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge nach der vorzeitigen Rückzahlung zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(iii) Risiken im Zusammenhang mit einer vorzeitigen automatischen Rückzahlung

Die Schuldverschreibungen können eine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt des in den Emissionsbedingungen festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses vorsehen. Nach Eintritt des Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses erfolgt eine automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag, der mindestens dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen entspricht, und eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen endet am Tag vor der Rückzahlung der Schuldverschreibungen, d.h. Anlegern stehen im Falle einer automatischen Rückzahlung keine weiteren Ertragsmöglichkeiten unter den Schuldverschreibungen zu.

Das Vorzeitige Rückzahlungsereignis bezieht sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auf die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte. Aus diesem Grund ist ungewiss, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eintritt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich zudem das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nur in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu ungünstigeren Bedingungen anzulegen.

(iv) Risiken im Zusammenhang mit einem Höchstrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag maximal dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Höchstrückzahlungsbetrag. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile sind die möglichen Wertsteigerungen für den Anleger nach oben hin also begrenzt. Dies bedeutet, dass die Anleger nicht an einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile partizipieren werden, die zu einem über den Höchstrückzahlungsbetrag hinausgehenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

(v) Risiken im Zusammenhang mit einer Begrenzung der Höhe der Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für eine, mehrere oder alle Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) in der Form eines Höchstzinssatzes vorsehen, wobei die Zinsobergrenze (Cap) für die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Höhe aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen für die jeweiligen Zinsperioden nach oben auf den festgelegten Höchstzinssatz begrenzt ist und der Anleger ab dieser Grenze nicht mehr von einer für den Anleger günstigen Entwicklung des bzw. der Basiswerte partizipiert. Die Begrenzung der Höhe der Verzinsung kann auch dazu führen, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem bestehenden Marktzinnsniveau von vergleichbaren festverzinslichen Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit liegen kann. In diesem Fall wird auch der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(vi) Risiken bei Schuldverschreibungen, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. der Verzinsung einen Partizipationsfaktor/Hebel vorsehen

Bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von unter 100% partizipiert der Anleger an einer eventuellen positiven Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in der Regel in geringerem Maße als bei einem Faktor von 1, d.h. dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen nur in geringerem Maße ansteigt als der Kurs des bzw. der Basiswerte.

Dagegen ist der Anleger bei einem Partizipationsfaktor/Hebel von über 100% in der Regel dem Risiko ausgesetzt, dass sich, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Verzinsung bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte in höherem Maße reduziert als bei einem Faktor von 1.

(vii) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit Mindestrückzahlungsbetrag

Bei Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag oder mit einem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht der Rückzahlungsbetrag, vorbehaltlich der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin, mindestens dem Nennbetrag bzw. dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Das Verlustrisiko des Anlegers ist bei diesen Schuldverschreibungen auf die Differenz zwischen dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) und dem Nennbetrag bzw. dem Mindestrückzahlungsbetrag begrenzt, soweit dieser geringer als das eingesetzte Kapital ist. Der Anleger bleibt allerdings weiterhin den Emittentenrisiken ausgesetzt, so dass er bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin sein gesamtes für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetztes Kapital (einschließlich aufgewendeter Transaktionskosten) verlieren kann. Zudem besteht das Risiko, dass im Fall der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch die Emittentin die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem von der Berechnungsstelle ermittelten Rückzahlungsbetrag erfolgt, der auch unterhalb des Nennbetrags bzw. des Mindestrückzahlungsbetrags liegen kann.

Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung zum Nennbetrag bzw. mit einem Mindestrückzahlungsbetrag können auch während ihrer Laufzeit zu einem Preis gehandelt werden, der unterhalb des Nennbetrags bzw.

des Mindestrückzahlungsbetrags liegt. Der Anleger sollte deshalb nicht darauf vertrauen, die erworbenen Schuldverschreibungen jederzeit während ihrer Laufzeit mindestens zum Nennbetrag bzw. zum Mindestrückzahlungsbetrag veräußern zu können.

- (viii) Risiko durch eine fortlaufende Beobachtung des bzw. der Basiswerte bzw. durch eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen

Die Emissionsbedingungen können eine fortlaufende Beobachtung des Basiswerts bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile während bestimmter in den Emissionsbedingungen festgelegter Beobachtungszeiträume bzw. eine Beobachtung des bzw. der Basiswerte an mehreren Bewertungstagen vorsehen. Bei diesen Schuldverschreibungen sollte der Anleger beachten, dass der Eintritt der nach den Emissionsbedingungen vorausgesetzten Bedingung bereits dann ausgeschlossen ist, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile zu irgendeinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums bzw. an einem Bewertungstag ein bestimmtes in den Emissionsbedingungen bezeichnetes Kursniveau (wie zum Beispiel eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete **Barriere**) unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der fortlaufenden Beobachtung bzw. der Beobachtung an mehreren Bewertungstagen ein höheres Risiko besteht, dass ein Kurs des Basiswerts bzw. der einzelnen Basiswerte bzw. der Korbbestandteile das maßgebliche Kursniveau unterschreitet bzw. überschreitet oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, erreicht.

In einem solchen Fall erfolgt anschließend in der Regel die mit einer solchen Bedingung verknüpfte Zahlung auf die Schuldverschreibungen nicht mehr oder eine mit einer solchen Bedingung verknüpfte vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen findet nicht statt.

- (ix) Risiken im Zusammenhang mit der Möglichkeit einer physischen Lieferung

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte am Fälligkeitstag durch Lieferung des Basiswerts oder des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung bzw. bei nicht lieferbaren Basiswerten (Indizes) durch die Lieferung von auf den Basiswert bezogenen Referenzzertifikaten oder von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden. Nur für etwaige Spitzenbeträge erfolgt in diesen Fällen eine Geldzahlung an die Schuldverschreibungsgläubiger.

Der Anleger sollte beachten, dass er bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag am Fälligkeitstag erhält, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden gelieferten Wertpapier. Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Der Anleger sollte ferner nicht darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Schuldverschreibungen zu einem Preis veräußern kann, der dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen, **so dass der Anleger dem Risiko des Teil- bzw. Totalverlusts des für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten) ausgesetzt ist**. Darüber hinaus können bei einem Verkauf der gelieferten Wertpapiere Transaktionskosten entstehen, die zusätzlich zu dem bereits zuvor entstandenen Verlust vom Anleger zu tragen sind.

Im Fall einer Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren sollte der Anleger berücksichtigen, dass die zu liefernden Wertpapiere frühestens am Fälligkeitstag (nach Einbuchung in das Depot des Anlegers) vom Anleger verkauft werden können. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus den zu liefernden Wertpapieren. Im Zeitraum bis zum Tag der Einbuchung in das Depot des Anlegers kann sich der Kurs der zu liefernden Wertpapiere erheblich negativ entwickeln und dadurch den Verlust für den Anleger erhöhen.

- (x) Risiken im Zusammenhang mit der nachträglichen Festlegung einzelner Konditionen in den Emissionsbedingungen

Der Anleger sollte bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen, dass für die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen möglicherweise noch nicht alle Konditionen in den Emissionsbedingungen abschließend festgelegt sind.

So ist es möglich, dass in Endgültigen Bedingungen hinsichtlich der Höhe einer Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus in Bezug auf den bzw. die Basiswerte bzw. die Korbbestandteile oder hinsichtlich der Höhe eines Zinssatzes in den Emissionsbedingungen nur eine Spanne angegeben ist. In diesen Fällen ist die Berechnungsstelle verpflichtet, die Höhe der Barriere oder eines anderen maßgeblichen Kursniveaus bzw. die Höhe des Zinssatzes bei oder kurz vor der Emission der Schuldverschreibungen im Rahmen der vorgegebenen Spanne festzulegen und in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen bekannt zu machen.

- (xi) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur

Schuldverschreibungen können sich auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur beziehen. Bei diesen Schuldverschreibungen werden der Kurs und die Wertentwicklung jedes Basiswerts bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung gesondert berücksichtigt. Falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, können Schuldverschreibungen für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung nur auf den Kurs oder die Wertentwicklung desjenigen Basiswerts abstellen, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten aufweist (d.h. der Anleger ist bei diesen Schuldverschreibungen dem Verlustrisiko ausgesetzt, das mit dem **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** verbunden ist).

Anleger sollten beachten, dass mit Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte ohne Korbstruktur in der Regel **ein wesentlich höheres Verlustrisiko** verbunden ist als mit Schuldverschreibungen, die nur an den Kurs oder die Wertentwicklung eines Basiswerts geknüpft sind. So besteht ein wesentlich höheres Risiko, dass sich der Rückzahlungsbetrag und/oder die Verzinsung aufgrund einer ungünstigen Wertentwicklung der Basiswerte erheblich reduziert und der Anleger dem Risiko eines Totalverlustes ausgesetzt sein kann.

- (xii) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen bezogen auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen

Bei Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb bestehend aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, ergibt sich der Wert des Korbs aus dem Wert der Korbbestandteile. Ein solcher Korb kann sich aus den in den Emissionsbedingungen genannten Aktien, Indizes, Rohstoffen, Referenzzinssätzen, und/oder Futures-Kontrakten als Korbbestandteile zusammensetzen. Faktoren, welche den Wert der Korbbestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Korbs und können darum die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Korbbestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Korbbestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Korbbestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Korbs, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen.

Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf einen Korb aus mehreren Korbbestandteilen beziehen, sollten sich bewusst sein, dass auch im Fall einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung eines oder mehrerer Korbbestandteile die Wertentwicklung des Korbs insgesamt ungünstig sein kann, wenn die Wertentwicklung eines oder mehrerer anderer Korbbestandteile diese günstige Wertentwicklung überwiegt. Die einzelnen Korbbestandteile können je nach Ausstattung im Korb gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen. Grundsätzlich gilt, je kleiner ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des jeweiligen Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbes. Enthält ein Korb nur wenige Korbbestandteile, so wirken sich Änderungen im Wert einzelner Korbbestandteile in der Regel deutlich stärker auf die Wertentwicklung des

Korbs aus, als dies bei einem aus einer größeren Anzahl von Korbbestandteilen bestehenden Korb der Fall wäre.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags und/oder der Verzinsung maßgeblichen Kurse der betreffenden Korbbestandteile anzupassen bzw. einzelne Korbbestandteile gegen andere Korbbestandteile auszutauschen.

(xiii) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, die eine Verzinsung vorsehen

Schuldverschreibungen können eine im Voraus festgelegte Verzinsung, eine variable Verzinsung oder eine variable Zinskomponente vorsehen.

Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung von der Entwicklung von Basiswerten abhängig. Dabei kann es sich entweder um den Basiswert oder die Basiswerte handeln, der bzw. die auch für die Ermittlung der Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit herangezogen werden. Es ist jedoch auch möglich, dass die Emissionsbedingungen einen anderen Basiswert (den Basiswert Nr. 2) zur Ermittlung der Höhe der Verzinsung vorsehen, wie z.B. einen Referenzzinssatz. In diesem Fall ist die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen von der Entwicklung des Basiswerts Nr. 2 in der Form des Referenzzinssatzes (soweit in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zuzüglich eines Auf- bzw. abzüglich eines Abschlags und/oder multipliziert mit einem Partizipationsfaktor/Hebel) abhängig. Bei Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung oder einer variablen Zinskomponente ist die Höhe der Verzinsung während der Laufzeit ungewiss. Das gleiche Risiko besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zahlung einer Verzinsung für eine oder mehrere Zinsperioden ganz oder teilweise davon abhängt, ob ein in den Emissionsbedingungen festgelegtes Ereignis mit Bezug auf den bzw. die Basiswerte eintritt. Aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des bzw. der für die Ermittlung der Verzinsung maßgeblichen Basiswerte ist ungewiss, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Verzinsung der Schuldverschreibungen erfolgt. Bei einer für den Anleger ungünstigen Entwicklung des bzw. der für die Ermittlung der Verzinsung maßgeblichen Basiswerte kann sich die Höhe der Verzinsung reduzieren oder die Verzinsung kann für eine oder mehrere Zinsperioden auch vollständig entfallen.

Demgegenüber können die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit eine im Voraus festgelegte Verzinsung in Bezug auf ihren Nennbetrag vorsehen, deren Höhe sich aus den Emissionsbedingungen ergibt. Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Anleger in diesem Fall nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können.

(xiv) Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit Fremdwährungsbezug

Schuldverschreibungen, die auf eine andere Währung lauten als Euro bzw. bei denen der bzw. die Basiswerte auf eine andere Währung lauten als Euro, sind für Anleger aufgrund schwankender Währungswechselkurse mit zusätzlichen Risiken gegenüber dem Euro verbunden.

Schwankende Währungswechselkurse können das Verlustrisiko für den Anleger zusätzlich dadurch erhöhen, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungswechselkurses der Wert der erworbenen Schuldverschreibungen und der in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgenden Zahlungen umgerechnet in Euro entsprechend vermindert. Dadurch sind Anleger einem Risiko von Kapitalverlusten ausgesetzt, wenn sich die Fremdwährung auf die die Schuldverschreibungen lauten, gegenüber dem Euro nachteilig entwickelt und der Anleger auf eine Umrechnung der Fremdwährungsbeträge in Euro angewiesen ist.

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören unter anderem die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und auf die Verfügbarkeit einer Währung auswirken, wodurch es der Emittentin gegebenenfalls unmöglich sein kann, eine Zahlung in der Fremdwährung vorzunehmen.

Darüber hinaus besteht bei Schuldverschreibungen, bei denen der Nennbetrag auf eine andere Währung lautet als Euro, das Risiko, dass die Schuldverschreibungsgläubiger die erhaltenen Zahlungen in der Fremdwährung möglicherweise aufgrund von Devisenbeschränkungen in Bezug auf die Fremdwährung nicht mehr in den Euro konvertieren können (Transferrisiko).

(xv) Risiken im Zusammenhang mit einer niedrigen oder fehlenden Verzinsung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen können lediglich eine niedrige oder gar keine Verzinsung vorsehen. In einem solchen Fall, besteht für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn bei einer Anlage in die Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn der Betrag, den er zum Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet hat (Erwerbspreis und -kosten, einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags und etwaiger im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen), höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls erfolgten Teilrückzahlungsbeträgen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder der Betrag dieser Summe entspricht.

Bei einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen, gleich aus welchem Grund, wird sich dieses Risiko mit höherer Wahrscheinlichkeit verwirklichen.

(d) Risikofaktoren für Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der wesentlichen und spezifischen Risiken, die bei Schuldverschreibungen maßgeblich sind, bei denen die Höhe der Verzinsung bzw. des Rückzahlungsbetrags von der Entwicklung von Basiswerten abhängig ist und unter dem Basisprospekt begeben werden können. Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlung und/oder der Verzinsung von der Entwicklung eines bzw. mehrerer Basiswerte abhängig ist, ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. mit den Basiswerten verbundenen Risiken ausgesetzt. Das erste in dieser Kategorie beschriebene Risiko (*Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen im Wert des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile*) ist das wesentlichste Risiko der in dieser Kategorie beschriebenen Risiken. Die anderen in dieser Kategorie beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Risiken im Zusammenhang mit Schwankungen im Wert des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile

Bei den unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Verzinsung und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Tilgungsleistung von einem oder mehreren Basiswerten abhängig.

Aus diesem Grund ist der Anleger den mit dem Basiswert bzw. den Basiswerten bzw. hierin enthaltenen Korbbestandteilen verbundenen Risiken ausgesetzt. Der Wert des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile kann im Zeitablauf erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Historische Werte zur Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte bzw. der Korbbestandteile. Die zukünftige Wertentwicklung kann von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

Die Schwankungen des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile können die Verzinsung, den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung, etwaige weitere zahlbare Beträge unmittelbar – gegebenenfalls bis auf null – reduzieren. In einem solchen Fall wird auch der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fallen, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen unter Umständen gar nicht oder nur mit Verlusten am Sekundärmarkt veräußern können. Des Weiteren können die Schwankungen des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile dazu führen, dass bestimmte in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwellenwerte erreicht oder nicht erreicht, über- oder unterschritten werden. Je nach konkreter Ausgestaltung der Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen sind Anleger in diesen Fällen den mit dem Erreichen oder Nichterreichen, Über- oder Unterschreiten verknüpften negativen Folgen ausgesetzt. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass etwaige Beträge nicht zahlbar sind und/oder die Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Wertentwicklung gekoppelt ist, wie jeweils in den Emissionsbedingungen näher bestimmt.

Referenzzinssätze als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Referenzzinssätze werden im Wesentlichen durch Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten bestimmt, die wiederum durch volkswirtschaftliche Faktoren (wie beispielsweise dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten und Wechselkursentwicklungen), Spekulationen sowie Maßnahmen von Regierungen sowie Zentral- und Notenbanken beeinflusst werden.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen, zu denen auch die Emittentin gehören kann. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird.

Jeder der in den vorgenannten Absätzen genannten Faktoren bzw. Ereignisse kann erhebliche Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und kann zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass sich die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Schuldverschreibung erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen im Risikofaktor „*Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"*“ weiter unter in diesem Abschnitt.

Aktien als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Aktien sind mit spezifischen Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko der jeweiligen Gesellschaft, einem Kursänderungsrisiko und einem Dividendenrisiko verbunden, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen

beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko), als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein, mit der Folge, dass mit erhöhten Kursschwankungen bei diesen Aktien zu rechnen ist. Dies kann sich auch nachteilig auf den Wert und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen auswirken.

Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Aktien als Basiswert werden von der bzw. den die Aktien ausgebenden Gesellschaft(en) in der Regel in keiner Art und Weise gefördert oder unterstützt. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft gibt daher keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Aktien. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist auch nicht verpflichtet, die Interessen der Emittentin oder diejenigen der Gläubiger der Schuldverschreibungen in irgendeiner Form zu berücksichtigen. Die die Aktien ausgebende Gesellschaft ist in der Regel nicht an den aus der Emission der Schuldverschreibungen resultierenden Erlösen beteiligt und sie ist auch nicht für die Ermittlung des Preises, die Wahl des Zeitpunktes und den Umfang der Emission der Schuldverschreibungen verantwortlich und hat daran in der Regel auch nicht mitgewirkt. Ein Erwerb der Schuldverschreibungen berechtigt weder zum Erhalt von Informationen von der die Aktien ausgebenden Gesellschaft, noch zur Ausübung von Stimmrechten oder zum Erhalt von Dividenden oder Vermögenswerten aus der zugrunde liegenden Aktie.

Indizes als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Der jeweilige Wert eines Index ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index und Faktoren, welche den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen auch den Wert des jeweiligen Index und können darum die Rendite einer Anlage in und den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Index, kann ein zusätzliches Wechselkursrisiko bestehen. Unter Umständen kann ein als Basiswert verwendeter Index nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden.

Grundsätzlich hat die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Wertentwicklung eines als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeten Index oder die Wertentwicklung seiner Bestandteile. Bei der Berechnung des Werts eines Index aus den Werten der einzelnen Indexbestandteile können unter Umständen bestimmte Gebühren, Kosten, Provisionen oder andere Entgelte für die Zusammenstellung und Berechnung in Abzug gebracht werden. Dies hat zur Folge, dass die Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile nicht vollständig in die Wertentwicklung des jeweiligen Index einfließt, sondern entsprechend um diese Gebühren, Kosten, Provisionen oder anderen Entgelte gemindert wird und diese eine positive Wertentwicklung der einzelnen Indexbestandteile teilweise aufzehren können. Zu beachten ist auch, dass diese Kostenbelastung im Zweifel auch dann eintritt, wenn der Index eine negative Wertentwicklung aufweist.

Die Emission der Schuldverschreibungen wird in der Regel von keinem Indexsponsor oder keiner Indexberechnungsstelle gesponsert oder anderweitig unterstützt. Die Zusammensetzung und Berechnung des jeweiligen Index geschieht durch den jeweiligen Indexsponsor oder die jeweilige Indexberechnungsstelle ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder die Gläubiger der Schuldverschreibungen. Die Indexsponsoren oder Indexberechnungsstellen übernehmen in einem solchen Fall keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Emission, dem Vertrieb oder dem Handel der Schuldverschreibungen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Berechnungen und Feststellungen der Indexsponsoren oder der Indexberechnungsstellen in Bezug auf den jeweiligen Index den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit

Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Sofern während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ein in den Emissionsbedingungen genanntes Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt sein, den bzw. die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags maßgeblichen Index bzw. Indizes oder Korbbestandteil bzw. Korbbestandteile anzupassen bzw. durch einen anderen Index bzw. andere Indizes oder einen anderen Korbbestandteil bzw. andere Korbbestandteile zu ersetzen. Eine solche Maßnahme könnte den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Sofern es sich bei dem Basiswert bzw. einen Korbbestandteil um einen Kursindex handelt, ist zu beachten, dass bei der Berechnung des Kurses des Basiswerts die von einzelnen Indexbestandteilen (Aktien) ausgeschütteten Dividenden - im Gegensatz zu Performanceindizes - nicht berücksichtigt werden. Soweit die Emittentin zur Absicherung der Verpflichtungen aus der Emission der Schuldverschreibungen die im Basiswert bzw. Korbbestandteil enthaltenen Aktien erwirbt, werden die auf die erworbenen Aktien ausgeschütteten Dividenden von der Emittentin einbehalten und führen nicht zu einer Erhöhung des Werts der Schuldverschreibungen.

Rohstoffe als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Rohstoffpreise können erheblich stärkeren Schwankungen unterliegen als andere Arten von Vermögenswerten, da der Handel mit Rohstoffen häufig zu Spekulationszwecken erfolgt. Aufgrund der erhöhten Preisschwankungen bei Rohstoffen sind Anleger in Schuldverschreibungen bezogen auf Rohstoffe einem besonders hohen Verlustrisiko ausgesetzt.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen ist von einer Vielzahl von unvorhersehbaren Faktoren abhängig. Hierzu zählen unter anderem schwankende Angebots- und Nachfragerelationen, Lager-, Transport- und Versicherungskosten Änderungen in Wetterbedingungen und Extremwetterbedingungen, staatliche landwirtschaftliche, politische und wirtschaftliche Maßnahmen und Ereignisse, Handelsprogramme und Richtlinien, welche auf die Beeinflussung der Preise an den Warenbörsen abzielen, sowie Zinsschwankungen.

Außerdem kann das Halten, Kaufen oder Verkaufen von Rohstoffen in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein oder mit zusätzlichen Steuern, Abgaben oder Gebühren belastet werden. Die Möglichkeit einer physischen Lieferung von bestimmten Waren kann aus rechtlichen Gründen (z.B. durch Anordnungen staatlicher Behörden) oder aus tatsächlichen Gründen (z.B., weil das Risiko einer solchen Lieferung nicht versichert werden kann) beschränkt sein und damit deren Preis beeinflussen. Schließlich können die Preise für Rohstoffe aufgrund von Veränderungen der Inflationsraten bzw. der Inflationserwartungen, der allgemeinen Verfügbarkeit und des Angebots sowie auf Grund von Mengenverkäufen durch staatliche Stellen oder internationale Agenturen, Investmentspekulationen sowie von monetären oder wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Regierungen erheblichen Schwankungen unterliegen. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Rohstoffpreis und die Verfügbarkeit eines Rohstoffs auswirken und können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Rohstoffpreise verursachen und damit den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Futures-Kontrakte als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen), sog. Finanzterminkontrakte, oder Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Rohöl, Weizen, Zucker), sog. Wareterminkontrakte.

Grundsätzlich ist der Anleger bei Futures-Kontrakten als Basiswert oder Korbbestandteil ähnlichen Risiken ausgesetzt wie bei einer Direktanlage in das dem Futures-Kontrakt zugrunde liegende Finanzinstrument oder in den zugrunde liegenden Rohstoff. Insofern sollte der Anleger bei seiner Anlageentscheidung auch die Risikofaktoren berücksichtigen, die für Schuldverschreibungen mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument oder den zugrunde liegenden Rohstoff als Basiswert relevant sind. Darüber hinaus sind mit Futures-Kontrakten zusätzliche Risiken verbunden. Futures-Kontrakte werden grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs gehandelt. Jedoch ist der Umfang der Preisunterschiede zwischen dem Futures-Kontrakt und dem Kassakurs des zugrunde liegenden Finanzinstruments oder Rohstoffs erheblichen Schwankungen unterworfen. Häufig unterscheidet sich auch die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich. Dies kann zu einer Vergrößerung der Preisunterschiede führen. Darüber hinaus haben Futures-Kontrakte grundsätzlich eine begrenzte Laufzeit, die häufig kürzer ist als die Laufzeit der Schuldverschreibungen. Deshalb erfolgt bei Schuldverschreibungen regelmäßig von der Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu bestimmten Zeitpunkten eine Ersetzung eines bestehenden Futures-Kontrakts kurz vor dessen Fälligkeit durch den nächst fällig werdenden Futures-Kontrakt mit ähnlichen Kontraktsspezifikationen. Preisunterschiede zwischen dem bestehenden Futures-Kontrakt und dem nächst fälligen Futures-Kontrakt und die von der Berechnungsstelle als Rollovergebühr angesetzten Transaktionskosten dieser Ersetzung können das Bezugsverhältnis des jeweiligen Basiswerts reduzieren, mit der Folge, dass sich die Ansprüche der Anleger aus den Schuldverschreibungen reduzieren. Eine solche Ersetzung kann auch zu einer Reduzierung des Werts der Schuldverschreibungen führen.

Währungswechselkurse als Basiswerte, von deren Entwicklung die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängt

Die Wertentwicklung von Währungswechselkursen hängt vom Angebot und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten ab und ist in höchstem Maße ungewiss. Die Entwicklung von Währungswechselkursen wird von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst, die sich gegenseitig verstärken oder auch aufheben können. Dazu gehören, unter anderem, die Entwicklungen der Inflationsraten und Zinssätze in den betreffenden Ländern, die Konvertibilität der jeweiligen Währung und die Sicherheit von Finanzanlagen in der betreffenden Währung, die konjunkturelle Entwicklung in den betroffenen Ländern sowie der Umfang von spekulativen Währungsgeschäften, die regelmäßig einen Großteil des Handels an den internationalen Devisenmärkten darstellen. Daneben wirken sich auch politische Faktoren, einschließlich Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken auf Währungswechselkurse aus. Bei solchen politischen Faktoren kann es sich, unter anderem, um die Einführung aufsichtsrechtlicher Kontrollen und Steuern, die Ersetzung einer bisherigen Währung durch eine neue Währung, die Änderung von Devisenmerkmalen durch Aufwertung oder Abwertung einer Währung oder die Auferlegung von Devisenkontrollen für den Umtausch oder die Überweisung einer bestimmten Währung handeln. Alle diese Faktoren können sich nachteilig auf den Währungswechselkurs und die Verfügbarkeit einer Währung auswirken und können erhebliche Schwankungen der Währungswechselkurse verursachen und damit den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen, mit der Folge, dass sich die Verzinsung, der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung der Schuldverschreibungen erheblich verringern bzw. ganz entfallen kann und Anleger die Schuldverschreibungen bereits während ihrer Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von "Benchmarks"

Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte, die als "Benchmarks" im Sinne der EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die Benchmark-Verordnung) gelten, sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Diese Reformen können bewirken, dass sich solche Benchmarks anders als in der Vergangenheit entwickeln, ganz wegfallen oder auch zu anderen nicht vorhersehbaren Auswirkungen führen. Jede dieser Folgen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche Benchmark geknüpft sind und die mit einer Anlage in solche Schuldverschreibungen erzielbare Rendite reduzieren.

Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von Benchmarks, die Übermittlung von Eingabedaten zur Bestimmung einer Benchmark sowie die Verwendung einer Benchmark innerhalb der EU. Sie sieht unter Berücksichtigung der maßgeblichen Übergangsfristen u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von Benchmarks müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, müssen sie gleichwertigen Regelungen unterliegen oder anderweitig anerkannt oder bestätigt sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen (unter ihnen die Emittentin) dürfen keine Benchmarks von Administratoren verwenden, die nicht gemäß der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert sind (oder falls diese nicht in der EU ansässig sind, die nicht als gleichwertig gelten bzw. nicht anderweitig anerkannt oder bestätigt sind).

Die Benchmark-Verordnung könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an eine Benchmark geknüpft sind, unter anderem unter den folgenden Umständen:

- wenn der Administrator der Benchmark, gegebenenfalls nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, keine Zulassung oder Registrierung erhalten hat, seine Zulassung oder Registrierung nachträglich entzogen oder ausgesetzt wird, oder, falls er in einem Drittland niedergelassen ist, und er nicht als gleichwertig gilt oder anderweitig anerkannt ist oder bestätigt wurde (oder eine Anerkennung nachträglich ausgesetzt oder zurückgezogen wird), dürfte diese Benchmark für bestimmte Zwecke nicht von einem in der EU beaufsichtigten Unternehmen verwendet werden;
- die Methodik oder sonstige Regelungen der Benchmark könnten geändert werden, um die Anforderungen der Benchmark-Verordnung zu erfüllen und diese Änderungen könnten (unter anderem) dazu führen, dass der Satz oder der Stand der Benchmark sinkt oder steigt, sich eine solche Benchmark anders als in der Vergangenheit entwickelt, sich auf die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder des veröffentlichten Stands der Benchmark auswirken oder sonstige nicht vorhersehbare Auswirkungen haben; und
- eine Benchmark könnte eingestellt werden.

Jeder der vorstehend genannten Umstände könnte, in Abhängigkeit von der jeweiligen Benchmark und den anwendbaren Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, möglicherweise zu einer Aufhebung der Börsennotierung der Schuldverschreibungen oder zu einer Anpassung oder einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen führen oder sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen haben. Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von Benchmarks zu erhöhten Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung einer Benchmark oder einer sonstigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark sowie der Einhaltung dieser Vorschriften und Erfüllung dieser Anforderungen führen. Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf Benchmarks auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten sich dazu entscheiden, an der weiteren Verwaltung der Benchmarks bzw. der weiteren Übermittlung von Eingabedaten zur Benchmark nicht mehr mitzuwirken, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der Benchmark könnten ausgelöst werden oder (iii) die Benchmark könnte durch eine andere Benchmark ersetzt werden oder vollständig wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere folgende Änderung infolge nationaler, internationaler oder sonstiger Reformen oder sonstiger Initiativen oder Untersuchungen könnte sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen

auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Bei Basiswerten in Form von Referenzzinssätzen kann, sofern die anwendbaren Emissionsbedingungen dies vorsehen, bei einem dauerhaften Wegfall der Referenzzinssätze oder falls es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den bzw. die betreffenden Referenzzinssätze im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen zu verwenden oder falls der Administrator der Benchmark oder eine zuständige öffentliche Stelle öffentlich erklärt oder Informationen dahingehend veröffentlicht, dass der Administrator der Benchmark die Bereitstellung des Referenzzinssatzes bzw. der Referenzzinssätze eingestellt hat oder in Zukunft einstellen wird oder eine zuständige öffentliche Stelle öffentlich erklärt oder Informationen dahingehend veröffentlicht, dass der Referenzzinssatz bzw. die Referenzzinssätze nicht länger repräsentativ ist bzw. sind oder ab einem bestimmten Datum nicht mehr repräsentativ sein wird bzw. sein werden, die Berechnungsstelle den bzw. die anwendbaren Referenzzinssätze durch Nachfolge-Zinssätze ersetzen, falls die Emittentin ein etwaiges ihr zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht ausübt. In einem solchen Fall kann die Berechnungsstelle die Schuldverschreibungen anpassen und auch die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages (der positiv oder negativ sein kann) bei der Zinssatzfeststellung vorsehen, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ursprünglichen Referenzzinssatz und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen. Diese Anpassungen können sich in wesentlicher Hinsicht nachteilig auf den Wert und die erzielbare Rendite mit Schuldverschreibungen auswirken, die an eine Benchmark geknüpft sind mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

(e) Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

Nachfolgend findet sich eine Darstellung der spezifischen und wesentlichen Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Kaufen, Halten und Verkaufen der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen, denen Anleger ausgesetzt sind. Die beiden ersten in dieser Kategorie beschriebenen Risiken (Kursänderungsrisiko und Zinsänderungsrisiko) sind die wesentlichsten Risiken der in dieser Kategorie beschriebenen Risiken. Die anderen in dieser Kategorie beschriebenen Risiken sind nicht in der Reihenfolge ihrer Wesentlichkeit geordnet.

Kursänderungsrisiko

Der Kurs der unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen unterliegt während ihrer Laufzeit Schwankungen. Dies liegt darin begründet, dass der Kurs der Schuldverschreibungen von verschiedenen Marktparametern wie insbesondere der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des allgemeinen Marktzinssniveaus und der Zinsstrukturkurven, einer etwaigen Verzinsung der Schuldverschreibungen, der tatsächlichen und erwarteten Volatilität der Zinsmärkte, der Bonität der Emittentin, gegebenenfalls der tatsächlichen und erwarteten Entwicklung des bzw. der Basiswerte, etwaigen vorzeitigen Kündigungsrechten und vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen, der Restlaufzeit der Schuldverschreibungen und den tatsächlichen und den erwarteten Korrelationen dieser Faktoren untereinander abhängt. Die Schwankungen können zudem von Angebot und Nachfrage im Sekundärmarkt verursacht sein. Dabei ist jedoch zu beachten, dass es möglich ist, dass sich die Preisbildung von bestimmten Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die Emittentin oder Dritte (soweit rechtlich zulässig) im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen können. Anleger, die vor Fälligkeit ihre Schuldverschreibungen verkaufen möchten, sind dem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, und müssen damit rechnen, dass der erzielte Verkaufserlös erheblich unter dem Betrag liegen kann, den sie bei Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendet haben. Dabei sollten **Anleger beachten, dass der Kurs der Schuldverschreibungen insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrags bzw. 100 % des jeweils**

Ausstehenden Nennbetrags bzw. 100 % des betreffenden anfänglichen Emissionspreises fallen kann, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt und/oder sich der oder die Basiswerte ungünstig für den Anleger entwickeln. In einem solchen Fall können Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern.

Zinsänderungsrisiko

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist mit Zinsänderungsrisiken verbunden. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.

Insbesondere bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Risiken im Zusammenhang mit Kosten für den Erwerb, das Halten und Verkaufen der Schuldverschreibungen

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallen können, führen zu Kostenbelastungen, die insbesondere bei einem niedrigen Auftragswert erheblich sein können. Der Anleger sollte sich deshalb vor Erwerb der Schuldverschreibungen über alle beim Kauf oder Verkauf der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten informieren, da diese die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge mindern bzw. eintretende Verluste vergrößern können.

Unterschiede zur Direktanlage

Auch wenn die mit den Schuldverschreibungen erzielbaren Erträge von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig sind, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen einer Anlage in die Schuldverschreibungen und einer Anlage in den bzw. die Basiswerte bzw. einer Anlage in die Korbbestandteile. So erwerben die Gläubiger der Schuldverschreibungen keine Rechtsposition, die der Rechtsposition eines Inhabers des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile entspricht und verfügen daher, sofern es sich bei dem bzw. den Basiswerten bzw. Korbbestandteilen um Aktien handelt, über keine Stimmrechte oder Ansprüche auf Dividenden des bzw. der Basiswerte bzw. Korbbestandteile. Auch die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite weicht von einer Direktanlage in den bzw. die Basiswerte bzw. Korbbestandteile ab und kann (u.a. wegen der auf Ebene der Schuldverschreibungen anfallenden Kosten) unter der mit einer Direktanlage erzielbaren Rendite liegen.

Risiken im Zusammenhang mit Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile feststellen kann sowie Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den bzw. die Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile vornehmen kann. Marktstörungen können zu einer Verschiebung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungszeitpunkte führen und zudem die Tilgung der Schuldverschreibungen bzw. gegebenenfalls Zinszahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen verzögern. Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen bezüglich des bzw. der Basiswerte oder den bzw. die Korbbestandteile steht der Berechnungsstelle ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Jede derartige Feststellung kann sich möglicherweise

nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

Liquiditätsrisiko

Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass insbesondere für Schuldverschreibungen, die nicht an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kein liquider Markt entstehen wird. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. In diesem Zusammenhang besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen erheblich unter dem angebotenen Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zum Fälligkeitstag fortbesteht. **In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte. Folglich müssen Anleger damit rechnen, dass sie in einem solchen Fall ihre Schuldverschreibungen nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt verkaufen können.**

Zudem besteht das Risiko, dass eine etwaige Notierung an einer Wertpapierbörse nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. In einem solchen Fall ist es möglich, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder nur mit erheblichen Preisabschlägen und damit einhergehenden Verlusten des investierten Kapitals veräußern kann.

Soweit in den Endgültigen Bedingungen angegeben, kann es beabsichtigt sein (ohne dass sich die Emittentin hierzu verpflichtet), dass die Emittentin oder ein Dritter unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Risiko durch basiswertbezogene Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können Geschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte bzw. auf den oder die Korbbestandteile (einschließlich hierauf bezogener Derivate) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden abschließen. Darüber hinaus können die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen ein oder mehrere Absicherungsgeschäfte in Bezug auf den oder die Basiswerte bzw. auf den oder die Korbbestandteile (oder hierauf bezogene Derivate) abschließen oder als Market Maker für den oder die Basiswerte bzw. für den oder die Korbbestandteile auftreten. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Geschäfte oder Aktivitäten der Emittentin sich auf den Marktpreis, die Liquidität oder den Wert der Schuldverschreibungen negativ auswirken können, mit der Folge, dass Anleger unter Umständen die Schuldverschreibungen gar nicht oder nur mit Kapitalverlusten am Sekundärmarkt veräußern können oder der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung sich entsprechend reduziert.

Risiken im Zusammenhang mit der Nichtabsicherung durch ein Einlagensicherungssystem und der fehlenden Besicherung

Die Schuldverschreibungen sind keine entschädigungsfähigen Einlagen im Sinne des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe und des Einlagensicherungsgesetzes. Die Schuldverschreibungen sind zudem nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.

Folglich stehen den Schuldverschreibungsgläubigern keine Entschädigungsansprüche oder Sicherheiten zur Verfügung, auf die sie in der Insolvenz der Emittentin zugreifen können, um ihre Ansprüche unter den Schuldverschreibungen zu befriedigen. Sollte es zu einem Zahlungsausfall der Emittentin kommen, müssen Anleger dabei mit erheblichen Kapitalverlusten rechnen. **Ein Totalverlust ist möglich.**

Risiken im Zusammenhang mit Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf die Schuldverschreibungen erhoben werden

Die Erträge, die Anleger in unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen erhalten, unterliegen unter Umständen der Besteuerung oder sonstigen Abgaben. Derartige Steuern oder sonstige Abgaben auf die Schuldverschreibungen sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen, mit der Folge, dass erhobene Steuern oder sonstige Abgaben die Erträge von Anlegern in die Schuldverschreibungen schmälern können. Anleger sollten beachten, dass sich die anwendbaren Rechtsvorschriften bezüglich der Erhebung von Steuern oder sonstigen Abgaben auf die Erträge unter den Schuldverschreibungen auch zu ihrem Nachteil ändern können.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung des Nettoemissionserlöses aus den Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Nettoemissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen für bestimmte nachhaltige, ökologische oder soziale Zwecke – zum Beispiel nach Maßgabe des Rahmenwerks für Grüne Anleihen der Emittentin (*Green Bond Framework*) – zu verwenden. Die Emittentin wird sich in einem solchen Fall bemühen, die Nettoemissionserlöse für die Zwecke zu verwenden, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind.

Am 18. Juni 2020 ist die Europäische Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (die "**Taxonomie-Verordnung**") in Kraft getreten und wird teilweise ab dem 1. Januar 2022 und vollständig ab dem 1. Januar 2023 gelten. Am 12. Juni 2020 hat die Europäische Kommission eine öffentliche Anhörung zur Schaffung eines EU Green Bond Standards eingeleitet. Diese öffentliche Anhörung lief über eine verlängerte Periode von 16 Wochen bis zum 2. Oktober 2020. Auf Basis des Ergebnisses der öffentlichen Anhörung und noch andauernder bilateraler Diskussionen mit Interessenvertretern, wird die Europäische Kommission den EU Green Bond Standard nach Anhang 1 des Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 voraussichtlich im zweiten Quartal 2021 etablieren.

Trotz dieser politischen Entwicklungen auf europäischer Ebene, gibt es derzeit weder einen klaren rechtlich oder regulatorisch vorgegebenen Rahmen bezüglich der Frage, wann eine Schuldverschreibung als nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecken dienend bezeichnet werden darf, noch hat sich ein Marktstandard an den Kapitalmärkten in diesem Zusammenhang herausgebildet. Sollte sich ein solcher Marktstandard oder ein entsprechender Rahmen herausbilden bzw. entwickelt werden, ist derzeit nicht abzusehen, ob dieser Standard oder Rahmen für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert bestehen bleiben wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass beispielsweise der Begriff der Nachhaltigkeit im Laufe der Zeit Wandlungen und allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen unterworfen sein wird. Durch die Unbestimmtheit des Begriffs der Nachhaltigkeit besteht zudem das Risiko, dass Anleger in die Schuldverschreibungen eine unterschiedliche Vorstellung vom und Erwartungen an den Begriff der Nachhaltigkeit haben und diese eigenen Erwartungen oder mit diesen Erwartungen verbundene Ziele nicht vollständig oder gar nicht erfüllt werden.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nettoemissionserlöse vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke zu verwenden. Sofern die Emittentin die Nettoemissionserlöse nicht vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke verwenden kann (beispielsweise, weil Investitionsprojekte nicht wie ursprünglich geplant fertiggestellt oder der Markt für derartige Investments und Projekte bereits ausgeschöpft ist), wird die Emittentin diese Erlöse zur Finanzierung

der Geschäftsentwicklung des Konzerns verwenden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Nettoemissionserlöse für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke verwendet werden. Dementsprechend gibt eine anderweitige Verwendung des Nettoemissionserlöses durch die Emittentin den Anlegern keine zusätzlichen Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie beispielsweise ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte.

Sollten die Nettoemissionserlöse nicht vollständig oder teilweise für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen, ökologischen oder sozialen Zwecke verwendet werden oder wandelt sich das allgemeine Verständnis oder die rechtlichen Rahmenbedingungen, kann sich dies auch nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf die Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Schuldverschreibungen

Im Zusammenhang mit der Verwendung der Nettoemissionserlöse aus den Schuldverschreibungen können Drittparteien Gutachten abgeben oder Zertifizierungen erteilen.

Diese Gutachten und Zertifizierungen von Drittparteien – wie etwa Gutachten zum Rahmenwerk für Grüne Anleihen der Emittentin (*Green Bond Framework*) – beziehen sich nur auf bestimmte nachhaltige, ökologische oder soziale Aspekte. Diese Gutachten und Zertifizierungen sind nicht dazu bestimmt, das Kredit- oder Marktrisiko oder andere Aspekte einer Investition in solche Schuldverschreibungen zu adressieren und stellen keine allgemeine Empfehlung dar, solche Schuldverschreibungen zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten. Die Gutachten und Zertifizierungen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung und können jederzeit aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder Gutachten noch Zertifizierungen von Drittparteien in den Basisprospekt (bzw. in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (oder in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter der Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung. Die Anleger haben keine Rückgriffsansprüche gegen diese Anbieter. Sollten Gutachten und/oder Zertifizierungen von Drittparteien aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden oder ändern sich die regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Drittparteien oder deren Gutachten und/oder Zertifizierungen, kann sich dies nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einbehalt nach dem Gesetz über Beschäftigungsanreize

Durch das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) wird unter bestimmten Umständen ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf Beträge erhoben, die Dividenden aus US-amerikanischen Quellen zuzurechnen sind, die auf bestimmte Finanzinstrumente gezahlt werden bzw. „als gezahlt gelten“. Im Zusammenhang mit dem Steuereinbehalt gemäß dem US-amerikanischen Foreign Account Tax Compliance Act gelten für Wertpapiere, auf die die oben beschriebene Einbehaltregelung Anwendung findet, andere Bestandsschutzregelungen als für andere Wertpapiere. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinhalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet. Weiterführende Informationen zum Steuereinbehalt nach dem HIRE Act befinden sich im Abschnitt „*Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize*“ und „*Besteuerung – Foreign Account Tax Compliance Act*“.

Risiken im Zusammenhang mit der fehlenden Aufrechnungsmöglichkeit

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ausgeschlossen ist. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie in einem solchen Fall ihre Ansprüche aus den Schuldverschreibungen daher nicht mit Ansprüchen der Emittentin aufrechnen können. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage sein sollte, ihren Zahlungspflichten unter den Schuldverschreibungen nachzukommen, können Anleger in einem solchen Fall gegen Forderungen der Emittentin nicht mit ihren Ansprüchen unter den Schuldverschreibungen aufrechnen, mit der Folge, dass sie einen erheblichen Verlust unter den Schuldverschreibungen erleiden können. Ein Totalverlust ist möglich. Zudem werden sie in einem solchen Fall unter Umständen weiterhin verpflichtet sein, die gegen sie gerichtete(n) Forderung(en) der Emittentin vollständig zu erfüllen.

3. BESCHREIBUNG DER FUNKTIONSWEISE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Es folgt eine allgemeine Beschreibung einer Auswahl von Merkmalen der Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Rückzahlung und eine etwaige Verzinsung, die für ein Verständnis der Funktionsweise der Schuldverschreibungen wesentlich sind.

Die Beschreibung konzentriert sich auf die wesentlichen Zins- und Rückzahlungsszenarien der jeweiligen Schuldverschreibungen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass seitens der Emittentin ein etwaiges außerordentliches Kündigungsrecht nicht ausgeübt wurde und dass die Schuldverschreibungen auch nicht anderweitig vor dem Fälligkeitstag zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden.

Die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Anleger sollten daher Ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage der in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, sondern nur auf der Grundlage des Inhalts des gesamten Basisprospektes (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), der Endgültigen Bedingungen und aller etwaigen Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular treffen.

Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet werden, aber nicht definiert sind, haben die ihnen in den Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

Nachfolgend findet sich eine allgemeine Beschreibung von Merkmalen der Schuldverschreibungen eines bestimmten Produkttyps.

3.1 Discount Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen dem Anleger eine beschränkte Partizipation an der Wertentwicklung des Basiswerts. Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor.

Die Schuldverschreibungen werden zu einem anfänglichen Emissionspreis begeben, der einen Abschlag zum aktuellen Marktpreis des Basiswerts aufweist. Für diesen Abschlag (Discount) nimmt der Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts lediglich bis zu der in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstgrenze (Cap) teil. Anleger partizipieren daher nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen.

Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum Höchstrückzahlungsbetrag zurückgezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) überschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Höchstgrenze (Cap) (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht er dieser), ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag leicht ansteigt oder gleich bleibt.

3.2 Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate, Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate, Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate und Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern die Erzielung von Erträgen in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.

Die Emissionsbedingungen sehen zudem eine Rückzahlung bzw. Tilgung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternative 5 nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vor. Bei Schuldverschreibungen mit den Rückzahlungsalternativen 6 und 7 erfolgt zudem am in den Emissionsbedingungen bezeichneten Termin eine Teilrückzahlung. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag, ist abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, der Wertentwicklung der Basiswerte.

Die Emissionsbedingungen können auch eine Best-in-Funktion vorsehen. In diesem Fall wird der Anfängliche Referenzpreis in Bezug auf den bzw. die Basiswerte nicht an einem festgelegten Tag zu Beginn der Laufzeit der Schuldverschreibungen bestimmt, sondern entspricht dem niedrigsten maßgeblichen Kurs (Schlusskurs bzw. ein anderer in den Emissionsbedingungen bezeichneter Kurs) des bzw. der Basiswerte während der in den Emissionsbedingungen bezeichneten Best-in-Periode. Bei diesen Schuldverschreibungen wird die Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte unter Zugrundelegung des so ermittelten Anfänglichen Referenzpreises berechnet.

Im Falle einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin niedriger sein als der Nennbetrag, der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen oder, bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7, als der Ausstehende Nennbetrag am Fälligkeitstag. Dagegen partizipiert der Anleger bei einer für den Anleger günstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte nicht im Wege einer Erhöhung des am Fälligkeitstag zahlbaren Rückzahlungsbetrags, da der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag oder bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 dem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(a) Verzinsung

Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ergibt sich aus den Emissionsbedingungen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

Bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 erfolgt während der Laufzeit eine Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen. Nach der Teilrückzahlung der Schuldverschreibungen erfolgt die Zinsberechnung für die Schuldverschreibungen auf Basis des reduzierten Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen, so dass der Anleger bei einem Zinssatz in gleicher Höhe nach einer Teilrückzahlung nur Zinsbeträge in einer niedrigeren Höhe erhalten wird.

(i) Feste Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für die gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall bleibt die Zinshöhe unabhängig von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts für die gesamte Laufzeit unverändert.

(ii) Stufenzins-Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können auch eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer Stufenzins-Verzinsung werden die Schuldverschreibungen jeweils mit einer im Voraus festgelegten Zinshöhe für jede Zinsperiode verzinst. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Die Schuldverschreibungen können beispielsweise einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Die Zinshöhe ist jedoch unabhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

(iii) Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Dabei kann es sich entweder um den Basiswert handeln, der auch für die Ermittlung der Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit herangezogen wird. Es ist jedoch auch möglich, dass die Emissionsbedingungen einen besonderen Basiswert (der **Basiswert Nr. 2**) zur Ermittlung der Höhe der Verzinsung vorsehen, wie z.B. einem Referenzzinssatz. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Kurses des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts in der Regel und vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale wie einer Zinsobergrenze (Cap) zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Kurses des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Emissionsbedingungen können auch vorsehen, dass die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen unter Anwendung eines Partizipationsfaktors/Hebels erfolgt. Eine solche Berechnung hat zur Folge, dass sich Wertänderungen bei dem für die Verzinsung maßgeblichen Basiswert in höherem Maße auf die Höhe der Verzinsung auswirken als bei Schuldverschreibungen, bei denen die Verzinsung ohne einen Partizipationsfaktor/Hebel berechnet wird.

(iv) Variable Verzinsung mit Zinsobergrenze (Cap)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden eine Zinsobergrenze (Cap) vorsehen. Dies bedeutet, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf den in den Emissionsbedingungen festgelegten Höchstzinssatz nach oben begrenzt ist und Anleger daher nicht an einer positiven Entwicklung des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts partizipiert, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde.

(v) Variable Verzinsung mit Zinsuntergrenze (Floor)

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Emissionsbedingungen für eine oder mehrere Zinsperioden eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Mindestzinssatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts.

(vi) Aufschlag oder Abschlag

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Wert des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags für die Berechnung des Zinssatzes der Schuldverschreibungen verwendet wird. Bei einem Aufschlag wird dem jeweiligen Wert des für die Verzinsung maßgeblichen Basiswerts ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert hinzugerechnet,

während bei einem Abschlag von dem für die Verzinsung maßgeblichen Basiswert ein in den Emissionsbedingungen festgelegter Wert abgezogen wird.

(vii) Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswert

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden nur erfolgt, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag für die Zinsperiode oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums für die Zinsperiode einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(viii) Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird

Die Emissionsbedingungen können für eine oder mehrere Zinsperioden neben einer festen Verzinsung oder einer Stufenzins-Verzinsung zusätzlich eine Zusatzverzinsung für die Schuldverschreibungen aufweisen. Die Zahlung der Zusatzverzinsung erfolgt bei diesen Schuldverschreibungen nur dann, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Gesamtverzinsung der Schuldverschreibungen (einschließlich einer etwaigen Zusatzverzinsung) daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag für diese Zinsperiode oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums für diese Zinsperiode einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(b) Rückzahlung bzw. Tilgung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(i) Rückzahlungsalternative 1: Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin ist daher an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall reduziert sich

der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt. Dies ist der Fall, wenn (i) der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die betreffende Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht irgendein Kurs dieser Schwelle), und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen

Wertentwicklung des Basiswerts reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung eines Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert selbst. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall bei einer ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere, unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(iii) Rückzahlungsalternative 3: Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich alle Basiswerte für die Anleger günstig entwickeln und der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung, oder im Fall von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ab.

In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis für den betreffenden Basiswert ermittelt wird oder, bei

Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können auch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Schwelle in geringerem Maße als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung selbst.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft sind, können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(iv) Rückzahlungsalternative 4: Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zum Nennbetrag oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Nennbetrag an die Anleger zurückgezahlt, falls sich alle Basiswerte für die Anleger günstig entwickeln. Dies ist der Fall, wenn (i) alle Kurse aller Basiswerte während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entsprechen) oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die betreffende in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die betreffende Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts der betreffenden Schwelle), und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der die schlechteste Wertentwicklung von allen Basiswerten am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis aufweist (der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung**) oder, sofern die Emissionsbedingungen eine physischer Lieferung vorsehen, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung von einer Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung oder, im Fall

von Indizes, von auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag hängt in diesem Fall von der negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung ab. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu dessen Anfänglichen Referenzpreis.

Schuldverschreibungen ohne physische Lieferung können jedoch eine Airbag-Funktion aufweisen. In diesem Fall wird der Rückzahlungsbetrag unter Anwendung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Airbagfaktors berechnet. Aufgrund der Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags unter Anwendung des Airbagfaktors reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen insbesondere bei leichten bis mittleren Wertverlusten des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung unter der maßgeblichen Schwelle in Bezug auf den jeweiligen Basiswert in geringerem Maße als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung selbst. Die Emissionsbedingungen sehen jedoch vor, dass der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag entspricht.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung geknüpft ist, können Anleger in die Schuldverschreibungen bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung abhängig. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass alle Kurse aller Basiswerte während des gesamten Beobachtungszeitraums die festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entsprechen).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(v) Rückzahlungsalternative 5: Schuldverschreibungen bezogen auf einen oder mehrere Basiswerte mit vorzeitigen Fälligkeitstagen

Die Schuldverschreibungen sehen neben einer Rückzahlung am Fälligkeitstag die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vor.

Die Schuldverschreibungen werden an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag vorzeitig zurückgezahlt, wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte für den Anleger günstig entwickeln und in Bezug auf diesen Tag ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert als Vorzeitiges Rückzahlungsereignis festgelegt sein, dass der Referenzpreis des Basiswerts an einem der festgelegten Bewertungstage einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert überschreitet oder (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Wert entspricht. Dieser Wert kann für verschiedene Bewertungstage eine unterschiedliche Höhe aufweisen.

Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte kann nach Maßgabe der Emissionsbedingungen als Vorzeitiges Rückzahlungsereignis festgelegt sein, dass der Referenzpreis einer in den Emissionsbedingungen festgelegten Anzahl an Basiswerten an einem der festgelegten Bewertungstage einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert für den jeweiligen Basiswert überschreitet oder (falls in den

Emissionsbedingungen vorgesehen) diesem Wert entspricht. Dieser Wert kann für verschiedene Bewertungstage eine unterschiedliche Höhe für den jeweiligen Basiswert aufweisen.

Nach Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses werden die Schuldverschreibungen zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der mindestens dem Nennbetrag bzw. dem Anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen entspricht. Zudem endet die Verzinsung der Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich).

Erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen an einem Vorzeitigen Fälligkeitstag, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zurückgezahlt bzw. getilgt. Für die Schuldverschreibungen ist im Hinblick auf die Rückzahlung bzw. Tilgung am Fälligkeitstag eine der Rückzahlungsalternativen 1 bis 4 maßgeblich, wie in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Es ist jedoch zu beachten, dass es in diesen Fällen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum jeweiligen Anfänglichen Referenzpreis ankommt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(vi) Rückzahlungsalternative 6: Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrags sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag (der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich dem zuvor erfolgten Teilrückzahlungsbetrag entspricht), falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt und der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) nicht unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle nicht entspricht). Falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt, erhalten die Anleger daher insgesamt in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Kapitalrückzahlung in Höhe des Nennbetrags.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die betreffende Schwelle (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin ist daher an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Ausstehenden Nennbetrag im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Ausstehenden Nennbetrag im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des

Ausstehenden Nennbetrags am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag diese Schwelle nicht unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(vii) Rückzahlungsalternative 7: Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) bezogen auf einen Basiswert mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative werden die Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit an einem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Datum in Höhe eines festgelegten Teilrückzahlungsbetrags teilweise an die Anleger zurückgezahlt. Der Zeitpunkt der Zahlung und die Höhe dieses Teilrückzahlungsbetrags sind nicht von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig.

Am Fälligkeitstag erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Ausstehenden Nennbetrag (der dem Nennbetrag je Schuldverschreibung abzüglich des zuvor erfolgten Teilrückzahlungsbetrags entspricht), falls sich der Basiswert für die Anleger günstig entwickelt. Dies ist der Fall, wenn (i) der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des gesamten in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die betreffende Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, entspricht irgendein Kurs dieser Schwelle), und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis, die Barriere oder den Anfänglichen Referenzpreis (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt bzw. bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. der Wert der Tilgungsleistung ist in diesem Fall von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zur Höhe des Ausstehenden Nennbetrags am Fälligkeitstag (zuzüglich der aufgewendeten Transaktionskosten) erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle, d.h. den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere, unterschreitet (oder dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

3.3 Bonus-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Bonusbetrag**) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, jedes Basiswerts eingetreten ist. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags sehen die Emissionsbedingungen vor, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, bzw. aller Basiswerte auch über den Bonusbetrag hinaus steigen kann. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Sie können an einen oder an mehrere Basiswerte gekoppelt sein. Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des Basiswerts oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts bzw. bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung mindestens eines der Basiswerte erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen von Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts (oder der Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am

Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für diesen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Barriere bzw. den maßgeblichen Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag wird in diesem Fall in Abhängigkeit von der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zur maßgeblichen Barriere bzw. zum maßgeblichen Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu seinem Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(d) Rückzahlungsalternative 4: Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern alle Kurse aller Basiswerte (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse aller Basiswerte (oder alle Referenzpreise aller Basiswerte, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) alle Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreiten alle Kurse jedes Basiswerts (oder alle Referenzpreise jedes Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags partizipieren. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag wird in diesem Fall in Abhängigkeit von der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs mindestens eines Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis mindestens eines Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(e) Rückzahlungsalternative 5: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder, falls in

den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der in Abhängigkeit von der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Anleger partizipieren daher an der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(f) Rückzahlungsalternative 6: Bonus-Maximum-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts (oder der Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der in Abhängigkeit von der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts berechnet wird. Anleger partizipieren daher an der höchsten an einem der Bewertungstage festgestellten Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen entspricht in diesem Fall jedoch mindestens dem Bonusbetrag.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen

am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

3.4 Barriere-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis ansteigen kann. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Eine Verzinsung sehen die Schuldverschreibungen dagegen nicht vor.

Die Emissionsbedingungen können jedoch vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. Anleger partizipieren in einem solchen Fall nicht an einer für sie günstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite ist dann nach oben hin begrenzt.

Sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist, sehen die Emissionsbedingungen zudem vor, dass die Schuldverschreibungen mindestens zu einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bonusbetrag, der mindestens dem Nennbetrag entspricht, an die Anleger zurückgezahlt werden. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren. Denn falls diese Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eingetreten ist, zahlt die Emittentin unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts einen Rückzahlungsbetrag für die Schuldverschreibungen, der mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Tritt dagegen die in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts nicht ein, ist die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Bonusbetrag nicht mehr anwendbar und entsprechend ist der Rückzahlungsbetrag auch bei einem fallenden Basiswert von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags

durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des Basiswerts oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Da bei Schuldverschreibungen der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft sind, können Anleger bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen ansteigt oder zumindest (ii) die in den Emissionsbedingungen vorausgesetzte Bedingung für die Zahlung des Bonusbetrags eintritt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Barriere-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Barriere-Zertifikate mit Beobachtung an einem Bewertungstag

Bei dieser Rückzahlungsalternative können die Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis hinaus partizipieren. Sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen, kann der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt sein.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht), entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Bonusbetrag. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Barriere-Zertifikate mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Bei dieser Rückzahlungsalternative können die Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Nennbetrag bzw. den anfänglichen Emissionspreis hinaus partizipieren. Sofern die Emissionsbedingungen dies vorsehen, kann der Rückzahlungsbetrag auf einen Höchstrückzahlungsbetrag begrenzt sein.

Sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht), entspricht der Rückzahlungsbetrag mindestens dem in den Emissionsbedingungen bezeichneten Mindestrückzahlungsbetrag. Dadurch ermöglichen die Schuldverschreibungen es Anlegern, mit einem Sicherheitspuffer in den Basiswert zu investieren. Zudem erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des Nennbetrags bzw. des anfänglichen Emissionspreises, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den Anfänglichen Referenzpreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest (ii) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen).

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den Anfänglichen Referenzpreis oder die Barriere) oder entspricht er dieser (falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. In diesem Fall reduziert sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

3.5 Reverse Bonus-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Bonusbetrag**) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags sehen die Emissionsbedingungen vor, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einem Kursverlust des Basiswerts auch über den Bonusbetrag hinaus steigen kann. Dies liegt darin begründet, dass Reverse Bonus-Zertifikate im Gegensatz zu Bonus-Zertifikaten die Besonderheit aufweisen, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Aufgrund des Reverse-Mechanismus steigt bei Reverse Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts an, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Anleger erzielen den höchsten Rückzahlungsbetrag, wenn der Basiswert am betreffenden Bewertungstag dem Wert Null entspricht.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des Bonusbetrags. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Reverse Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Reverse Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus partizipieren.

Überschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.6 Capped-Bonus Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts bzw., bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, jedes Basiswerts eingetreten ist. In den Rückzahlungsalternativen 1 bis 5 und 8 handelt es sich hierbei um den Höchstrückzahlungsbetrag. In den Rückzahlungsalternativen 6 und 7 handelt es sich hierbei um den Bonusbetrag. Neben der eventuellen Zahlung des Bonusbetrags ermöglichen es die Schuldverschreibungen der Rückzahlungsalternativen 6 und 7 den Anlegern, an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag auch über den Bonusbetrag hinaus, aber nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, zu partizipieren. Bei allen Rückzahlungsalternativen kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einer für sie günstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor. Sie können an einen oder an mehrere Basiswerte gekoppelt sein. Die Emissionsbedingungen können zudem vorsehen, dass die Schuldverschreibungen bei einer für die Anleger ungünstigen Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte anstelle durch Zahlung eines

Rückzahlungsbetrags durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des bzw. eines der Basiswerte oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts oder bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte, bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung eines dieser Basiswerte, erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Höchstrückzahlungsbetrag oder zum Bonusbetrag. In diesem Fall ist die Rückzahlung von der Wertentwicklung des bzw. der Basiswerte abhängig und der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Ebenso können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in diesem Fall durch Lieferung von Basiswerten oder, im Fall von Indizes, von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt werden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Bei der Rückzahlungsalternative 8 ist dieser fest vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Capped-Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen

Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, oder, bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung, durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle für diesen Basiswert (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die maßgebliche Barriere bzw. den maßgeblichen Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt wird, der die schlechteste Wertentwicklung am Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zur maßgeblichen Barriere bzw. zum maßgeblichen Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung im Vergleich zu seinem Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(d) Rückzahlungsalternative 4: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an mehreren Bewertungstagen

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere für diesen Basiswert überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die maßgebliche Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) die Kurse aller Basiswerte bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigen oder zumindest gleich bleiben.

Überschreitet der Referenzpreis jedes Basiswerts an allen Bewertungstagen die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung der Basiswerte am Letzten Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem der Bewertungstage die Barriere in Bezug auf diesen Basiswert (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und unterschreitet der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung desjenigen Basiswerts ermittelt, der die schlechteste Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag aufweist (dieser wird als der **Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** bezeichnet). In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag im Vergleich zum betreffenden Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung der Basiswerte mindestens diesem Betrag entspricht.

(e) Rückzahlungsalternative 5: Top-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte, über dem Anfänglichen Referenzpreis liegende Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt oder durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten oder im Fall von Indizes von auf den jeweiligen Index bezogenen Referenzzertifikaten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. In diesem Fall sind

der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

(f) Rückzahlungsalternative 6: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Schwelle (den in den Emissionsbedingungen festgelegten Basispreis oder die Barriere) überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Schwelle entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere bzw. diesem Basispreis entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus bis zum Höchstrückzahlungsbetrag partizipieren. Anleger partizipieren hingegen nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere bzw. den Basispreis (oder entspricht er dieser Schwelle, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung im Vergleich zur Barriere bzw. zum Basispreis ermittelt wird, wird sich der Rückzahlungsbetrag im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(g) Rückzahlungsalternative 7: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags zumindest in Höhe des Bonusbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere überschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung zumindest in Höhe des Bonusbetrags. Darüber hinaus können Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags über den Bonusbetrag hinaus, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus, partizipieren.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Falls der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag sich in diesem Fall dennoch günstig für die Anleger entwickelt, können Anleger auch an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag partizipieren, nicht aber über den Höchstrückzahlungsbetrag hinaus.

Anleger partizipieren somit nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Unterschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und entwickelt sich der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis ungünstig für den Anleger, ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(h) Rückzahlungsalternative 8: Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Bewertungstag und mit 2 Schwellenwerten

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet oder diesem Wert entspricht.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet oder diesem Wert entspricht und (ii) der Kurs des Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert ansteigt oder zumindest gleich bleibt.

Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis oder entspricht er diesem Wert, haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen

nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag, die zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet, jedoch die in den Emissionsbedingungen vorgesehene Barriere überschreitet (oder diesem Wert entspricht, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht.

Unterschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er diesem Wert, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

3.7 Reverse Capped-Bonus-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es den Anlegern, Erträge in Form eines festgelegten Rückzahlungsbetrags (dem **Höchstrückzahlungsbetrag**) zu erzielen, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt, sofern eine in den Emissionsbedingungen bezeichnete Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Reverse Capped-Bonus-Zertifikate weisen im Gegensatz zu Capped-Bonus-Zertifikaten die Besonderheit auf, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Aufgrund dieses Reverse-Mechanismus steigt bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts an, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt. Der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen kann jedoch in keinem Fall über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen. Anleger partizipieren somit nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt. Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts erfolgt keine Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Höchstrückzahlungsbetrag. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig und der Rückzahlungsbetrag kann erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden.

Die Emissionsbedingungen können die folgenden Rückzahlungsalternativen für Reverse Capped-Bonus-Zertifikate vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) und (ii) der Kurs des Basiswerts bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des

Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Überschreitet dagegen der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten erleiden.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Reverse Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Die Schuldverschreibungen gewähren den Anlegern einen Anspruch auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags, sofern kein Kurs des Basiswerts (oder kein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die dort festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht) oder sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet (oder diesem Schwellenwert entspricht).

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass (i) alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) fortlaufend während des gesamten Beobachtungszeitraums die Barriere unterschreiten (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entsprechen) und (ii) der Basiswert bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen im Wert sinkt oder zumindest gleich bleibt.

Unterschreiten alle Kurse des Basiswerts (oder alle Referenzpreise des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entsprechen sie dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), haben Anleger Anspruch auf Zahlung des Höchstrückzahlungsbetrags. Anleger partizipieren hingegen nicht an einem Kursverlust des Basiswerts am Bewertungstag, der zu einem Rückzahlungsbetrag führen würde, der über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegt.

Überschreitet dagegen irgendein Kurs des Basiswerts (oder irgendein Referenzpreis des Basiswerts, je nachdem, was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist) während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen) und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den in den Emissionsbedingungen festgelegten Schwellenwert in Höhe eines Prozentsatzes des Anfänglichen Referenzpreises, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem auf Grundlage der Wertentwicklung des Basiswerts berechneten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

3.8 Performance-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einem steigenden Basiswert. Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen erzielbare Rendite ist (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen, die einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen) nach oben hin nicht begrenzt.

Schuldverschreibungen ermöglichen Anlegern eine Partizipation an einer Wertentwicklung des Basiswerts über einem festgelegten Schwellenwert. Der Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts, einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, dem Basispreis oder der Barriere, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass der Anleger entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie der Basiswert an einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem festgelegten Schwellenwert partizipiert. Insofern weisen die Schuldverschreibungen entweder eine überproportionale, eine unterproportionale oder eine proportionale Partizipation an einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem festgelegten Schwellenwert auf. Die jeweilige Partizipation ergibt sich aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors 1, der entweder größer als 100%, kleiner als 100% oder gleich 100% ist. Dieser Partizipationsfaktor wird auf die Wertentwicklung des Basiswerts über dem festgelegten Schwellenwert angewandt und anschließend zu dem Nennbetrag bzw. zu dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts (oder sofern in den Emissionsbedingungen vorgesehen, einem festgelegten Prozentsatz des Nennbetrags bzw. des Anfänglichen Referenzpreises) addiert. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer Wertentwicklung des Basiswerts über dem maßgeblichen Schwellenwert in der Regel entweder eine bessere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer überproportionalen Partizipation) oder eine schlechtere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer unterproportionalen Partizipation) oder eine vergleichbare Wertentwicklung auf wie eine Direktanlage in den Basiswert. Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag gilt dies jedoch nur bis zu einer positiven Wertentwicklung, die zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Höchstrückzahlungsbetrags führt.

Die Emissionsbedingungen können einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(a) Rückzahlungsalternative 1: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des

Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von 100% und daher eine proportionale Verlustpartizipation vorsehen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von unter 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in geringerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von unter 100% und daher eine unterproportionale Verlustpartizipation vorsehen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(c) Rückzahlungsalternative 3: Performance-Zertifikate mit einer Verlustpartizipation von über 100%

Bei den Schuldverschreibungen reduziert sich, vorbehaltlich einer etwaigen in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Mindestrückzahlung, der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht). Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts oder einem festgelegten Prozentsatz des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Bei dieser Rückzahlungsalternative reduziert sich der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen bei einer Wertentwicklung des Basiswerts unter dem maßgeblichen Schwellenwert im Allgemeinen in stärkerem Maße als der Basiswert. Dies liegt darin begründet, dass die Schuldverschreibungen einen Partizipationsfaktor 2 für die Verlustpartizipation von über 100% und daher eine überproportionale (d.h. mit Hebelwirkung ausgestattete) Verlustpartizipation vorsehen. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können daher einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(d) Rückzahlungsalternative 4: Performance-Zertifikate mit Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren

Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag einen festgelegten Schwellenwert unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, diesem Schwellenwert entspricht), werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung von einer Anzahl von Basiswerten getilgt, die in den Emissionsbedingungen festgelegt ist. Dieser Schwellenwert entspricht entweder dem Basispreis oder der Barriere, je nachdem was in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin ist daher an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall reduziert sich der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis. Soweit die Emissionsbedingungen vorsehen, dass das Bezugsverhältnis unter Bezugnahme auf die Barriere bzw. den Basispreis ermittelt wird, wird sich der Wert der Tilgungsleistung im Vergleich zum Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis im Allgemeinen in geringerem Umfang reduzieren als der Basiswert im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Da bei Schuldverschreibungen mit dieser Rückzahlungsalternative der Wert der Tilgungsleistung der Emittentin am Fälligkeitstag an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft ist, können Anleger in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Sie sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag steigt.

3.9 Twin-Win-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass sich der Rückzahlungsbetrag sowohl bei steigenden als auch im begrenzten Umfang bei sinkenden Kursen des Basiswerts erhöhen kann, sodass die Anleger sowohl an steigenden als auch im begrenzten Umfang an sinkenden Kursen des Basiswerts partizipieren können. Gleichzeitig sind Anleger dem Risiko einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts ausgesetzt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

Anleger können mit den Schuldverschreibungen Erträge in Form eines Rückzahlungsbetrags erzielen, der möglicherweise über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Die Schuldverschreibungen sehen dagegen keine Verzinsung vor.

(a) Rückzahlungsalternative 1: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere überschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht), partizipieren Anleger darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es ist möglich, dass die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. In diesem Fall partizipieren Anleger nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag jedoch die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), führt die negative Wertentwicklung des Basiswerts nicht mehr zu einer Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Stattdessen ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. In diesem Fall kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Referenzpreis des Basiswerts die Barriere überschreitet.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

(b) Rückzahlungsalternative 2: Twin-Win-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und fortlaufende Beobachtung während des Beobachtungszeitraums

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags. Sofern der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des in den Emissionsbedingungen bezeichneten Beobachtungszeitraums die in den Emissionsbedingungen festgelegte Barriere unterschreitet (oder, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen, dieser Barriere entspricht), partizipieren Anleger darüber hinaus in einem beschränkten Umfang an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts.

Es ist möglich, dass die Emissionsbedingungen einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen nicht über den Höchstrückzahlungsbetrag steigen kann. In diesem Fall partizipieren Anleger nicht an einer Wertsteigerung des Basiswerts, die zu einem über dem Höchstrückzahlungsbetrag liegenden Rückzahlungsbetrag führen würde.

Unterschreitet der Kurs des Basiswerts jedoch zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums die Barriere (oder entspricht er dieser, falls in den Emissionsbedingungen vorgesehen), partizipiert der Anleger nicht mehr an einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts. In diesem Fall ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags unmittelbar von dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig. Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis erhöht sich in der Regel der Rückzahlungsbetrag. Dagegen kann der Rückzahlungsbetrag bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden, sofern die Emissionsbedingungen nicht einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet und der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag entspricht.

3.10 Open-End-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen bilden die Wertentwicklung des in den Emissionsbedingungen festgelegten Basiswerts direkt nach und ermöglichen es Anlegern, in unbegrenztem Umfang an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Dies bedeutet, dass der Wert der Schuldverschreibungen bei einer steigenden Wertentwicklung des Basiswerts im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der

Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts fällt demgegenüber der Wert der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang wie der Basiswert. Folglich ist das mit einer Anlage in Open-End-Zertifikate verbundene Risiko mit dem Risiko einer Direktanlage in den Basiswert vergleichbar. Im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Anleger können in diesem Fall einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden. Die Schuldverschreibungen richten sich daher grundsätzlich nur an Anleger, die davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts nach der Emission der Schuldverschreibungen steigt.

Die Schuldverschreibungen sehen während ihrer Laufzeit weder periodische noch sonstige Zahlungen vor.

Die Schuldverschreibungen verfügen über keinen bei Emission festgelegten Fälligkeitstag und somit über keine feste Laufzeit. Die Schuldverschreibungen werden nur nach einer Einlösung durch die Schuldverschreibungsgläubiger oder einer Kündigung durch die Emittentin zur Rückzahlung fällig. Die Emissionsbedingungen sehen das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger vor, die Schuldverschreibungen zu bestimmten in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen zu kündigen. Zudem besteht für die Emittentin zu bestimmten, in den Emissionsbedingungen festgelegten Terminen das Recht, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Sowohl eine wirksame Einlösung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger als auch eine wirksame Kündigung durch die Emittentin ist unwiderruflich.

Nach einer erfolgten Kündigung werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist. Im Falle eines Korbs als Basiswert, wird der Rückzahlungsbetrag auf Grundlage der Wertentwicklung jedes Korbbestandteils und unter Berücksichtigung der Gewichtung dieses Korbbestandteils ermittelt.

Potentielle Anleger in die Schuldverschreibungen sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin in Bezug auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden auf Aktien) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise einbehalten kann. Zudem kann die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die Strukturierung der Schuldverschreibungen eine Strukturierungsgebühr erheben, die den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag und bereits den Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert.

3.11 Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern an einer positiven Entwicklung des Basiswerts zu partizipieren. Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall auch Erträge in Form von Zinszahlungen erzielen können.

(a) Rückzahlung

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können verschiedene Rückzahlungsalternativen vorsehen:

(i) Rückzahlungsalternative 1: Partizipations-Anleihen ohne Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikate ohne Partizipationsfaktor

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine proportionale Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen im Allgemeinen im gleichen Umfang ansteigt wie der Wert des Basiswerts am Bewertungstag im Vergleich zum Anfänglichen Referenzpreis.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist in diesem Fall an die negative Wertentwicklung des Basiswerts geknüpft. Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden, sofern die Emissionsbedingungen nicht einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

(ii) Rückzahlungsalternative 2: Partizipations-Anleihen mit Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikate mit Partizipationsfaktor

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag liegt. Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass der Anleger entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie der Basiswert an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipiert. Insofern weisen die Schuldverschreibungen entweder eine überproportionale, eine unterproportionale oder eine proportionale Partizipation an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts auf. Die jeweilige Partizipation ergibt sich aufgrund der Anwendung des Partizipationsfaktors, der entweder größer als 100%, kleiner als 100% oder gleich 100% ist. Dieser Partizipationsfaktor wird auf die Wertentwicklung des Basiswerts angewandt und anschließend zu dem Nennbetrag addiert. Eine Anlage in die Schuldverschreibungen weist daher bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts in der Regel entweder eine bessere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer überproportionalen Partizipation) oder eine schlechtere Wertentwicklung auf als eine vergleichbare Direktanlage in den Basiswert (bei Schuldverschreibungen mit einer unterproportionalen Partizipation) oder eine vergleichbare Wertentwicklung auf wie eine Direktanlage in den Basiswert.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts, die zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines fallenden Basiswerts ausgesetzt, da die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass sich der Rückzahlungsbetrag bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts entweder in stärkerem Maße als oder in geringerem Maße als oder im gleichen Maße wie der Basiswert reduziert. Insofern reduziert sich der Rückzahlungsbetrag entweder überproportional, unterproportional oder proportional im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert. Bei einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter den Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen sinken. Anleger können einen erheblichen Verlust (bei einem Partizipationsfaktor von 100% oder höher sogar bis hin zum Totalverlust) des eingesetzten Kapitals erleiden.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Sofern die Emissionsbedingungen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag.

Anleger sollten daher die Schuldverschreibungen grundsätzlich nur dann erwerben, wenn sie davon ausgehen, dass der Kurs des Basiswerts bis zum Bewertungstag ansteigt.

(b) Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen oder unverzinslich sein. Weisen die Schuldverschreibungen eine Verzinsung auf, können Anleger Erträge auch in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

(i) Feste Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können für bestimmte Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall bleibt die Zinshöhe unabhängig von der Wertentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts für die gesamte Laufzeit unverändert.

(ii) Stufenzins-Verzinsung

Die Emissionsbedingungen können auch eine Stufenzins-Verzinsung vorsehen. Bei einer Stufenzins-Verzinsung werden die Schuldverschreibungen jeweils mit einer im Voraus festgelegten Zinshöhe für jede Zinsperiode verzinst. Die Verzinsung für die einzelnen Zinsperioden kann jedoch eine unterschiedliche Höhe aufweisen. Die Schuldverschreibungen können beispielsweise einen aufsteigenden Stufenzins oder einen absteigenden Stufenzins vorsehen. Die Zinshöhe ist jedoch unabhängig von der Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts.

(iii) Variable Verzinsung in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts

Die Emissionsbedingungen können eine variable Verzinsung vorsehen, die von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängt. Die Höhe der Verzinsung der Schuldverschreibungen ist daher ungewiss. Bei den Schuldverschreibungen führt ein Ansteigen des Basiswerts in der Regel (vorbehaltlich sonstiger Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen) zu einer höheren Verzinsung der Schuldverschreibungen, während umgekehrt ein Absinken des Basiswerts in der Regel zu einer Verringerung der Verzinsung der Schuldverschreibungen führt. Die Schuldverschreibungen können zudem eine Zinsobergrenze (Cap) und/oder eine Zinsuntergrenze (Floor) vorsehen. Sehen die Emissionsbedingungen eine Zinsobergrenze (Cap) vor, ist die Verzinsung der Schuldverschreibungen auf einen bestimmten Prozentsatz nach oben begrenzt und Anleger partizipieren daher nicht an einer positiven Entwicklung des Basiswerts, die zu einem Zinssatz über der Zinsobergrenze (Cap) führen würde. Bei einer Zinsuntergrenze (Floor) werden die Schuldverschreibungen mindestens in Höhe des in den Emissionsbedingungen festgelegten Prozentsatzes verzinst. Dies gilt unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts.

(iv) Verzinsung nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass eine Verzinsung der Schuldverschreibungen für eine oder mehrere Zinsperioden nur erfolgt, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug

auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Verzinsung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

(v) Feste Verzinsung mit Zusatzzins, der nur bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert gezahlt wird

Die Emissionsbedingungen können für eine oder mehrere Zinsperioden neben einer festen Verzinsung oder einer Stufenzins-Verzinsung zusätzlich eine Zusatzverzinsung für die Schuldverschreibungen aufweisen. Die Zahlung der Zusatzverzinsung erfolgt bei diesen Schuldverschreibungen nur dann, wenn eine in den Emissionsbedingungen festgelegte Bedingung in Bezug auf die Wertentwicklung des Basiswerts eingetreten ist. Bei diesen Schuldverschreibungen ist die Höhe der Gesamtverzinsung der Schuldverschreibungen (einschließlich einer etwaigen Zusatzverzinsung) daher ungewiss.

Nach Maßgabe der Emissionsbedingungen kann als maßgebliche Bedingung festgelegt sein, dass der Basiswert an einem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag oder zu keinem Zeitpunkt während eines festgelegten Beobachtungszeitraums einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Wert unterschreitet bzw. überschreitet oder gegebenenfalls diesem Wert entspricht.

3.12 Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate

Die Schuldverschreibungen ermöglichen es Anlegern, an einem Wertverlust des Basiswerts zu partizipieren. Dies liegt darin begründet, dass Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikate im Gegensatz zu Partizipations-Anleihen bzw. Partizipations-Zertifikaten die Besonderheit aufweisen, dass bei ihnen der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Aufgrund des Reverse-Mechanismus steigt bei Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikaten der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen bei einem sinkenden Kurs des Basiswerts an, während der Rückzahlungsbetrag im Allgemeinen sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts ansteigt.

Die Schuldverschreibungen können zudem eine Verzinsung vorsehen, so dass Anleger in diesem Fall auch Erträge in Form von Zinszahlungen erzielen können.

(a) Rückzahlung

Mit den Schuldverschreibungen partizipieren Anleger an einem Wertverlust des Basiswerts durch eine Erhöhung des Rückzahlungsbetrags, der über dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis liegt. Anleger erzielen den höchsten Rückzahlungsbetrag, wenn der Basiswert am betreffenden Bewertungstag dem Wert Null entspricht.

Die Emissionsbedingungen können jedoch einen Höchstrückzahlungsbetrag vorsehen. Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag nach oben begrenzt ist. Anleger partizipieren in diesem Fall nicht an einem Wertverlust des Basiswerts, der zu einem Rückzahlungsbetrag über dem Höchstrückzahlungsbetrag führen würde.

Mit einem Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger zudem den Risiken eines steigenden Basiswerts ausgesetzt, da der Rückzahlungsbetrag in umgekehrter Form an die Wertentwicklung des Basiswerts gekoppelt ist (Reverse-Mechanismus). Dies bedeutet, dass der Rückzahlungsbetrag umso geringer sein wird, je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist. Bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts kann der Rückzahlungsbetrag erheblich unter dem Nennbetrag bzw. dem anfänglichen Emissionspreis der Schuldverschreibungen liegen und Anleger können dann einen erheblichen Verlust (bis hin zum Totalverlust)

des eingesetzten Kapitals erleiden, sofern die Emissionsbedingungen nicht einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen. Anleger sollten sich in einem solchen Fall bewusst sein, dass sie in der Regel bereits bei einem Kursanstieg des Basiswerts von 100% gegenüber dem Anfänglichen Referenzpreis einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden werden. Sofern die Emissionsbedingungen dagegen einen Mindestrückzahlungsbetrag vorsehen, entspricht der Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts mindestens diesem Betrag.

(b) Verzinsung

Die Schuldverschreibungen können zudem eine feste Verzinsung vorsehen. In diesem Fall können Anleger Erträge auch in Form von einer oder mehreren Zinszahlungen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielen.

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen können eine Zinsperiode oder mehrere Zinsperioden vorsehen. Zinsperioden können eine vierteljährliche, halbjährliche, jährliche oder eine andere, in den Emissionsbedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Bei den Schuldverschreibungen kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden. Die Zinsen sind nachträglich am Ende der jeweiligen Zinsperiode an die Schuldverschreibungsgläubiger zahlbar.

3.13 Schuldverschreibungen mit Basiswerten, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten – Angaben gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung

Die Schuldverschreibungen können sich auf Zinssätze, Indizes und sonstige Basiswerte beziehen, die als "Benchmarks" im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten. In diesem Fall unterliegt die Emittentin als in der EU beaufsichtigtes Unternehmen den besonderen Anforderungen der Benchmark-Verordnung. Zudem ist die Emittentin in diesem Fall gemäß Artikel 29 Absatz 2 der Benchmark-Verordnung verpflichtet, sicherzustellen, dass in Wertpapierprospekten klare und gut sichtbare Informationen enthalten sind, aus denen hervorgeht, ob der Basiswert von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (**ESMA**) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks (**EU Benchmark-Register**) eingetragen ist.

Sofern unter dem Basisprospekt begebene Schuldverschreibungen sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen, die als „Benchmarks“ im Sinne der Benchmark-Verordnung gelten, werden die Endgültigen Bedingungen Informationen zu diesen Basiswerten und zur Registrierung des jeweiligen Administrators des Basiswerts im EU Benchmark-Register enthalten.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für "Benchmarks" aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum der Wertpapierbeschreibung) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31.12.2023 enden, sofern die Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, die Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 zu verlängern. Vor Ablauf der Übergangsfristen ist es möglich, dass der Emittentin nur begrenzte Informationen zur Eintragung der Administratoren von Benchmarks im EU Benchmark-Register und zum Stand der betreffenden Zulassungsverfahren oder Registrierungsverfahren dieser Administratoren vorliegen und die Informationen in den Endgültigen Bedingungen zur Eintragung der Administratoren von Benchmarks im EU Benchmark-Register daher nur den aktuellen Stand wiedergeben können.

4. BESTEUERUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die aus den Schuldverschreibungen erzielten Erträge auswirken.

Potenziellen Anlegern in die Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich jeweils von ihren eigenen Steuerberatern zu den steuerlichen Konsequenzen des Kaufs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen beraten zu lassen.

Foreign Account Tax Compliance Act

Mit Sections 1471 bis 1474 des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (**FATCA**) wird ein neues Steuermeldesystem sowie ein potenzieller Steuereinbehalt in Höhe von 30 % auf bestimmte Zahlungen eingeführt, und zwar solche an (i) Nicht-US-Finanzinstitute (jeweils ein **ausländisches Finanzinstitut** oder **FFI**) (im Sinne des FATCA)), die nicht aufgrund einer Vereinbarung mit der US-Bundessteuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service; IRS*) ein **Teilnehmendes FFI** (*Participating FFI*) werden und der IRS somit bestimmte Angaben über ihre Kontoinhaber und Anleger übermitteln oder nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit sind oder als im Einklang mit dessen Vorschriften stehend gelten, und (ii) Anleger (sofern nicht anderweitig von der Anwendung des FATCA befreit), die nicht ausreichende Angaben übermitteln, um die Feststellung zu ermöglichen, ob der Anleger eine US-Person ist oder anderweitig als Inhaber eines **US-Kontos** (*United States account*) der Emittentin (so genannter **Nicht kooperierender Kontoinhaber** (*Recalcitrant Holder*)) zu behandeln ist. Insofern trifft Anleger eine Mitwirkungspflicht, um eine solche Feststellung zu ermöglichen. Die Emittentin kann als FFI eingestuft werden.

Das neue Quellensteuersystem wurde inzwischen für Zahlungen aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten eingeführt (auch für Zahlungen, die als Dividenden aus US-amerikanischen Quellen behandelt werden, wie nachstehend im Abschnitt „*Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize*“ genauer beschrieben) und gilt für **ausländische durchgeleitete Zahlungen** (*foreign passthru payments*) (ein bislang nicht definierter Begriff) frühestens ab dem Tag, der zwei Jahre nach dem Tag liegt, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition der "ausländischen durchgeleiteten Zahlungen" im Federal Register, dem Mitteilungsblatt der US-Behörden für amtliche Bekanntmachungen, veröffentlicht werden. Dieser Einbehalt ist potenziell anwendbar auf Zahlungen in Bezug auf (i) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Fremdkapitalbeteiligung (*debt*) eingestuft werden (bzw. nicht anderweitig als Eigenkapitalbeteiligung (*equity*) eingestuft werden und eine feste Laufzeit haben) und die nach dem **Bestandsschutztermin** (*grandfathering date*) begeben wurden, d. h. (A) für Schuldverschreibungen, die ausschließlich ausländische durchgeleitete Zahlungen auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem endgültige US-Steuerrichtlinien mit einer Definition des Begriffs "ausländische durchgeleitete Zahlungen" veröffentlicht werden, und (B) für Schuldverschreibungen, die eine dividendenäquivalente Zahlung nach Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 auslösen, sechs Monate nach dem Tag, an dem die Zahlungen dieser Art erstmals als dividendenäquivalente Zahlung behandelt werden, oder die (in beiden Fällen) nach dem Bestandsschutztermin wesentlich geändert werden, und (ii) Schuldverschreibungen, die für US-Bundessteuerzwecke als Eigenkapitalbeteiligung eingestuft werden oder keine feste Laufzeit haben, unabhängig vom Tag ihrer Emission. Werden Schuldverschreibungen an oder vor dem Bestandsschutztermin begeben und zusätzliche Schuldverschreibungen derselben Serie nach diesem Termin begeben, so greift für die zusätzlichen Schuldverschreibungen unter Umständen kein Bestandsschutz, was sich auf die bestehenden Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann, unter anderen im Hinblick auf ihren Marktpreis.

Die Vereinigten Staaten und eine Reihe anderer Staaten, darunter auch Deutschland, haben zwischenstaatliche Vereinbarungen (*intergovernmental agreements; IGA*) abgeschlossen, um die Umsetzung des FATCA zu erleichtern. Die IGA sehen grundsätzlich Einschränkungen hinsichtlich des Erfordernisses eines FATCA-Einhalts vor. Sie enthalten derzeit jedoch keine Regelungen betreffend den gegebenenfalls erforderlichen Einbehalt auf ausländische durchgeleitete Zahlungen.

FATCA ist besonders komplex und seine Anwendung ist derzeit noch unklar. Die obige Beschreibung basiert zum Teil auf Vorschriften, amtlichen Leitlinien und Modell-IGA, die insgesamt Änderungen unterliegen oder in wesentlich geänderter Form umgesetzt werden können. Dem Anleger wird daher empfohlen, vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der Anwendung der in diesem Abschnitt beschriebenen Regelungen eine auf seine individuellen steuerlichen Verhältnisse ausgerichtete Beratung durch einen mit seinen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten, fachkundigen Rechts- oder Steuerberater einzuholen.

Gesetz über Beschäftigungsanreize

Das US-amerikanische Gesetz über Beschäftigungsanreize (*Hiring Incentives to Restore Employment Act*) führte Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 ein, wonach eine "dividendenäquivalente" Zahlung als Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten zu behandeln ist. Gemäß Section 871(m) wird auf solche Zahlungen in den USA grundsätzlich ein Steuereinbehalt in Höhe von 30 % erhoben, der durch ein geltendes Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden kann, mit anderen US-Steuerverbindlichkeiten verrechnet werden kann oder rückerstattet werden kann, sofern der wirtschaftliche Eigentümer die Steuergutschrift oder -erstattung fristgerecht bei der IRS beantragt. Der Begriff "dividendenäquivalente" Zahlung umfasst (i) Ersatzdividendenzahlungen aufgrund von Wertpapierleihe- oder Repogeschäften, die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, (ii) Zahlungen aufgrund eines "*specified notional principal contract*", die (direkt oder indirekt) von der Zahlung einer Dividende aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten abhängen oder anhand einer solchen Dividende bestimmt werden, und (iii) alle anderen Zahlungen, die die IRS als einer in (i) oder (ii) genannten Zahlung im Wesentlichen ähnlich eingeordnet hat. Gemäß Section 871(m) der erlassenen US-Steuerrichtlinien und geltenden Leitlinien (die **Richtlinien nach Section 871(m)**) ist bei bestimmten Nicht-US-Inhabern der Schuldverschreibungen ein Einbehalt in Bezug auf Beträge vorgeschrieben, die als Dividenden auf bestimmte US-Wertpapiere zurechenbar behandelt werden. Schuldverschreibungen können insbesondere dann einem Einbehalt nach Section 871(m) unterliegen, wenn der Basiswert oder mindestens einer der Basiswerte eine Aktie einer in den USA ansässigen Gesellschaft ist oder es sich bei dem bzw. den Basiswerten um einen Index oder einen Fondsanteil handelt, der solche Aktien beinhaltet bzw. in seinem Vermögen hält. Gemäß den Richtlinien nach Section 871(m) unterliegen nur Schuldverschreibungen, deren erwartete Rendite hinreichend mit der des zugrundeliegenden US-Wertpapiers vergleichbar ist, dem Einbehaltssystem nach Section 871(m) (wodurch die betreffende Schuldverschreibung eine **Betroffene Schuldverschreibung** (*Specified Note*) wird). Die Richtlinien nach Section 871(m) sehen bestimmte Ausnahmen für diesen vorgeschriebenen Einbehalt vor, insbesondere für Instrumente, die an bestimmte, sehr marktweite Indizes gekoppelt sind.

Werden bei dem (bzw. den) zugrundeliegenden US-Wertpapier(en) Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Betroffenen Schuldverschreibung erwartet, so wird ein Einbehalt grundsätzlich selbst dann noch vorgeschrieben sein, wenn die Betroffene Schuldverschreibung keine ausdrücklich an Dividenden gebundenen Zahlungen vorsieht. Überdies kann die Emittentin die vollen 30 % der Steuern auf jede Zahlung auf die Betroffenen Schuldverschreibungen im Hinblick auf dividendenäquivalente Zahlungen einbehalten, ungeachtet der Möglichkeit, eine Ausnahme von dem Einbehalt oder einen niedrigeren Einbehalt unter dem anderenfalls anwendbaren Recht in Anspruch zu nehmen (zur Klarstellung, dies gilt auch im Fall, dass ein Nicht-US-Inhaber zur reduzierten Besteuerung durch ein geltendes Steuerabkommen mit den USA berechtigt ist). Ein Nicht-US-Inhaber kann möglicherweise eine Rückerstattung eines überschüssigen Einbehalts fordern, sofern die notwendigen Informationen rechtzeitig bei der zuständigen US-Steuerbehörde (*U.S. Internal Revenue Service*) eingereicht werden. Rückerstattungsansprüche unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und es wird keine Zusicherung abgegeben, dass auf einen bestimmten, geltend gemachten Erstattungsanspruch zeitnah oder überhaupt gezahlt wird. Stellt die Emittentin oder ein Abzugsverpflichteter (*withholding agent*) das Erfordernis eines Steuereinbehalts fest, ist weder die Emittentin noch ein Abzugsverpflichteter zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die einbehaltenen Beträge verpflichtet.

Die Richtlinien nach Section 871(m) gelten grundsätzlich für am oder nach dem 1. Januar 2017 begebene Betroffene Schuldverschreibungen. Unterliegen die Bedingungen einer Schuldverschreibung einer

"wesentlichen Änderung" (im Sinne der einschlägigen Definition des US-Steuerrechts), so würde die Schuldverschreibung für die Zwecke der in Abhängigkeit von den zu dem betreffenden Zeitpunkt bestehenden wirtschaftlichen Bedingungen zu treffenden Feststellung, ob es sich bei der betreffenden Schuldverschreibung um eine Betroffene Schuldverschreibung handelt, grundsätzlich als am Tag der Änderung eingezogen und erneut begeben behandelt. Gleichmaßen könnte die IRS im Fall einer nach dem ursprünglichen Begebungstag erfolgenden Begebung zusätzlicher Schuldverschreibungen derselben Serie (oder im Fall eines anderen Vorgangs, der nach den einschlägigen Vorschriften des US-Steuerrechts als Begebung gilt, beispielsweise bestimmte Veräußerungen von Schuldverschreibungen aus dem Bestand) den Tag dieser späteren Begebung bzw. Veräußerung für die Zwecke der Feststellung, ob es sich bei den bestehenden Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt, als den Begebungstag ansehen. Eine Schuldverschreibung, die der genannten Vorschrift zuvor nicht unterfiel, könnte somit infolge einer solchen Änderung oder weiteren Begebung zu einer Betroffenen Schuldverschreibung werden. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, wird sie in den Endgültigen Bedingungen angeben, ob sie festgestellt hat, dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Betroffene Schuldverschreibungen handelt; auch Kontaktdaten zur Einholung zusätzlicher Informationen über die Anwendbarkeit von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen sind darin zu finden. Die Richtlinien nach Section 871(m) erfordern komplexe Berechnungen hinsichtlich Schuldverschreibungen, die an US-Wertpapiere gekoppelt sind, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann unsicher sein. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, hinsichtlich der möglichen Anwendung von Section 871(m) auf die Schuldverschreibungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

5. EMISSIONSBEDINGUNGEN

5.1 [Discount-Zertifikate]¹

[Emissionsbedingungen
der Discount-Zertifikate
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als • bezeichnet]²

(ISIN •)

§ 1
(Form [und Nennbetrag])

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: •]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen • Discount-Zertifikate • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von • [pro Stück]] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: •*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][•] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •*]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]³ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [•].]⁴

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁵

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [•].]⁶

¹ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

² Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁵ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁶ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Rückzahlungsbetrag; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz 4)[●][,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 4] [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag in Höhe von [● EUR] [**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**] je [Stück der] Schuldverschreibung[en] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über der Höchstgrenze (Cap) liegt [oder dieser entspricht].
2. Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter der Höchstgrenze (Cap) liegt [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).
3. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]
4. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [Wert einfügen: ●]]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet den [an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag als [Schlusskurs des Basiswerts][**Bezeichnung des Kurses: ●**] festgestellten und veröffentlichten Wert] [von der Indexberechnungsstelle am Anfangstag festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses: ●**] [.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [(q)][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird] [in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [(q)][●] in ● umgerechnet wird].]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]
 - (b) [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.]
 - (c) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [**weiteren Ort einfügen: ●**]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
 - (d) **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]
 - (e) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

- (1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
 - (2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
 - (3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
- (f) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
- (g) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
- (h) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
- (i) **Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.
- [Falls [der Anfangstag oder] der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag bzw. der] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]
- (j) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und

wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht].]⁷

- (k) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

- (l) [Die **Höchstgrenze (Cap)** entspricht [●% des Anfänglichen Referenzpreises][dem Anfänglichen Referenzpreis][**Betrag einfügen: ●**].] [**Die Höchstgrenze (Cap)** [in [**Währung einfügen: ●**]] wird von der Berechnungsstelle am ● festgelegt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Höchstgrenze (Cap) beträgt mindestens ● und höchstens ●.]⁸

- (m) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

- (n) [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

- (o) [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

- (p) **Referenzpreis des Basiswerts** am Bewertungstag ist der [an der Maßgeblichen Börse am Bewertungstag [als Schlusskurs des Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses: ●**] festgestellte und veröffentlichte Wert] [von der Indexberechnungsstelle am Bewertungstag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses: ●**]] [.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [(q)][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird] [in [**Währung einfügen: ●**]], der gemäß Absatz [(q)][●] in ● umgerechnet wird].]

- (q) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls

⁷ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

⁸ Bei nachträglicher Feststellung der Höchstgrenze einfügen.

kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert[, den Anfänglichen Referenzpreis][, die Höchstgrenze (Cap)][, das Bezugsverhältnis][, den Referenzpreis des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder

mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]⁹

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Höchstgrenze (Cap)][,] [des Bezugsverhältnisses] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.] [auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]¹⁰
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
- (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
- (b) [die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere

¹⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
- (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die Maßgebliche Terminbörse den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].¹¹
- (b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];[oder]]¹²
- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]¹³

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [*Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter

¹¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹³ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] am Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]¹⁴

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]¹⁵

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des Referenzpreises [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

¹⁴ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.]¹⁶

§ 9

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: •*]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: •*] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: •*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur

¹⁶ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen

Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbelegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbelegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbelegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●*]

§ 14 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.

4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.2 [Aktien-Anleihen bzw. Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen bzw. Index-Zertifikate] [Währungs-Anleihen bzw. Währungs-Zertifikate] [Rohstoff-Anleihen bzw. Rohstoff-Zertifikate]¹⁷

[Emissionsbedingungen

der [Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] [Währungs-Anleihen]
[Währungs-Zertifikate] [Rohstoff-Anleihen] [Rohstoff-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als • bezeichnet]¹⁸

[(ISIN •)]

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *Festgelegte Währung einfügen: •*] (die **Festgelegte Währung**) begebenen [• Aktien-Anleihen •] [• Aktien-Zertifikate •] [• Index-Anleihen •] [• Index-Zertifikate •] [• Währungs-Anleihen •] [• Währungs-Zertifikate •] [• Rohstoff-Anleihen •] [• Rohstoff-Zertifikate •] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von • [pro Stück]][Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**). [Der **Ausstehende Nennbetrag** je Schuldverschreibung entspricht am • (das **Valutierungsdatum**) dem Nennbetrag sowie an jedem anderen Tag dem Nennbetrag abzüglich aller bis zu diesem Tag (einschließlich) gemäß § 5 Absatz 1 an die Hinterlegungsstelle zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlten Teilrückzahlungsbeträge.]
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: •*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][•] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •*]
4. [Der [Ausstehende] Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem [zum jeweiligen Zeitpunkt Ausstehenden] Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁹ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) am Valutierungsdatum beträgt [•].]²⁰

¹⁷ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²¹

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]²²

§ 2 (Verzinsung)

[Bei Schuldverschreibungen ohne Teilrückzahlung:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom ● (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 3 werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum [maßgeblichen] Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4 [und 5].

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²³

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am ● [,●, ●][und ●] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz ● [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom ● (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²⁴

3. [Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am ● beginnenden (einschließlich) und am ● endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]²⁵

²¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²³ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²⁴ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²⁵ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der • Zinsperiode [und der • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²⁶.]²⁷

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²⁸.]²⁹

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]³⁰.]³¹

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere]³² Zinsperiode beträgt • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]³³

[Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

²⁶ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²⁸ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²⁹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

³⁰ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

³¹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

³² Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

³³ Bei festen Zinssätzen einfügen.

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]³⁴ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a.]³⁵

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]³⁶ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euribor® oder einem anderen Referenzzinssatz als Basiswert Nr. 2:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = [● *]³⁷ [[●-Monats-Euribor^{®38}][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] am Feststellungstag für die [betreffende] Zinsperiode][+][-] [●%]³⁹. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ●% p.a.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● % p.a.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei fortlaufender Beobachtung: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indxberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei Zinssatz abhängig von der Höhe des Basiswerts: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode und (ii) ●.]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]

[Bei Festzins und Zusatzzins: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus dem Festzinssatz für die betreffende Zinsperiode und dem Zusatzzinssatz für die betreffende Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

³⁴ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

³⁵ Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

³⁶ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

³⁷ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

³⁸ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

³⁹ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

Der **Festzins** entspricht [für jede Zinsperiode • %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz.]

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: Der **Zusatzzins** entspricht [für jede Zinsperiode • %] [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], falls der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die [betreffende] Zinsperiode [größer][kleiner] ist als • [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei fortlaufender Beobachtung: Der **Zusatzzins** entspricht [für jede Zinsperiode • %] [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))]] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von • unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

Anderenfalls entfällt der Zusatzzins für die betreffende Zinsperiode.]] [Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag], ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in %	[Zusatzzinssatz in %]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]

]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz • berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][•] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom • (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) in Bezug auf den jeweiligen Ausstehenden Nennbetrag verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

Der Zinssatz für die [jeweilige] Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4 [und 5].

2. [Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am • beginnenden (einschließlich) und am • endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am • [,•, •][und •] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich),

erstmals] vom • (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁴⁰

[Die Zinsen sind [(mit Ausnahme der am • beginnenden (einschließlich) und am • endenden (ausschließlich) Zinsperiode)] [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am • [,•, •][und •] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom • (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich) ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]⁴¹

3. Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt auf Basis des am ersten Tag der betreffenden Zinsperiode Ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen

[(mit Ausnahme der am • beginnenden (einschließlich) und am • endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]⁴²

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltage pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der • Zinsperiode [und der • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁴³.]⁴⁴

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁴⁵.]⁴⁶

⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁴¹ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

⁴² Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

⁴³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁴⁵ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

[Von der ● Zinsperiode bis zur ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der ● Zinsperiode und der ● Zinsperiode beträgt der Zinssatz ● % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]⁴⁷.]⁴⁸

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁴⁹ Zinsperiode beträgt ● % p.a.]⁵⁰

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁵¹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am ● festgelegt und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht.

[Der Zinssatz beträgt mindestens ● % p.a. und höchstens ●% p.a.]⁵²

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]⁵³ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [●]) am [jeweiligen] [Feststellungstag][Bewertungstag] gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][●] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][●] wird aufgerundet]]:

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Euribor[®] oder einem anderen Referenzzinssatz als Basiswert Nr. 2:

Zinssatz für die betreffende Zinsperiode = [● *]⁵⁴ [[●-Monats-Euribor[®]][anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] am Feststellungstag für die betreffende Zinsperiode][+][-] [●%]⁵⁵. [Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode beträgt mindestens ●%.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die betreffende Zinsperiode beträgt höchstens ● %.]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei fortlaufender Beobachtung: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [● %][p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn während des Beobachtungszeitraums [für die betreffende Zinsperiode] der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] den Wert von ● unterschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[Bei Zinssatz abhängig von der Höhe des Basiswerts: Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts am Bewertungstag für die betreffende Zinsperiode und (ii) ●.]

⁴⁷ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

⁴⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁵⁰ Bei festen Zinssätzen einfügen.

⁵¹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁵² Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

⁵³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

⁵⁴ Einfügen falls Partizipationsfaktor vorgesehen ist.

⁵⁵ Einfügen falls Auf- bzw. Abschlag auf den Referenzzinssatz vorgesehen ist.

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt mindestens •%.]

[Der Zinssatz für eine Zinsperiode beträgt höchstens • %.]

Zinsperiode	Festzinssatz in % [p.a.] [bezogen auf den Nennbetrag]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz • berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][•] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

[Bei Schuldverschreibungen ohne vorzeitige Fälligkeitstage und bezogen auf einen Basiswert und mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) sowie mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2) einfügen:

§ 3

([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][•], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am • (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von •][% des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

2. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion: dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert durch (b) [die][den] [Barriere][Basispreis][Anfänglichen Referenzpreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) [, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right] \right\rangle]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] \right\rangle]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

2. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder dieser entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

3. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
4. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).
5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]]

[Bei Schuldverschreibungen ohne vorzeitige Fälligkeitstage und bezogen auf mehrere Basiswerte und mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) sowie mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4) einfügen:

§ 3

([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4 [●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum [Nennbetrag][Rückzahlungsbetrag in Höhe von ●][% des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums kein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

2. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion: dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =
Nennbetrag ×

$$\frac{RP\ BW\ (Schlechtester)\ am\ Bewertungstag}{[Anfänglicher\ Referenzpreis\ BW\ (Schlechtester)][Basispreis\ BW\ (Schlechtester)][Barriere\ BW\ (Schlechtester)]}$$

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RPBW (Schlechtester) am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}]}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag;

[Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung[;]

[Basispreis BW (Schlechtester) entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung[;]

[Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere BW (Schlechtester)} - \frac{\text{RPBW (Schlechtester) am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}} \right) \right\}; 0 \right] \right]$$

[Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere BW (Schlechtester)} - \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);

RP BW (Schlechtester) am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

2. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

3. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
4. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien][der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).
5. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Vorzeitigen Fälligkeitstagen (Rückzahlungsalternative 5) einfügen:

§ 3

([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit; Vorzeitige Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß

§ 8) an [dem][einem der] Vorzeitigen Fälligkeitstag[e] (Absatz ●) zurückgezahlt, spätestens jedoch am ● (der **Fälligkeitstag**) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.

2. Wenn am [●][Ersten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der [**Erste**] **Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.

[Wenn am [●][Zweiten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.]

[Wenn am [●][Dritten Bewertungstag] ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis (§ ●) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am ● (der **Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● zurückgezahlt.][*weitere Absätze analog der vorstehenden Absätze bei mehr als drei Vorzeitigen Fälligkeitstagen einfügen: ●*]

[Der Erste Vorzeitige Fälligkeitstag[und][,] [der Zweite Vorzeitige Fälligkeitstag] [und][,] [, der Dritte Vorzeitige Fälligkeitstag] [*weitere Vorzeitige Fälligkeitstage einfügen: ●*] sind jeweils ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**.]

3. Kommt es zu keiner vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 3 Absatz 2, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz 4 [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am Fälligkeitstag durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags [oder Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten]] getilgt.

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert einfügen:

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag] [Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

- (b) Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die

Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion: dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} ; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; 0 \right] \right)$$

[Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left(1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere} - \frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] \right)$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

(c) Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem

Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]

[Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte einfügen:

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am Fälligkeitstag zum [Nennbetrag] [Rückzahlungsbetrag in Höhe von ● % des Nennbetrags] zurückgezahlt, sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums kein Kurs eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

- (b) Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der

[Bei Schuldverschreibungen ohne Airbag-Funktion: dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}]}$$

[Rückzahlungsbetrag =

$$\max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}]}, \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

[Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung[;]

[Basispreis BW (Schlechtester) entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung[;]

[Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung].]

[Bei Schuldverschreibungen mit Airbag-Funktion: dem Produkt aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung multipliziert mit der Differenz aus (a) der Ziffer 1 (Eins) abzüglich (b) dem Produkt aus (i) dem Airbagfaktor multipliziert mit (ii) der Differenz aus (aa) der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung) abzüglich (bb) dem Quotienten aus (xx) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag dividiert (yy) durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet) und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Nennbetrag [entspricht] und [nicht kleiner als Null sein kann] [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere BW (Schlechtester)} - \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}} \right) \right\}; 0 \right] \right\rangle$$

[Rückzahlungsbetrag =

$$\text{Nennbetrag} \times \min \left\langle 1; \max \left[1 - \left\{ \text{Airbagfaktor} \times \left(\text{Barriere BW (Schlechtester)} - \frac{\text{RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester)}} \right) \right\}; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] \right\rangle$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung (ausgedrückt in Prozent des Anfänglichen Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung);

RP BW (Schlechtester) am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis BW (Schlechtester) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

(b) Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und]] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] in Bezug auf den betreffenden Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung entspricht.]

4. Ergibt die auf der Grundlage des betreffenden Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.
5. Sollte die Lieferung [der Aktien des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung][der Referenzzertifikate in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der betreffenden Aktien][der betreffenden Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts

mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Letzten Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).]

6. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]
7. Die Emittentin wird den Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses sowie den Vorzeitigen Fälligkeitstag, an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, unverzüglich gemäß § [11][●] bekannt machen.]

[Bei Schuldverschreibungen mit Teilrückzahlung (Duo-Anleihe) mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6) sowie mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7) einfügen:

§ 3

([Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Fälligkeit)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●] [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Teilrückzahlungsbetrags-Fälligkeitstag**) zu einem Teilrückzahlungsbetrag in Höhe von ● je Schuldverschreibung (d.h. ● % des Nennbetrags) zurückgezahlt.
2. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4 [sowie vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Rückzahlungsbetrag in Höhe des Ausstehenden Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zurückgezahlt, sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexterminalsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]].

[Für Schuldverschreibungen ohne Lieferung von Wertpapieren einfügen:

3. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexterminalsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag zu einem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der dem Ausstehenden Nennbetrag am Fälligkeitstag multipliziert mit dem Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dividiert durch (b) [den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet)[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht]. Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Ausstehender Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]}$$

[Rückzahlungsbetrag =

$$\max \left[\text{Ausstehender Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} ; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Für Schuldverschreibungen mit Lieferung von Wertpapieren einfügen:

4. Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung durch [die Indexberechnungsstelle][die Maßgebliche Börse]] [die Barriere] [den Basispreis] unterschritten hat [oder diesem Wert entsprochen hat] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Basispreis][die Barriere][den Anfänglichen Referenzpreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung [einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.][einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Referenzzertifikaten je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

5. Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl [der von der Emittentin zu liefernden Aktien] [der von der Emittentin zu liefernden Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl [Aktien][Referenzzertifikate] angedient wird.

6. Sollte die Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung [der Aktien][der Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der [dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei]●) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet).
7. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [Airbagfaktor bezeichnet ●.]
2. [Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [Wert einfügen: ●].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet den [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs][*Bezeichnung des Kurses: ●*] gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 7][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*], der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird.]]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet den niedrigsten [an der Maßgeblichen Börse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] aus allen an jedem [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] während der Best-in-Periode festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskursen des Basiswerts] [*Bezeichnung der Kurse: ●*][, wobei der betreffende [Schlusskurs][*Bezeichnung des Kurses: ●*] gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 7][●] bezeichneten Basiswert den niedrigsten [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] aus allen an jedem [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] während der Best-in-Periode festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskursen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [*Bezeichnung der Kurse: ●*] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*], der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird.]]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

3. [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][●]) der ●.]

[**Bei einem Basiswert:** Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

[**Bei mehreren Basiswerten:** Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der Anfangstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den betreffenden Basiswert] [für alle Basiswerte] ist.]

4. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt]

[, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [**weiteren Ort einfügen:** ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

[, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [**weiteren Ort einfügen:** ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].

[, [an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt und] an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Frankfurt][London][Stockholm][Oslo][**anderen Ort einfügen:** ●] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]]

5. [Die **Barriere** [bezeichnet][ist] ●.]

[Die **Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].] [wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]

6. [**Basispreis** [bezeichnet][ist] ●.]

[Der **Basispreis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)].]

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● [als Betrag in [**Währung einfügen:** ●]][als Wert in Indexpunkten] von der Berechnungsstelle [als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens ● und höchstens ●][mindestens ●% und höchstens ●% des Anfänglichen Referenzpreises].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [7][●] für diesen Basiswert festgelegten Spanne

festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet).] ⁵⁶

7. **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [*Datum einfügen:* ●] fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 7 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen:* ●].]

[der ● mit [der ISIN ●][dem Reuters-Code ●][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem [*Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen:* ●] (der **Referenzmarkt**)] [auf der [*Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen:* ●] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der [*Währung einfügen:* ●]/[*Währung einfügen:* ●]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [*Währung einfügen:* ●], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] [*Währung einfügen:* ●] zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:*

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexberechnungsstelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des betreffenden Index][in ●]]	[Bezugsverhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

⁵⁶ Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzindex]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Rohstoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börsen]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Futures-Kontrakt s	Beschreibung des Futures-Kontrakt s mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirm-seite] [Börse]	[Maßgebliche Termin-börse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)]] [in % des Anfänglichen Referenz preises des [betreffenden] Futures-Kontrakt s]]	[Maßgebliche Verfall-monate]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)]] [in % des Anfänglichen Referenz preises des [betreffenden] Futures-Kontrakt s]]	[Bezugs-verhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]]⁵⁷

8. **[Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den niedrigsten Wert ergibt.]
9. **[Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark [(mit Ausnahme des [•-Monats-Euribor⁵⁸] [anderen Referenzzinssatz einfügen: •])] eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
- (a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
 - (b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
 - (c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz

⁵⁷ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

⁵⁸ Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][•]

nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

10. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
11. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
12. **[Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem • und dem [Letzten] [Bewertungstag][•] (jeweils einschließlich).]⁵⁹

[Beobachtungszeitraum bezeichnet für jede Zinsperiode den sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Zeitraum:

[Bezeichnung des Beobachtungszeitraums]	Zinsperiode	Beobachtungszeitraum
[Erster Beobachtungszeitraum]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]
[Letzter Beobachtungszeitraum]	[•]	[•]

] ⁶⁰

13. **[Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][•]) der •.]

[Bewertungstage für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [9][•]) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Erster Bewertungstag]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]
[Letzter Bewertungstag]	[•]

] ⁶¹

⁵⁹ Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Rückzahlung einfügen.

⁶⁰ Bei Beobachtungszeitraum für die Feststellung der Verzinsung einfügen.

⁶¹ Bei Vorzeitigen Fälligkeitstagen und mehreren Bewertungstagen einfügen.

[Bei einem Basiswert: Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

[Bei mehreren Basiswerten: Falls der [betreffende] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für einen Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den betreffenden Basiswert] [für alle Basiswerte] ist.]

14. **[Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

[Bei mehreren Indizes als Basiswert: Berechnungstag in Bezug auf den betreffenden Basiswert ist jeder Tag an dem [(i)] der betreffende Basiswert von der jeweiligen Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf diesen Basiswert planmäßig geöffnet ist].]

[Berechnungstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag[, bei dem es sich um einen Bankgeschäftstag][●]TARGET-Tag handelt.] [, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]⁶²

15. **[Best-in-Periode** bezeichnet den Zeitraum vom [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [●] [(einschließlich)][(ausschließlich)].]

16. [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis (BV)** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz 7][●] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]

[Das **Bezugsverhältnis (BV)** [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem [Ausstehenden]Nennbetrag je Schuldverschreibung [am Fälligkeitstag] dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis][den Basispreis][die Barriere][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § 11][●] bekannt gemacht].]⁶³

17. **[Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel [in der Aktie][in dem [betreffenden] Basiswert] zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[Börsengeschäftstag [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel [in der [betreffenden] Aktie] [in dem [betreffenden] Basiswert] bzw. für den Handel in Terminkontrakten [auf die [betreffende] Aktie] [auf den [betreffenden] Basiswert] zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

18. **[Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem [ersten][letzten] Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.] **[Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]

19. **[Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

⁶² Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁶³ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [7][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Stelle.]

20. [**Interbanken-Markt** bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.]

21. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [**Währung einfügen:** ●] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen:** ●][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][●] in [**Währung einfügen:** ●] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen:** ●][, der gemäß Absatz [34][●] in ● umgerechnet wird]].]

22. [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

[**Maßgebliche Börse** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [●] [für den [jeweiligen] Basiswert] bezeichnete Börse bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

23. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet [für einen Basiswert]

[die ● [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

[die in der Tabelle in Absatz [●] [für den [jeweiligen] Basiswert] bezeichnete Terminbörse [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen]

Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 6 von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]]

24. [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht 6.]

25. [**Referenzbanken** sind [[vier][6]] von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt[, deren [Angebotssätze][Zinssätze] zur Ermittlung des [Referenzzinssatzes][maßgeblichen [Angebotssatzes][Zinssatzes]] verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Euribor-Bildschirmseite angezeigt wurde.]] [die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale und zwei von der Berechnungsstelle benannte erstklassige Kreditinstitute.]]

26. [**Referenzindex** ist [6.][der in der Tabelle in Absatz [6]] jeweils für [den betreffenden Basiswert] bezeichnete Index.]

27. [**Referenzpreis [des][eines] Basiswerts (RP)** bezeichnet [Wert einfügen: 6.]]

[**Referenzpreis [des][eines] Basiswerts** [an einem Tag][an einem 6.][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der

[von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]

[an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]

[an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]

[auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

[am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts][**Bezeichnung des Kurses:** 6.] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]][, wobei ein Indexpunkt 6 entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [34][6] in [**Währung einfügen:** 6.] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen:** 6.][, der gemäß Absatz [34][6] in 6 umgerechnet wird]].]

[**Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen:** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/6-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen:** 6.] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][**anderen Zeitpunkt einfügen:** 6.] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** 6.] für den 6-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen:** 6.] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen:** 6.] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** 6.] für den 6-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen:** 6.] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

28. [**Referenzzertifikate** bezeichnet 6.]

29. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
30. [**TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.]
31. [Das **Vorzeitige Rückzahlungsereignis** ist an einem Bewertungstag (außer am Letzten Bewertungstag) eingetreten,

[*Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert:* sofern der Referenzpreis des Basiswerts an dem [betreffenden] Bewertungstag [einen Wert von [●]][den Basispreis][den Anfänglichen Referenzpreis][● % des Anfänglichen Referenzpreises] [das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel
[Erster Bewertungstag]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[Letzter Bewertungstag]	[●]	

]

[*Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten:* sofern an dem [betreffenden] Bewertungstag der Referenzpreis [jedes Basiswerts][von [mindestens][höchstens] ● Basiswerten] [den Anfänglichen Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert][●% des Anfänglichen Referenzpreises für den jeweiligen Basiswert][das in der nachfolgenden Tabelle bestimmte Vorzeitige Rückzahlungslevel für [den jeweiligen Basiswert und] den betreffenden Bewertungstag] überschreitet [oder diesem Wert entspricht].]

[

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum	Vorzeitiges Rückzahlungslevel [für Basiswert 1]	[Vorzeitiges Rückzahlungslevel für Basiswert 2] ⁶⁴
[Erster Bewertungstag]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]
[Letzter Bewertungstag]	[●]		

]]

32. [●-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der Euribor-Bildschirmseite um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen:* ●] am [betreffenden] Feststellungstag

⁶⁴ Bei weiteren Basiswerten zusätzliche Spalten einfügen.

angezeigt wird und den [Angebotssatz][Zinssatz] im Interbanken-Markt für Einlagen in Euro für einen ●-Monats-Zeitraum wiedergibt [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

Euribor-Bildschirmseite bezeichnet die [Reuters-Seite EURIBOR01] [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[**Administrator des ●-Monats-Euribor[®]** bezeichnet [EMMI a.i.s.b.l. (EMMI)][*anderen Administrator einfügen: ●*] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den ●-Monats-Zeitraum erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Angebotssätze][Zinssätze], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] im Interbanken-Markt um oder gegen [11.00][●] Uhr Ortszeit [Brüssel] [*anderen Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags für den ●-Monats-Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken ●-Monats-Zeitraum einen solchen Zinssatz an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der ●-Monats-Euribor[®] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Angebotssätze][Zinssätze] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz ●-Monats-Zeitraum mitteilt, ist der ●-Monats-Euribor[®] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird.][von ● festgelegt wird.][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Euribor-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]]

[Für den Fall, dass (i) der ●-Monats-Euribor[®] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. für den ●-Monats-Euribor[®] am [betreffenden] Feststellungstag auf der Euribor-Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den ●-Monats-Euribor[®] oder den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des ●-Monats-Euribor[®] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [*Bei Schuldverschreibungen mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen:* und/oder (iii) (1) der Administrator des ●-Monats-Euribor[®] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] zuständige Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des ●-Monats-Euribor[®] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor[®]

oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der ●-Monats-Euribor® nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigen Datum nicht mehr repräsentativ sein wird],

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den ●-Monats-Euribor® durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des ●-Monats-Euribor®, die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des ●-Monats-Euribor® zuständige Aufsichtsbehörde ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt oder verbindlich empfohlen wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des ●-Monats-Euribor® am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem ●-Monats-Euribor® nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den ●-Monats-Euribor® akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) oder (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des ●-Monats-Euribor® nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem ●-Monats-Euribor® und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht. [*andere Rückfallbestimmung zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Umsetzung einfügen: ●*] [*vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz zur Umsetzung neuer Entwicklungen bei der IBOR-Umsetzung einfügen: ●*]

33. [*Bei anderem Referenzzinssatz einfügen: ●* bezeichnet den Zinssatz p.a., der auf der ●-Bildschirmseite um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [*Ort einfügen: ●*] am [betreffenden] Feststellungstag angezeigt wird [(unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes)].

●-Bildschirmseite bezeichnet die [*andere Seite einfügen: ●*] oder eine diese ersetzende Bildschirmseite, die die Berechnungsstelle bestimmt.

[Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*]] bezeichnet [*Administrator einfügen: ●*] sowie jeden Nachfolgeadministrator.]

Falls ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum] erscheint,

[wird der Zinssatz p.a. verwendet, der vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt [für den betreffenden Zeitraum] auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.]

[wird der [*Referenzzinssatz einfügen: ●*]] berechnet als das arithmetische Mittel (auf die [dritte][●] Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten [Zinssätze][●], die von den Referenzbanken [(wie nachfolgend definiert)] um oder gegen [●] Uhr Ortszeit [*Ort einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag für [*Zinsparameter einfügen: ●*] in Höhe des der Zinsberechnung zugrunde liegenden Betrags genannt werden.

Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] an dem [betreffenden] Feststellungstag mitteilen, wird der [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der [Zinssätze][●] dieser Referenzbanken.

Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für den [*Zinsparameter einfügen: ●*] mitteilt, ist der [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] der Zinssatz, der [von der Berechnungsstelle festgelegt wird][von ● festgelegt wird][vor dem [betreffenden] Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der ●-Bildschirmseite veröffentlicht wurde.] [*andere Rückfallbestimmung: ●*]

[Für den Fall, dass (i) der [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am [betreffenden] Feststellungstag auf der ●-Bildschirmseite nicht [oder nicht für den betreffenden Zeitraum] erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] oder den Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird oder die zuständige Behörde oder eine sonstige öffentliche Stelle die Verwendung des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] verbietet, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden [*Bei Schuldverschreibungen mit "Pre-Cessation Trigger" einfügen: und/oder (iii) (1) der Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] oder jemand in dessen Namen, eine für den Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde, ein für den Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] zuständiger Insolvenzverwalter, eine für den Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] zuständige Abwicklungsbehörde oder ein Gericht oder eine vergleichbare öffentliche Stelle eine öffentliche Erklärung dahingehend abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] die Bereitstellung dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird und/oder (2) eine für den Administrator des [*Referenzzinssatz einfügen: ●*] oder für die Emittentin zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere offizielle Stelle eine öffentliche Erklärung abgegeben hat oder Informationen dahingehend veröffentlicht hat, dass der [*Referenzzinssatz**

einfügen: ●] nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten zukünftigem Datum nicht mehr repräsentativ sein wird],

- (a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, [sofern für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz (der **Nachfolge-Zinssatz**) festzustellen und anstelle des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder]
- (b) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern ein Nachfolge-Zinssatz oder Ersatz-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, als Nachfolge-Zinssatz einen Zinssatz festzustellen, der dem [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der **Nachfolge-Zinssatz**) und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolge-Zinssatz für den [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolge-Zinssatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolge-Zinssatz am [betreffenden] Feststellungstag [und allen nachfolgenden Feststellungstagen] für die Schuldverschreibungen verwenden wird[; oder]
- (c) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen nach Maßgabe des § 8 außerordentlich zu kündigen].

Im Falle der Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen (a) [oder (b)] ist die Berechnungsstelle berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolge-Zinssatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolge-Zinssatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolge-Zinssatz durch die Berechnungsstelle, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem [**Referenzzinssatz einfügen: ●**] und dem Nachfolge-Zinssatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.]

Die Feststellung eines Nachfolge-Zinssatzes und etwaige Anpassungen der Emissionsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht. [**andere Rückfallbestimmung einfügen: ●**][**vergleichbare Definition für anderen Referenzzinssatz einfügen: ●**]

34. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am betreffenden Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

[unter Anwendung des Währungswechsellkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]]**[anderen Zeitpunkt einfügen: ●]** [als Schlusskurs für Kassageschäfte]**[anderen Kurs einfügen: ●]** für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [**●FIX=WM**]**[andere Bildschirmseite einfügen: ●]** (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechsellkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechsellkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]]**[anderen Zeitpunkt einfügen: ●]** [als Mittelkurs für Kassageschäfte]**[anderen Kurs einfügen: ●]** für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [**BFIX ● <GO>**]**[andere Bildschirmseite einfügen: ●]** (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechsellkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

§ 5

(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhaltet, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag[, ein Vorzeitiger Fälligkeitstag][, der Teilrückzahlungsbetrags-Fälligkeitstag][, der Außerordentliche Fälligkeitstag] oder [ein] [der] Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 4 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag[.][,][es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag vorgezogen.] [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 6 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit

diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.

3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den [betreffenden] Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] [das Bezugsverhältnis,] [den Referenzpreis des Basiswerts,] [den Basispreis,] [die Barriere] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.

3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des [betreffenden] Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des [betreffenden] Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.⁶⁵
5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § [8][●] außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 4 Absatz [21]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten

⁶⁵ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]⁶⁶

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein Basiswert nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis [des jeweiligen Basiswerts]][,][der Kurs des [jeweiligen] Basiswerts] [,][bzw.] [der Referenzpreis des [jeweiligen] Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
 2. Wird [der Basiswert][ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des [betreffenden] Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Basispreises][,] [des Referenzpreises][,] [der Barriere] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [betreffenden] Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
 3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]⁶⁷
- [•.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem

⁶⁶ Bei mehreren Aktien als Basiswert gegebenenfalls einfügen.

⁶⁷ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. **[Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 4 Absatz 7 angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab ●) wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen:** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.
4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die

Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]⁶⁸

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich der Referenzpreise des [betreffenden] Basiswerts und der Kurse des [betreffenden] Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 11 bekannt zu machen.]⁶⁹
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

⁶⁸ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

⁶⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
 2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
 3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]⁷⁰
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen

⁷⁰ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den vorstehenden Absätzen][dem vorstehenden Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § [11][●] bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 11 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]⁷¹

[§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. [Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des Basiswerts][eines Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [der][einer betreffenden] Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des [betreffenden] Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die [jeweilige] Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der [jeweiligen] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]⁷²
 - (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts][eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den [betreffenden] Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁷³

⁷¹ Bei mehreren Aktien als Basiswert gegebenenfalls einfügen.

⁷² Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁷³ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

- (b) [in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];[;][oder]]⁷⁴
- (b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann]; oder
- (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]⁷⁵
- (b) [nach dauerhafter Einstellung des [●-Monats-Euribor®][entsprechende Formulierung für anderen Referenzzinssatz einfügen: ●] kein geeigneter neuer Zinssatz nach § 4 gefunden werden kann oder eine solche Feststellung aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte [oder einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]⁷⁶
- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]⁷⁷

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. **[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] **[Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § [12 Absatz 5][●] zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]]

§ [9][●] (Marktstörung)

⁷⁴ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁷⁵ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁷⁶ Bei Zinssätzen als Basiswert einfügen.

⁷⁷ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] [an dem][an einem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ [9 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert][hinsichtlich aller Basiswerte][für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert][hinsichtlich aller Basiswerte][für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [11][●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]⁷⁸

[

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indxberechnungsstelle,]⁷⁹

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]⁸⁰

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;

⁷⁸ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

⁷⁹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

⁸⁰ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert.

- (b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]⁸¹

[

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]⁸²

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts [bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile] [an dem Bewertungstag] [an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]⁸³

3. Wird [der Anfangstag oder] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des [betreffenden] Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung [des][eines] Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und][,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag] [sowie der [entsprechende] Zinszahltag]⁸⁴ entsprechend.]⁸⁵

§ [10][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

⁸¹ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

⁸² Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

⁸³ Bei Rohstoffen als Basiswert.

⁸⁴ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

⁸⁵ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würde.

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [*andere Person einfügen: ●*]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [*im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●*] und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [*Namen der relevanten Börsen einfügen: ●*] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [*jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●*] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die

Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.

6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [13][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

**§ [14][●]
(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])**

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72

10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: •*]

§ [15][•]
(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][•] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][•] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][•] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][•] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.3 [[Reverse]Bonus-Zertifikate][Barriere-Zertifikate]⁸⁶

[Emissionsbedingungen

der [[Reverse]Bonus-Zertifikate][Barriere-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als • bezeichnet]⁸⁷

[(ISIN •)]

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: •]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen • [[Reverse]Bonus-Zertifikate][Barriere-Zertifikate] • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von • [pro Stück]] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: •*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][•] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •*]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁸⁸ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [•].]⁸⁹

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]⁹⁰

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [•].]⁹¹

⁸⁶ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

⁸⁷ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

⁸⁸ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁸⁹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

⁹⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

⁹¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Definitionen)

[Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung des von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrags [(der **Rückzahlungsbetrag**)] oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzsertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):

- (a) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht[.]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:]

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max [\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}]; \text{Bonusbetrag}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; \text{Bonusbetrag} \right]]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]

- (b) [**Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen:** Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [**Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]] entspricht.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[$Rückzahlungsbetrag = (RP \text{ am Bewertungstag} \times \text{Bezugsverhältnis})$]

[$Rückzahlungsbetrag = \text{Nennbetrag} \times \frac{RP \text{ am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]}$]

[$Rückzahlungsbetrag = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{RP \text{ am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]}; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}] \right]$]

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:** Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [**Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden))] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]

[Bei Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 4):

- (a) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums kein [Kurs][Referenzpreis] eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des betreffenden Basiswerts entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP (BW (Schlechtester)) am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester))}}; \text{Bonusbetrag} \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP (BW (Schlechtester)) am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am Bewertungstag;

Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester)) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.

- (b) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] mindestens eines Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen

zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des betreffenden Basiswerts entspricht[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag] entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\left[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP (BW (Schlechtester)) am [Letzten] Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester))}][\text{Basispreis BW (Schlechtester)}][\text{Barriere BW (Schlechtester)}]} \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP (BW (Schlechtester)) am [Letzten] Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester))][\text{Basispreis (BW (Schlechtester))][\text{Barriere (BW (Schlechtester))}]}; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP (BW (Schlechtester)) am [Letzten] Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag;

[Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester)) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Basispreis BW (Schlechtester) entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei Bonus-Maximum-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Letzten Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5) oder mit fortlaufender Beobachtung während des Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 6):

- (a) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Höchsten Festgestellten Kursentwicklung entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \max[\text{Nennbetrag} \times \text{Höchste Festgestellte Kursentwicklung}; \text{Bonusbetrag}]$$

- (b) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen **[Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen:** zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag] entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \max \left[\frac{\text{RP am letzten Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}][\bullet] \right]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Letzten Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen: durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]

[Bei Barriere-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert mit Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):

(a) Sofern

[Bei Beobachtung am Bewertungstag: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[Bei Beobachtungszeitraum: (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden])][während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] überschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht[.]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens [dem Bonusbetrag][dem Nennbetrag][**anderen Bonusbetrag einfügen:** •] entspricht]

[und][, wobei][der Rückzahlungsbetrag höchstens [dem Höchstrückzahlungsbetrag] [**anderen Höchstrückzahlungsbetrag einfügen: ●**] entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max[\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}; [\text{Bonusbetrag}][\text{Nennbetrag}][\bullet]]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; [\text{Bonusbetrag}][\text{Nennbetrag}][\bullet] \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min[\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}; [\text{Höchstrückzahlungsbetrag}][\bullet]]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} =$$

$$\min \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; [\text{Höchstrückzahlungsbetrag}][\bullet] \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min(\max[\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}; [\text{Bonusbetrag}][\text{Nennbetrag}][\bullet]]; [\text{Höchstrückzahlungsbetrag}][\bullet])]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min \left(\max \left[\text{Nennbetrag} \times \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}; [\text{Bonusbetrag}][\text{Nennbetrag}][\bullet] \right]; [\text{Höchstrückzahlungsbetrag}][\bullet] \right)]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

BV entspricht dem Bezugsverhältnis.]

(b) [**Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen:** Sofern

[**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]]

[**Bei Beobachtungszeitraum:** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] unterschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][den Basispreis][die Barriere]]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag] [**anderen Höchstrückzahlungsbetrag einfügen: ●**] [entspricht]

[und][, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens [dem Mindestrückzahlungsbetrag][dem Nennbetrag][**anderen Mindestrückzahlungsbetrag einfügen: ●**]]] entspricht.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{RP am Bewertungstag}[\times \text{Bezugsverhältnis}])]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min[(\text{RP am Bewertungstag}[\times \text{Bezugsverhältnis}]); \text{Höchstrückzahlungsbetrag}]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min \left[\text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right]; \text{Höchstrückzahlungsbetrag} \right] [\bullet]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right]; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] [\text{Nennbetrag}] [\bullet]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min \left[\max \left[\text{Nennbetrag} \times \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right]; \text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] [\bullet]; \text{Höchstrückzahlungsbetrag} \right] [\bullet]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:** Sofern

[**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]]

[**Bei Beobachtungszeitraum:** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere] unterschreitet [oder [diesem][dieser] entspricht]]

, werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[Bei Reverse Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):

- (a) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem Bezugsverhältnis]]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis]

entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$\max \left[\text{Bonusbetrag}; \left[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \left(2 - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) [\times BV] \right] \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Bonusbetrag}; \left[\text{Nennbetrag} \times \left[2 - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right] \right] \right]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[BV entspricht dem Bezugsverhältnis.]

- (b) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem Bezugsverhältnis]]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis]

entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens Null Euro entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[0; \left[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \left(2 - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \times \text{BV} \right] \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[0; \left[\text{Nennbetrag} \times \left[2 - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right] \right] \right]]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[BV entspricht dem Bezugsverhältnis.]

- (c) [Der Rückzahlungsbetrag wird jeweils auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:]

2. Ergibt bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten] die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.
3. Sollte die Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.)
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei allen Bonus-Produkten einfügen:]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [Wert einfügen: •].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses*: •] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses*: •] am • [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.][, wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(cc)][•] in [*Währung einfügen*: •] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen*: •], der gemäß Absatz [(cc)][•] in • umgerechnet wird.]]⁹²

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 5 (f)][•] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [*Bezeichnung des Kurses*: •] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis][.][, wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(cc)][•] in [*Währung einfügen*: •] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen*: •], der gemäß Absatz [(cc)][•] in • umgerechnet wird.]]⁹³

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet.]

- (b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) •. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]
- (c) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem • und dem [Bewertungstag][•] (jeweils einschließlich).]
- (d) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht •.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]⁹⁴

[Das **Bezugsverhältnis** [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [•] wird aufgerundet)] und innerhalb von • Bankgeschäftstagen gemäß § [10][•] bekannt gemacht.]]

- (e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen*: •]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

- (f) [**Basiswert** [ist]][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte • Index [(ISIN •)].]

[die von der • (die **Gesellschaft**) begebene • Aktie mit der ISIN • (die **Aktie**).]

⁹² Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert.

⁹³ Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte.

⁹⁴ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

[der am **[Datum einfügen: ●]** fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

[der nächstfällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code: ●][Bloomberg-Code: ●], der gemäß § 6 Absatz ● am jeweiligen Rollovertag durch den ● Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind **[Monate einfügen: ●]**.]

[der ● mit [der ISIN ●][dem Reuters-Code ●][dem Bloomberg-Code: ●], der [an dem **[Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: ●]** (der **Referenzmarkt**)] [auf der **[Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: ●]** (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]]

95

[der **[Währung einfügen: ●]** / **[Währung einfügen: ●]**-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in **[Währung einfügen: ●]**, die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][●] Einheit[en] **[Währung einfügen: ●]** zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexbe-rechnungs-stelle	[Barriere [(Spanne von ● bis ●)] [in % des Anfäng-lichen Referenz-preises des betref-fenden Index] [in ●]]	[Basispreis [(Spanne von ● bis ●)] [in % des Anfäng-lichen Referenz-preises des betref-fenden Index] [in ●]]	[Bezugs-verhältnis]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

⁹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzindex]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Rohstoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]	[Maßgebliche Verfallmonate]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]]⁹⁶

- (g) [**Basispreis** [bezeichnet][ist] •.]

[Der **Basispreis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [5 (f)][•] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet)].

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am • [als Betrag in [*Währung einfügen:* •]][als Wert in Indexpunkten] von der Berechnungsstelle [als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][•] Bankgeschäftstagen gemäß § [10][•] bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens • und höchstens •][mindestens •% und höchstens •% des Anfänglichen Referenzpreises].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [5 (f)][•] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet)].]⁹⁷

- (h) [**Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **niedrigsten** Wert ergibt.]
- (i) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
- (1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
 - (2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser

⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

⁹⁷ Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder

- (3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
- (j) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
- (k) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
- (l) **[Höchste Festgestellte Kursentwicklung** bezeichnet aus allen für jeden Bewertungstag berechneten Kursentwicklungen in Bezug auf den Basiswert diejenige Kursentwicklung in Bezug auf den Basiswert, die den **höchsten** Wert aufweist.]
- (m) **Referenzpreis [des][eines] Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem •][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der
- [von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]
 - [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]
 - [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]
 - [an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]
 - [auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]

am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses: ●**][multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(cc)][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [(cc)][●] in ● umgerechnet wird.]]

[**Bei Währungswechsellkursen als Basiswert einfügen:** [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [**Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]

- (n) [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(cc)][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [(cc)][●] in ● umgerechnet wird]].]

[**Kurs eines Basiswerts** ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(cc)][●] in [**Währung einfügen: ●**] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [(cc)][●] in ● umgerechnet wird]].]

- (o) [**Kursentwicklung in Bezug auf den Basiswert** [an einem Tag] [an [einem][dem] Bewertungstag] bezeichnet den Quotienten aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts an diesem Tag dividiert durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis.]⁹⁸
- (p) [**Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●.] [**Bewertungstage** (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [●] die folgenden Tage: ●,●,●,●. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der **Letzte Bewertungstag** bezeichnet.]⁹⁹

[Falls [ein] [der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den

⁹⁸ Bei Berechnung des Rückzahlungsbetrags in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts einfügen.

⁹⁹ Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.

betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

- (q) [**Barriere** [bezeichnet][ist] ●.]¹⁰⁰

[**Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].¹⁰¹

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]¹⁰²

- (r) [Der **Bonusbetrag** entspricht ●.]

- (s) [**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [(i) der [betreffende] Basiswert von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]¹⁰³

[**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]¹⁰⁴

- (t) [**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

- (u) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht ●.][Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.]¹⁰⁵

- (v) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]¹⁰⁶

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete Stelle.]¹⁰⁷

¹⁰⁰ Bei einem Basiswert einfügen.

¹⁰¹ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

¹⁰² Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

¹⁰³ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁰⁴ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁰⁵ Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrags einfügen.

¹⁰⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswerten einfügen.

¹⁰⁷ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

- (w) **[Maßgebliche Börse** bezeichnet • bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

[Maßgebliche Börse bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [•] [für den [jeweiligen] Basiswert] bezeichnete Börse bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

- (x) **[Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet [für einen Basiswert]

[die • [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

[die in der Tabelle in Absatz [•] [für den [jeweiligen] Basiswert] bezeichnete Terminbörse [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

- (y) **[Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht •]

- (z) **[Referenzindex** ist [der in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete] •.]¹⁰⁸

- (aa) **[Referenzzertifikate** bezeichnet •.]

- (bb) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem •. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche

¹⁰⁸ Bei Basiswert bestehend aus mehreren Aktien einfügen.

Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

- (cc) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]]

§ 4

(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder

anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbarem Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhaltet, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der **Außerordentliche Fälligkeitstag**] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 Absatz • ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6 [(Indexveränderungen)]

1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis] [bzw.] [der Kurs] [bzw.] [der Referenzpreis] des [jeweiligen] Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der] [ein] Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [betreffende] Basiswert,] künftig den [betreffenden] Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die

Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere][,] [des Basispreises] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]¹⁰⁹

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend.)]

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den

¹⁰⁹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Basiswert,][den betreffenden Basiswert] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [, den Basispreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]¹¹⁰

¹¹⁰ Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 2 Absatz [5] (f)) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]¹¹¹

[(Anpassung)]

1. [**Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 3 Absatz • angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][•] Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [•] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen:** •] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-**

¹¹¹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

Kontrakt), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]¹¹²

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. [Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.]¹¹³

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die

¹¹² Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹¹³ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend.)

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
 2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
 3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]¹¹⁴
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-

¹¹⁴ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

- [•.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]¹¹⁵

§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden];[oder][.]
 - (b) [die Notierung [des][eines] Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des][eines] Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]¹¹⁶
 - (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des][eines] Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]

¹¹⁵ Bei mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

¹¹⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den [betreffenden] Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]¹¹⁷
- (b) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];][oder]]¹¹⁸
- (b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann]; oder
- (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]¹¹⁹
- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]¹²⁰

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [**Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.][**Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

¹¹⁷ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹¹⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹¹⁹ Bei Währungswechsellkursen als Basiswert einfügen.

¹²⁰ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

§ 8
(Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]¹²¹

[

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indxberechnungsstelle,]¹²²

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]¹²³

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

¹²¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹²² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹²³ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]¹²⁴

[

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder][
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]¹²⁵

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts [bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]¹²⁶

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Auffassung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag [entsprechend][um die gleiche Anzahl von Bankgeschäftstagen].]¹²⁷

¹²⁴ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹²⁵ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

¹²⁶ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹²⁷ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

§ 9

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen: ●**] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●**] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12 (Steuern)

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: •*]

§ 14 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][•] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall

treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.4 [[Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate]¹²⁸

[Emissionsbedingungen
der [Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als • bezeichnet]¹²⁹

[(ISIN •)]

**§ 1
(Form und Nennbetrag)**

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: •]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen • [Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von • [pro Stück]] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: •*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige Unterschrift oder faksimilierte][•] [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •*]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹³⁰ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [•].]¹³¹

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹³²

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [•].]¹³³

¹²⁸ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹²⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹³⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹³¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

¹³² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹³³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit und [Rückzahlungsbetrag][Tilgung]; Definitionen)

[Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § [8 Absatz 4][●], einer Verschiebung gemäß § [4 Absatz 4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § [7] [●]]) am ● (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung des von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrags [(der **Rückzahlungsbetrag**)] oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):

- (a) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet [oder entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.
- (b) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] **[Bei Beobachtungszeitraum:** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und] [ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden]]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ●% des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet],

[Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen: werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] [entspricht][, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]] entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = (\text{RP am Bewertungstag} \times \text{Bezugsverhältnis})]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right)]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right); [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}] \right]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen: werden die Schuldverschreibungen durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]

[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf mehrere Basiswerte und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 3) oder mit Beobachtung an mehreren Bewertungstagen (Rückzahlungsalternative 4):

- (a) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis jedes Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] **[Bei mehreren Bewertungstagen:** (i) der Referenzpreis jedes Basiswerts an jedem Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis jedes Basiswerts am Letzten Bewertungstag •% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert überschreitet oder entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.
- (b) Sofern **[Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] **[Bei mehreren Bewertungstagen:** (i) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts an einem Bewertungstag die Barriere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Letzten Bewertungstag •% des Anfänglichen Referenzpreises in Bezug auf den jeweiligen Basiswert unterschreitet], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis in Bezug auf den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] des betreffenden Basiswerts [entspricht][, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Nennbetrag]]] entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{RP (BW (Schlechtester)) am [Letzten] Bewertungstag} \times \text{BV BW (Schlechtester)}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP (BW (Schlechtester)) am [Letzten] Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester))][Basispreis BW (Schlechtester)][Barriere BW (Schlechtester)}]} \right)]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP (BW (Schlechtester)) am [Letzten] Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester))][Basispreis BW (Schlechtester)][Barriere BW (Schlechtester)}]} \right); [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}] \right]]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP (BW (Schlechtester)) am [Letzten] Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung am [Letzten] Bewertungstag.

[Anfänglicher Referenzpreis (BW (Schlechtester)) entspricht dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[BV BW (Schlechtester) entspricht dem Bezugsverhältnis für den Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Barriere BW (Schlechtester) entspricht der Barriere des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Basispreis BW (Schlechtester) entspricht dem Basispreis des Basiswerts mit der Schlechtesten Wertentwicklung.]

[Bei TOP Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 5):

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], werden die Schuldverschreibungen

[Bei Schuldverschreibungen mit Cash Settlement einfügen: zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht

[, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht].

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = \min [*RP am Bewertungstag* [\times *BV*]; \bullet]]

[*Rückzahlungsbetrag* = *Nennbetrag* \times [\min] [\bullet ;] [$\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}$]]]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]]

[**Bei Schuldverschreibungen mit physischer Lieferung einfügen:** durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von [Aktien][Referenzzertifikaten] je [Stück der] Schuldverschreibung[en], die dem Bezugsverhältnis entspricht, getilgt.]]

[**Bei Capped-Bonus-Zertifikaten [mit Mindestrückzahlungsbetrag] bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung am Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 6) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 7):**

- (a) Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] überschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [**Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag und höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.]

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[*Rückzahlungsbetrag* = \min [\max [*Nennbetrag* \times ($\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}}$); *Bonusbetrag*]; *Höchstrückzahlungsbetrag*]]]

[Rückzahlungsbetrag = min[max[(RP am Bewertungstag × Bezugsverhältnis); Bonusbetrag]; Höchstrückzahlungsbetrag]]

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

BV entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

- (b) Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [die Barriere][den Basispreis] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht]] [**Bei Beobachtungszeitraum:** während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)] [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Letzten Bewertungstag geteilt durch [den Anfänglichen Referenzpreis][die Barriere][den Basispreis] entspricht[.][.]]

[dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis entspricht[.][.]]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem [Nennbetrag][Mindestrückzahlungsbetrag]][und] [höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag] entspricht.]

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right)]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min \left[\text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right); \text{Höchstrückzahlungsbetrag} \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right); [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}] \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\min \left[\text{Nennbetrag} \times \left(\frac{\text{RP am Letzten Bewertungstag}}{[\text{Anfänglicher Referenzpreis}][\text{Basispreis}][\text{Barriere}]} \right); \text{Höchstrückzahlungsbetrag} \right]; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}] \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min[\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}; \text{Höchstrückzahlungsbetrag}]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max[\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}]]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max[\min[\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}; \text{Höchstrückzahlungsbetrag}]; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}][\text{Nennbetrag}]]]$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am [Letzten] Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag.

[BV entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

[Bei Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert, Beobachtung am Bewertungstag und mit 2 Schwellenwerten (Rückzahlungsalternative 8):

- (a) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis überschreitet oder diesem Wert entspricht, werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht;
- (b) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis unterschreitet, jedoch die Barriere überschreitet [oder diesem Wert entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Nennbetrag entspricht;
- (c) Sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder diesem Wert entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht.]

[Bei Reverse Capped-Bonus-Zertifikaten bezogen auf einen Basiswert und Beobachtung an einem Bewertungstag (Rückzahlungsalternative 1) oder mit fortlaufender Beobachtung während eines Beobachtungszeitraums (Rückzahlungsalternative 2):

- (a) Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht]] [**Bei Beobachtungszeitraum:** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht] oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag \bullet % des Anfänglichen Referenzpreises unterschreitet oder entspricht], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.
- (b) Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag:** der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht]] [**Bei Beobachtungszeitraum:** (i) während des Beobachtungszeitraums der [Kurs][Referenzpreis] des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht] und (ii) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag \bullet % des Anfänglichen Referenzpreises überschreitet], werden die Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] zurückgezahlt, der

[dem Produkt aus (a) dem Anfänglichen Referenzpreis multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem Bezugsverhältnis]]

[dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Ziffer zwei und (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] entspricht, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens Null Euro entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[0; \left[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \left(2 - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right] \times \text{BV} \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[0; \left[\text{Nennbetrag} \times \left(2 - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right] \right]]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[BV entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

- (c) [Der Rückzahlungsbetrag wird jeweils auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung einfügen:]

2. Ergibt bei einer Tilgung der Schuldverschreibungen durch Lieferung von [Aktien][Referenzzertifikaten] die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden [Aktien][Referenzzertifikate] keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür im Falle einer Tilgung eine höhere Anzahl [Aktien] [Referenzzertifikate] angedient wird.
3. Sollte die Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der [Aktien][Referenzzertifikate] einen von der Berechnungsstelle festgestellten Betrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.)
4. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Bei allen Bonus-Produkten einfügen:]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag] [den [von der [Indexb] [B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] am ● [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.], [wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(aa)][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*], der gemäß Absatz [(aa)][●] in ● umgerechnet wird.]]¹³⁴

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet für jeden in der Tabelle in [Absatz 5 (f)][●] bezeichneten Basiswert den [von der betreffenden Indexberechnungsstelle] [an der betreffenden Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis]][.], [wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(aa)][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*], der gemäß Absatz [(aa)][●] in ● umgerechnet wird.]]¹³⁵

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][●] wird aufgerundet.]

- (b) [**Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]
- (c) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]
- (d) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert.]¹³⁶

[Das **Bezugsverhältnis** [in Bezug auf einen Basiswert] entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis] [die Barriere][den Basispreis][in Bezug auf den betreffenden Basiswert] [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § [10][●] bekannt gemacht.]

- (e) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen: ●*]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln.]
- (f) [**Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

[der am [*Datum einfügen: ●*] fällige ● Futures-Kontrakt [(ISIN ●)][Reuters-Code ●][Bloomberg-Code: ●].]

¹³⁴ Bei Schuldverschreibungen bezogen auf einen Basiswert.

¹³⁵ Bei Schuldverschreibungen bezogen auf mehrere Basiswerte.

¹³⁶ Bei mehreren Basiswerten einfügen.

[der nächstfällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code: •][Bloomberg-Code: •], der gemäß § 6 Absatz • am jeweiligen Rollovertag durch den • Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [*Monate einfügen: •*].]

[der • mit [der ISIN •][dem Reuters-Code •][dem Bloomberg-Code: •], der [an dem [*Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: •*] (der **Referenzmarkt**)] [auf der [*Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: •*] (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]]

137

[der [*Währung einfügen: •*]/[*Währung einfügen: •*]-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in [*Währung einfügen: •*], die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][•] Einheit[en] [*Währung einfügen: •*] zu erwerben.]

[jede[r] der in der nachfolgenden Tabelle bezeichneten [Indizes][Aktien][Rohstoffe][Futures-Kontrakte] (jeweils ein **Basiswert** und zusammen die **Basiswerte**)

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Indizes als Basiswert:

Bezeichnung des Basiswerts	[ISIN] [/] [Reuters-Code]	Indexbe-rechnungs-stelle	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfängliche n Referenzpreises des betreffende n Index][in •]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfängliche n Referenzpreises des betreffende n Index][in •]]	[Bezugs-verhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert:

¹³⁷ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

Bezeichnung der Aktie	Beschreibung der Aktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzindex]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises der betreffenden Aktie]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]

[Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Rohstoffen/Futures-Kontrakten als Basiswert:

Bezeichnung des Rohstoffs	Beschreibung des Rohstoffs mit [ISIN] [Reuters-Code] [Reuters-Seite] [Bloomberg Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite][Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Basispreis [(Spanne von • bis •)][in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Rohstoffs]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Futures-Kontrakts	Beschreibung des Futures-Kontrakts mit [ISIN] [Reuters -Code] [Reuters -Seite] [Bloomberg-Seite]	[Referenzmarkt] [Bildschirmseite] [Börse]	[Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Börse]	[Barriere] [(Spanne von • bis •)] [in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]	[Maßgebliche Verfallmonate]	[Basispreis] [(Spanne von • bis •)] [in % des Anfänglichen Referenzpreises des [betreffenden] Futures-Kontrakts]]	[Bezugsverhältnis]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

]]¹³⁸

- (g) **[Basispreis]** [bezeichnet][ist] •.]

[Der **Basispreis** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in Absatz [5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet)].]

[Der **Basispreis** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am • [als Betrag in [Währung einfügen: •]] [als Wert in Indexpunkten] von der Berechnungsstelle [als Prozentsatz vom Anfänglichen Referenzpreis] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][•] Bankgeschäftstagen gemäß § [10][•] bekannt gemacht. Der Basispreis [beträgt [mindestens • und höchstens •] [mindestens •% und höchstens •% des Anfänglichen Referenzpreises]].] [wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in Absatz [5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet)].]

¹³⁹

- (h) **[Basiswert mit der Schlechtesten Wertentwicklung]** ist derjenige der Basiswerte, bei dem der Quotient aus (a) dem Referenzpreis dieses Basiswerts am [Letzten] Bewertungstag geteilt durch (b) den Anfänglichen Referenzpreis des jeweiligen Basiswerts den **niedrigsten** Wert ergibt.]
- (i) **[Administrator-/Benchmark-Ereignis]** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
- (1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

¹³⁸ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

¹³⁹ Bei nachträglicher Feststellung des Basispreises einfügen.

- (2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
- (3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
- (j) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
- (k) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
- (ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
- (iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
- (l) **Referenzpreis [des][eines] Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem •][am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] ist der
- [von der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Indexberechnungsstelle]
- [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Börse]
- [an der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Maßgeblichen Terminbörse]
- [an dem [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Referenzmarkt]
- [auf der [für den betreffenden Basiswert bezeichneten] Bildschirmseite]
- am betreffenden Tag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des [betreffenden] Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses: •**] [multipliziert mit dem [jeweiligen]

Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(aa)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●]][, der gemäß Absatz [(aa)][●] in ● umgerechnet wird.]

[Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen: [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/●-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15 Uhr][16:00] (Ortszeit Frankfurt am Main)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][anderen Kurs einfügen: ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen: ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][anderen Zeitpunkt einfügen: ●] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][anderen Kurs einfügen: ●] für den ●-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen: ●] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]

- (m) [Kurs des Basiswerts ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(aa)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●]][, der gemäß Absatz [(aa)][●] in ● umgerechnet wird]].]

[Kurs eines Basiswerts ist jeder für den jeweiligen Basiswert [von der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Indexberechnungsstelle][an der für den betreffenden Basiswert bezeichneten jeweiligen Maßgeblichen [Börse][Terminbörse]] [von der Berechnungsstelle] [an dem für den betreffenden Basiswert bezeichneten Referenzmarkt] [auf der für den betreffenden Basiswert bezeichneten Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs dieses Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts]][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(aa)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [Währung einfügen: ●]][, der gemäß Absatz [(aa)][●] in ● umgerechnet wird]].]

- (n) [Bewertungstag bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) ●.] [Bewertungstage (t) (mit t = ●) sind, vorbehaltlich der Regelungen in § [8] [●] die folgenden Tage: ●,●,●,●. Der Bewertungstag am ● wird zugleich als der Letzte Bewertungstag bezeichnet.]¹⁴⁰

[Falls [ein] [der] Bewertungstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für [einen][den] Basiswert][für alle Basiswerte] ist, wird der [betreffende] Bewertungstag [in Bezug auf den betreffenden Basiswert][in Bezug auf alle Basiswerte] auf den unmittelbar folgenden Tag verschoben, der ein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] [für den Basiswert][für alle Basiswerte] [für den betreffenden Basiswert] ist.]

- (o) [Barriere [bezeichnet][ist] ●.]¹⁴¹

¹⁴⁰ Bei mehreren Bewertungstagen einfügen.

¹⁴¹ Bei einem Basiswert einfügen.

[**Barriere** in Bezug auf einen Basiswert bezeichnet den in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert bezeichneten Wert [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]¹⁴²

[Die **Barriere** wird [für jeden Basiswert] von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Die Barriere [beträgt [mindestens ●] [und] [höchstens ●].][wird für jeden Basiswert innerhalb der in der Tabelle in [Absatz 5 (f)] für diesen Basiswert festgelegten Spanne festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)].]¹⁴³

(p) [Der **Bonusbetrag** entspricht ●.]

(q) [**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [(i) der [betreffende] Basiswert von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

[**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]¹⁴⁴

(r) [**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem die [jeweilige] Maßgebliche Börse und die [jeweilige] Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem [betreffenden] Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

(s) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht ●.][Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens ● und höchstens ●.]¹⁴⁵

(t) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]¹⁴⁶

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet in Bezug auf einen Basiswert die in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete Stelle.]¹⁴⁷

(u) [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

¹⁴² Bei mehreren Basiswerten einfügen.

¹⁴³ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

¹⁴⁴ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁴⁵ Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrags einfügen.

¹⁴⁶ Bei Schuldverschreibungen mit einem Basiswert einfügen.

¹⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten einfügen.

[**Maßgebliche Börse** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [●] [für den [jeweiligen] Basiswert] bezeichnete Börse bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des [jeweiligen] Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

- (v) [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet [für einen Basiswert]

[die ● [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

[die in der Tabelle in Absatz [●] [für den [jeweiligen] Basiswert] bezeichnete Terminbörse [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den [jeweiligen] Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

- (w) [**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht ●.]

- (x) [**Referenzindex** ist [der in § 3 Absatz [5] (f) jeweils für den betreffenden Basiswert bezeichnete] ●.]¹⁴⁸

- (y) [**Referenzzertifikate** bezeichnet ●.]

- (z) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]

- (aa) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen:** ●] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als

¹⁴⁸ Bei Basiswert bestehend aus einer bzw. mehreren Aktien einfügen.

praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]]

§ 4

(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger [gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)] [Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine

Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [,] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 Absatz • ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.

2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6

[(Indexveränderungen)]

1. Wird [der][ein] Basiswert nicht mehr von der [betreffenden] Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis] [bzw.][der Kurs] [bzw.] [der Referenzpreis] des [jeweiligen] [Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [betreffenden] Basiswert berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert] [ein Basiswert] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende Basiswert],] künftig den [Basiswert][betreffenden Basiswert] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [der Barriere][,] [des Basispreises] [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Basiswert] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.

3. Für den Fall, dass [die][eine] Indexberechnungsstelle [in Bezug auf einen Basiswert] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts vorzunehmen oder den [betreffenden] Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [betreffenden] Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [betreffenden] Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die [jeweilige] Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Bestimmung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [betreffenden] Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [betreffenden] Basiswert enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [betreffenden] Basiswerts angewandt wurde.]]¹⁴⁹
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

¹⁴⁹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den betreffenden Basiswert] [,][den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis], [die Barriere] [, den Basispreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) [(jeweils in Bezug auf den betreffenden Basiswert)] sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse [für den betreffenden Basiswert] entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf [den Basiswert][den betreffenden Basiswert] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder

- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [des betreffenden Basiswerts] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [den betreffenden Basiswert] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]¹⁵⁰
5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung des betreffenden Basiswerts) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle den betreffenden Basiswert (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für den jeweiligen Basiswert (§ 3 Absatz [5] (f)) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse des betreffenden Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des betreffenden Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs des betreffenden Basiswerts geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]¹⁵¹

[(Anpassung)]

1. [**Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** [Jeder] [Der] Basiswert wird an jedem Rollovertag [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [für den betreffenden Basiswert] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit denen des [betreffenden] Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der [in der Tabelle] in § 3 Absatz • angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][•][• Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis [in Bezug auf den jeweiligen Basiswert] wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis [des betreffenden Basiswerts]] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [•] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis [für den betreffenden Basiswert] festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses**

¹⁵⁰ Bei Aktien und Aktienkörben einfügen.

¹⁵¹ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Aktien als Basiswert einfügen.

einfügen: ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]

3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem [jeweiligen] Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den [betreffenden] Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den [jeweiligen] Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den jeweiligen Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.
 4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]¹⁵²
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)

1. [Wird der [betreffende] Basiswert nicht mehr [am [betreffenden] Referenzmarkt]][bzw.][auf der [betreffenden] Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt]][bzw.][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ((der **Ersatzreferenzmarkt**)[bzw.][die **Ersatz-Bildschirmseite**)), gehandelt bzw. festgestellt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des [betreffenden] Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des [betreffenden] Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt]][bzw.][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten]

¹⁵² Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [bzw. e] [E][ine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.]¹⁵³

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]

¹⁵³ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

- (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]¹⁵⁴
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.] [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, den Austauschtag sowie der Kurs für die Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]¹⁵⁵

§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [eines Basiswerts] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

¹⁵⁴ Bei Währungswechsellkursen als Basiswert einfügen.

¹⁵⁵ Bei mehreren Aktien als Basiswerte einfügen.

- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]¹⁵⁶
- (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [eines Basiswerts] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den [betreffenden] Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]¹⁵⁷
- (b) [in Bezug auf [den][einen] Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];[; [oder]]¹⁵⁸
- (b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann]; oder
- (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]¹⁵⁹
- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]¹⁶⁰

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche

¹⁵⁶ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁵⁷ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁵⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁵⁹ Bei Währungswechsellkursen als Basiswert einfügen.

¹⁶⁰ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [**Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]

§ 8 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf [den][einen] Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der [betreffende] Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller Basiswerte] [für den von der Marktstörung betroffenen Basiswert] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf [den Basiswert][einen Basiswert]

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) im [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den [betreffenden] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]¹⁶¹

[

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der [betreffende] Basiswert bzw. an denen die im [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem [betreffenden] Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [betreffenden] Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,]¹⁶²

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] [in Bezug auf den betreffenden Basiswert] allgemein;

¹⁶¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁶² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

- (b) in dem [betreffenden] Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den [betreffenden] Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird.]¹⁶³

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem [betreffenden] Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]¹⁶⁴

[

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder]]
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]¹⁶⁵

[sofern diese Aussetzung[.][vorzeitige Beendigung][.][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Referenzpreises][Schlusskurses] des [betreffenden] Basiswerts [bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.) Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse][des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]¹⁶⁶

3. Wird [der Anfangstag oder] [ein][der] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [acht][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

¹⁶³ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁶⁴ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

¹⁶⁵ Bei Währungswechsellkursen als Basiswert einfügen.

¹⁶⁶ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Auffassung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des [Letzten] Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag [entsprechend][um die gleiche Anzahl von Bankgeschäftstagen].]¹⁶⁷

§ 9

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: •**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

¹⁶⁷ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag/Zinszahltag kollidieren würden.

§ 11
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: •]* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der *[Namen der relevanten Börsen einfügen: •]* notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in *[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: •]* und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12
(Steuern)

Alle Zahlungen [oder Lieferungen] der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: •*]

§ 14

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.5 [Performance-Zertifikate]¹⁶⁸

[Emissionsbedingungen
der Performance -Zertifikate
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als • bezeichnet]¹⁶⁹

(ISIN •)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in *[Festgelegte Währung einfügen: •]* (die **Festgelegte Währung**)] begebenen • Performance - Zertifikate • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von • [pro Stück]] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [*andere Hinterlegungsstelle einfügen: •*] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][•] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][*Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •*]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁷⁰ [*Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •*]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [•].]¹⁷¹

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁷²

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [•].]¹⁷³

¹⁶⁸ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁶⁹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁷⁰ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹⁷¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

¹⁷² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

¹⁷³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit; [Rückzahlungsbetrag][Tilgung])

[Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu dem von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] in [**Währung einfügen: ●**] (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt.]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen:]

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) entweder durch Zahlung des von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] in [**Währung einfügen: ●**] [(der **Rückzahlungsbetrag**)] oder durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

- (a) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][●% des Anfänglichen Referenzpreises][den Basispreis][die Barriere] überschreitet[oder diesem Wert entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag

[der Summe aus (i) dem Nennbetrag [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Nennbetrag multipliziert mit (yy) dem Partizipationsfaktor 1 (PF1) multipliziert mit (zz) der Differenz aus dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts abzüglich ●%][.]

[der Summe aus (i) dem Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 1 (PF1) multipliziert mit (yy) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abzüglich ●][.]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht.]

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

[Rückzahlungsbetrag =

$$[\min] \left[\left(\text{Nennbetrag} \times RF \right) + \left[\text{Nennbetrag} \times \left(\frac{RP \text{ am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} - \bullet\% \right) \times PF1 \right] \right]; [\text{Höchstrückzahlungsbetrag}]$$

[Rückzahlungsbetrag = [min]{[(Anfänglicher Referenzpreis] × RF} + [(RP am Bewertungstag - ●) × PF1]; [Höchstrückzahlungsbetrag]}

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und
[**RF** entspricht dem Rückzahlungsfaktor.]

PF1 entspricht dem Partizipationsfaktor 1.

- (b) Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][●% des Anfänglichen Referenzpreises][den Basispreis][die Barriere] unterschreitet [oder diesem Wert entspricht],

[Bei Tilgung durch Cash Settlement einfügen: entspricht der Rückzahlungsbetrag

[der Differenz aus (i) dem Nennbetrag [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Nennbetrag multipliziert mit (yy) dem Partizipationsfaktor 2 (PF2) multipliziert mit (zz) der Differenz aus ●% abzüglich dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts[.]]

[der Differenz aus (i) dem Anfänglichen Referenzpreis [multipliziert mit dem Rückzahlungsfaktor] und (ii) dem Produkt aus (xx) dem Partizipationsfaktor 2 (PF2) multipliziert mit (yy) der Differenz aus ● abzüglich dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag[.]]

[, wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag entspricht.]
Zur Klarstellung: Wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [den Anfänglichen Referenzpreis][●% des Anfänglichen Referenzpreises] unterschreitet, weist der Subtrahend (ii) in der vorstehenden Berechnungsformel in diesem Absatz (b) einen negativen Wert auf, so dass sich der Rückzahlungsbetrag entsprechend reduziert.

[Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je Schuldverschreibung erfolgt nach folgender Formel:

$$\left[\text{Rückzahlungsbetrag} = \left[\max \left\{ \left(\text{Nennbetrag} \times \text{RF} \right) - \left[\text{Nennbetrag} \times \left(\bullet\% - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \times \text{PF2} \right] \right\}; \left[\text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] \right]$$

$$\left[\text{Rückzahlungsbetrag} = \left[\max \left\{ \left(\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \text{RF} \right) - \left[\left(\bullet - \text{RP am Bewertungstag} \right) \times \text{PF2} \right] \right\}; \left[\text{Mindestrückzahlungsbetrag} \right] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und
[**RF** entspricht dem Rückzahlungsfaktor.]

PF2 entspricht dem Partizipationsfaktor 2.]]

[Bei optionaler Tilgung durch Lieferung von Wertpapieren einfügen: werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Lieferung einer von der Berechnungsstelle festgestellten Anzahl von Aktien je [Stück der] Schuldverschreibung[en] getilgt, die dem Bezugsverhältnis entspricht.

- (c) Ergibt die auf der Grundlage des Bezugsverhältnisses berechnete Anzahl der von der Emittentin zu liefernden Aktien keine ganze Zahl, so erfolgt die Lieferung nur in der Anzahl, die dem ganzzahligen Teil entspricht. Die darüber hinausgehenden Bruchteile werden nicht

geliefert. Der Wert dieser Bruchteile wird auf der Basis des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet). Die so errechneten Spitzenbeträge werden am Fälligkeitstag an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Die Berechnung dieser Spitzenbeträge erfolgt bezogen auf eine Schuldverschreibung. Hält ein Schuldverschreibungsgläubiger mehrere Schuldverschreibungen gleicher Ausstattung, erfolgt keine Zusammenlegung von Spitzenbeträgen in der Art und Weise, dass dafür eine höhere Anzahl Aktien angedient wird.

- (d) Sollte die Lieferung der Aktien am Fälligkeitstag wirtschaftlich oder tatsächlich unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt Lieferung der Aktien einen von der Berechnungsstelle festgestellten Rückzahlungsbetrag zu zahlen, der dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis] entspricht (wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.)

2. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrags nach Absatz 1[(a)] erfolgt durch die Berechnungsstelle, wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- (a) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

[**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die [betreffende][●] Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]

- (b) [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

- (c) [**Barriere** [bezeichnet][ist] ●.]

- (d) [**Basispreis** [bezeichnet][ist] ●.]

- (e) [**Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**).]

- (f) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

- (1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder

- (2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
- (3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
- (g) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
- (h) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
- (ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
- (iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
- (i) **[Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem ●][am Bewertungstag] ist der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*], wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 3 [(v)][●] in [*Währung einfügen: ●*] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen: ●*], der gemäß Absatz 3 [(v)][●] in ● umgerechnet wird.]]]
- (j) **[Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen: ●*].]
- [Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [den festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] an der Maßgeblichen Börse am Anfangstag] [den von der Indexberechnungsstelle festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses: ●*] am Anfangstag][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 3 [(v)][●] in [*Währung einfügen:*

•] umgerechnet wird]] [in [**Währung einfügen:** •], der gemäß Absatz 3 [(v)][•] in • umgerechnet wird].]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet.]

- (k) **Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung nach diesem Absatz [(k)][•]), einer Verschiebung nach § [8]) den •.

Falls der Anfangstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der Anfangstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.

- (l) **Bewertungstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung nach diesem Absatz [(l)][•]), einer Verschiebung nach § [8]) den •.

Falls der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.

- (m) [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch [den Anfänglichen Referenzpreis][den Basispreis][die Barriere] und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt (wobei das Ergebnis auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [•] wird aufgerundet).]

- (n) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet •.]

- (o) [Der **Partizipationsfaktor [1]** entspricht •.][Der **Partizipationsfaktor [1]** wird von der Berechnungsstelle am • festgestellt [(wobei das Ergebnis auf • Nachkommastellen kaufmännisch wird, d.h. ab [•] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][•] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens • und höchstens •.]¹⁷⁴

- (p) [Der **Partizipationsfaktor [2]** entspricht •.][Der **Partizipationsfaktor [2]** wird von der Berechnungsstelle am • festgestellt [(wobei das Ergebnis auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [•] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][•] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens • und höchstens •.]¹⁷⁵

- (q) [Der **Höchstrückzahlungsbetrag** entspricht •.][Der **Höchstrückzahlungsbetrag** wird von der Berechnungsstelle am • festgestellt [(wobei das Ergebnis auf • Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [•] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][•] Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht. Der Höchstrückzahlungsbetrag beträgt mindestens • und höchstens •.]¹⁷⁶

- (r) [Der **Rückzahlungsfaktor** entspricht •]

- (s) [Die **Maßgebliche Börse** bezeichnet • bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das

¹⁷⁴ Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors 1 einfügen.

¹⁷⁵ Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors 2 einfügen.

¹⁷⁶ Bei nachträglicher Feststellung des Höchstrückzahlungsbetrags einfügen.

Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

- (t) [Die **Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet • [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]
- (u) [[**Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag bzw. Mindestrückzahlung in Höhe des Nennbetrags:** Der **Mindestrückzahlungsbetrag** entspricht •.]
- (v) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von • in • erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen:** •] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen:** •].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen:** •], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen:** •] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** •] für den EUR/•-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [**•FIX=WM**][**andere Bildschirmseite einfügen:** •] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen:** •] vorzunehmen.]]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen:** •], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen:** •] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen:** •] für den EUR/•-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [**BFIX • <GO>**][**andere Bildschirmseite einfügen:** •] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen:** •] vorzunehmen.]]

§ 4

(Zahlungen [und Lieferungen])

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen [zahlbaren Beträge][von der Emittentin zu erbringenden Leistungen] werden von der Emittentin [an die][der] Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger

[gezahlt][bereitgestellt]. [Zahlungen][Leistungen] seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der [geleisteten Zahlungen][erbrachten Leistungen] von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. [Zahlungen][Leistungen] in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort [oder Lieferort] hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß **[Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein 871(m) Einbehalt) oder (b)]** einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. **[Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: In Bezug auf [Zahlungen][Leistungen] auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede [dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes)][Leistung, die als dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) gilt] einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]**

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit

einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf [Zahlung][Leistung] erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen [Zahlungsverzögerung][Leistungsverzögerung] zu verlangen.]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 6 (Anpassung)

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf den Basiswert eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird der [Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts][,] [bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
 2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts][,] [des Partizipationsfaktors][,] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
 3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]
- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den

Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

- [●.] Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

[§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
 - (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die Maßgebliche Terminbörse den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].¹⁷⁷
 - (b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.][;][oder]]¹⁷⁸

¹⁷⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

¹⁷⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]¹⁷⁹

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. [*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [*Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]]

[§ 8 (Marktstörung)]

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ [8 Absatz 2][●]) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]¹⁸⁰

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,

¹⁷⁹ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

¹⁸⁰ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]¹⁸¹

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][●] gilt nicht als Marktstörung.

- 3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort,

[gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

- 4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der betreffende Fälligkeitstag entsprechend]¹⁸²

§ [9][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

- 1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
- 2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]

(Bekanntmachungen)

¹⁸¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁸² Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen: ●**] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●**] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [13][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: •*]

§ [14][•]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][•] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [10][•] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [10][•] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [10][•] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [10][•] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.6 [Twin-Win-Zertifikate]¹⁸³

[Emissionsbedingungen
der Twin-Win -Zertifikate
der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
[auch als • bezeichnet]¹⁸⁴

(ISIN •)

§ 1
(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: •] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen • Twin-Win-Zertifikate • sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von • [pro Stück]] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: •] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][•] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁸⁵ [Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [•].]¹⁸⁶

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]¹⁸⁷

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [•].]¹⁸⁸

¹⁸³ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

¹⁸⁴ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

¹⁸⁵ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹⁸⁶ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

¹⁸⁷ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

¹⁸⁸ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz [4][●] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 7]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zum Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.
2. Der **Rückzahlungsbetrag** je [Stück der] Schuldverschreibung[en] ist ein Betrag in [**Währung einfügen: ●**], der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet wird:

- (a) Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag**: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag][**Bei Beobachtungszeitraum**: während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zu keinem Zeitpunkt [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]]] die Barriere überschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit der Summe aus (a) der Ziffer 1 (eins) und (b) dem Quotienten (als absoluter Wert (abs) ausgedrückt) aus (i) der Differenz aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag minus dem Anfänglichen Referenzpreis geteilt durch (ii) den Anfänglichen Referenzpreis [, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag entspricht].

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{[Rückzahlungsbetrag =} & \min \left[\left(\text{Nennbetrag} \times \left(1 + \right. \right. \right. \\ & \left. \left. \left. \text{abs} \frac{\text{RP am Bewertungstag} - \text{Anfänglicher Referenzpreis}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \right); \text{Höchstrückzahlungsbetrag} \right] \\ \text{[Rückzahlungsbetrag =} & \text{Nennbetrag} \times \left(1 + \text{abs} \frac{\text{RP am Bewertungstag} - \text{Anfänglicher Referenzpreis}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) \end{aligned}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

- (b) Sofern [**Bei Beobachtung am Bewertungstag**: der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag][**Bei Beobachtungszeitraum**: während des Beobachtungszeitraums der Kurs des Basiswerts zumindest einmal [(auch innerhalb eines Tages (intraday) [und][ohne dass die Regelungen über eine Marktstörung Anwendung finden)]) [während der offiziellen Preisfeststellung [durch die Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse]]] die Barriere unterschreitet [oder dieser entspricht], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Produkt aus (a) dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[, wobei der Rückzahlungsbetrag [mindestens dem Mindestrückzahlungsbetrag] [und] [höchstens dem Höchstrückzahlungsbetrag]] entspricht.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \frac{[\text{Nennbetrag}] \times [\min] \left[[\bullet]; [\max] \left[\left(\left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right] \right); [\bullet] \right] \right]}{1}$$

wobei das in der Formel verwendete Kürzel folgende Bedeutung hat:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

3. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

(a) **[Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen: •*].]

[Anfänglicher Referenzpreis bezeichnet [den [Schlusskurs des Basiswerts] **[Bezeichnung des Kurses: •]** [an der Maßgeblichen Börse] am Anfangstag] [den [von der [Indexb][B]erechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] festgestellten [und veröffentlichten] [Referenzpreis des Basiswerts][Schlusskurs des Basiswerts] **[Bezeichnung des Kurses: •]** am • [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis]][.] [, wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)][•] in **[Währung einfügen: •]** umgerechnet wird]] [in **[Währung einfügen: •]** [, der gemäß Absatz [(v)][•] in • umgerechnet wird.]]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet.]

(b) **[Anfangstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) •. Falls der Anfangstag kein [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] ist, wird der Anfangstag auf den unmittelbar folgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben.]

(c) **[Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt][.] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und **[weiteren Ort einfügen: •]**] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]

(d) **[Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte • Index [(ISIN •)].]

[die von der • (die **Gesellschaft**) begebene • Aktie mit der ISIN • (die **Aktie**).]

[der am **[Datum einfügen: •]** fällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code •][Bloomberg-Code: •].]

[der nächstfällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code: •][Bloomberg-Code: •], der gemäß § 6 Absatz • am jeweiligen Rollovertag durch den • Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind **[Monate einfügen: •]**.]

[der • mit [der ISIN •][dem Reuters-Code •][dem Bloomberg-Code: •], der [an dem **[Bezeichnung des Referenzmarkts einfügen: •]** (der **Referenzmarkt**)] [auf der **[Bezeichnung der Bildschirmseite einfügen: •]** (die **Bildschirmseite**)] veröffentlicht wird.]

[der **[Währung einfügen: •]** / **[Währung einfügen: •]**-Wechselkurs, d.h. die Anzahl der Einheiten in **[Währung einfügen: •]**, die zu einem Zeitpunkt benötigt werden, um [eine][•] Einheit[en] **[Währung einfügen: •]** zu erwerben.]]

- (e) [**Beobachtungszeitraum** bezeichnet den Zeitraum zwischen dem ● und dem [Bewertungstag][●] (jeweils einschließlich).]
- (f) [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
- (1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
 - (2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
 - (3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
- (g) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
- (h) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
- (i) [**Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8) der ●.]

[Falls der Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] ist, wird der Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Börsengeschäftstag an der Maßgeblichen Börse][Berechnungstag] verschoben.]

- (j) [Das **Bezugsverhältnis** entspricht ●.] [Das **Bezugsverhältnis** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § 10 bekannt gemacht].]¹⁸⁹
- (k) [**Barriere** [bezeichnet][ist] ●.] [Die **Barriere** wird von der Berechnungsstelle am [Anfangstag][●] festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [4][●] Bankgeschäftstagen gemäß § [11][●] bekannt gemacht. Die Barriere beträgt mindestens ● % und höchstens ● % des Anfänglichen Referenzpreises.]¹⁹⁰
- (l) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]
- [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]
- (m) [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]¹⁹¹
- [**Berechnungstag** [in Bezug auf einen Basiswert] ist jeder Tag, an dem [an dem [betreffenden] Referenzmarkt] [auf der [betreffenden] Bildschirmseite] Kurse für den [betreffenden] Basiswert [planmäßig] veröffentlicht werden.]¹⁹²
- (n) [**Höchstrückzahlungsbetrag** bezeichnet ●.]
- (o) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]
- (p) [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Berechnungsstelle] [an dem Referenzmarkt] [auf der Bildschirmseite] [an einem Berechnungstag] [an einem Börsengeschäftstag] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Kurs des Basiswerts [multipliziert mit dem Bezugsverhältnis][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)][●] in [Währung einfügen: ●] umgerechnet wird]][in [**Währung einfügen: ●**][, der gemäß Absatz [(v)][●] in ● umgerechnet wird]].]
- (q) [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]
- (r) [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert

¹⁸⁹ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

¹⁹⁰ Bei nachträglicher Feststellung der Barriere einfügen.

¹⁹¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

¹⁹² Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 6 von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

- (s) **[Mindestrückzahlungsbetrag** bezeichnet 6.]
- (t) **Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [an einem Tag][an einem 6] ist der [an der [Maßgeblichen Börse][Maßgeblichen Terminbörse] am [betreffenden] Bewertungstag als [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses:* 6] [festgestellte] [und] [veröffentlichte] Wert][.] [[von der Indexberechnungsstelle][an dem Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite] am Bewertungstag [festgestellte] [und] [veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses:* 6]] [multipliziert mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis des betreffenden Basiswerts][.] [, wobei ein Indexpunkt 6 entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(v)][6] in 6 umgerechnet wird.]] [in [*Währung einfügen:* 6]], der gemäß Absatz [(v)][6] in 6 umgerechnet wird.]

[Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen: [der Euro-Referenzkurs der EZB für den EUR/6-Wechselkurs, der auf der Reuters Bildschirmseite „ECB37“ (oder eine diese ersetzende Seite) um ca. [[14:15][16:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen:* 6] am betreffenden Tag veröffentlicht wird.] [der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [16:00] Uhr (Ortszeit London)][*anderen Zeitpunkt einfügen:* 6] [festgestellte Schlusskurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen:* 6] für den 6-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Reuters-Bildschirmseite [*Bildschirmseite einfügen:* 6] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.] [der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt am betreffenden Tag um ca. [13:00] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)][*anderen Zeitpunkt einfügen:* 6] [festgestellte Mittelkurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen:* 6] für den 6-Wechselkurs; der entsprechende Kurs wird auf der Bloomberg-Bildschirmseite [*Bildschirmseite einfügen:* 6] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht.]]]

- (u) [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem 6. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem [betreffenden] Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
- (v) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von 6 in 6 erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [*Währung einfügen:* 6] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [*Währung einfügen:* 6].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [*Währung einfügen:* 6], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00] Uhr

(Ortszeit London))][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [*Währung einfügen: ●*] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [*Währung einfügen: ●*], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]]][*anderen Zeitpunkt einfügen: ●*] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][*anderen Kurs einfügen: ●*] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][*andere Bildschirmseite einfügen: ●*] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [*Währung einfügen: ●*] vorzunehmen.]]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [*Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein 871(m) Einbehalt) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) von 1986 (das US-Steuergesetz)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act: In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbaren Recht verlangt werden könnte.]*

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird

bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der Fälligkeitstag [oder][,][der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 6

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, den Anfänglichen Referenzpreis, den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete

Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.¹⁹³

[(**Indexveränderungen**)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der

¹⁹³ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]¹⁹⁴

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. [**Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** Der Basiswert wird an jedem Rollovertag durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in § 3 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen:** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Basiswert durch einen anderen von der

¹⁹⁴ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7 berechtigt, den Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] [(in Bezug auf den Basiswert)] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

4. Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]¹⁹⁵

- [•.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. Wird der Basiswert nicht mehr [am Referenzmarkt][auf der Bildschirmseite], sondern [an einem anderen Markt][auf einer anderen Bildschirmseite], den die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen für geeignet hält ([der **Ersatzreferenzmarkt**][die **Ersatz-Bildschirmseite**]), gehandelt, so wird die Berechnungsstelle jegliche Kurse des Basiswerts (einschließlich des Referenzpreises des Basiswerts) gemäß diesen Emissionsbedingungen auf Grundlage der auf [dem Ersatzreferenzmarkt][der Ersatz-Bildschirmseite] [festgestellten] [und] [veröffentlichten] Kurse berechnet. [Ein derartiger Ersatzreferenzmarkt] [Eine derartige Ersatzbildschirmseite] ist von der Berechnungsstelle unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.]¹⁹⁶

- [•.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren

¹⁹⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

¹⁹⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. Ändert sich die Ermittlungsmethode für die Bestimmung des Basiswerts, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] der Referenzpreis des Basiswerts auf der Grundlage einer anderen Ermittlungsmethode (unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) bestimmt, die die Berechnungsstelle festlegt. Die Auswahl der neuen Ermittlungsmethode ist mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Änderung der Ermittlungsmethode standen.
2. Falls ein Anpassungsereignis [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [den Anfänglichen Referenzpreis][,] [den Referenzpreis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
3. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) [die Kursfeststellung für den Basiswert gemäß der Definition für die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts dauerhaft eingestellt wird,]
 - (b) [der Devisenhandel für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird oder der Umtausch einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind, erheblich eingeschränkt wird]
 - (c) [der Basiswert oder eine darin enthaltene Währung Gegenstand von Währungsumstellungen oder einer anderen Art von Währungsreform ist oder wird oder gesetzliche Maßnahmen eingeführt werden, die das Halten, die Übertragbarkeit oder Konvertierung von einer im Basiswert enthaltenen Währung beschränken]
 - (d) [ein allgemeines Moratorium in dem bzw. den Ländern verhängt wird, das bzw. die eine im Basiswert enthaltene Währung herausgibt bzw. herausgeben]; oder
 - (e) andere als die vorgenannten Anpassungsereignisse, die in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die eine zuverlässige Feststellung des Basiswerts unmöglich oder praktisch undurchführbar machen.]¹⁹⁷

¹⁹⁷ Bei Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach [den][dem] vorstehenden [Absätzen][Absatz] sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht.]

§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
 - (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]¹⁹⁸
 - (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen

¹⁹⁸ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder

- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]¹⁹⁹
- (b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § 6 Absatz 1 gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § 6 Absatz 2 oder eine Indexanpassung gemäß § 6 Absatz 3 aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 6 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];][oder]]²⁰⁰
- (b) [aufgrund außergewöhnlicher Umstände nach Ansicht der Emittentin und der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht durchgeführt werden kann]; oder
- (c) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § 7 einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde.]]²⁰¹
- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]²⁰²

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § 10 bekannt zu machen. [*Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [*Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8 (Marktstörung)

¹⁹⁹ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

²⁰⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁰¹ Bei Währungswechsellkursen als Basiswert einfügen.

²⁰² Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 10 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
- (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]²⁰³

[in Bezug auf den Basiswert

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]²⁰⁴

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] allgemein;
- (b) in dem Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird,]²⁰⁵

[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels

- (a) an dem Referenzmarkt allgemein;
- (b) in dem Basiswert am dem Referenzmarkt; oder
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Rohstoff an einer Terminbörse, an der ein solcher Rohstoff gehandelt wird.]²⁰⁶

[

²⁰³ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²⁰⁴ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁰⁵ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

²⁰⁶ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

- (a) [die Nichtveröffentlichung des Basiswerts auf der Bildschirmseite; [oder]]
- (b) Aussetzung oder wesentliche Einschränkung des Handels in dem Basiswert,[oder]]
- (c) die Einschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind oder die Einschränkung des Umtauschs einer der beiden Währungen, die Bestandteil des Basiswerts sind]

sofern diese Ereignisse nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich sind.]²⁰⁷

[sofern diese Aussetzung[.][vorzeitige Beendigung][.][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des [betreffenden] Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung [des Anfänglichen Referenzpreises bzw.] des [Schlusskurses][Referenzpreises] des [betreffenden] Basiswerts bzw. der in dem [betreffenden] Basiswert enthaltenen Bestandteile [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden [der [jeweiligen] [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse] [des [jeweiligen] Referenzmarkts] beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 6 gilt nicht als Marktstörung. [Die durch den [betreffenden] Referenzmarkt oder die [betreffende] [Maßgebliche] Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Beschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die andernfalls zulässige Grenzen überschreiten würden, gilt als Marktstörung.]²⁰⁸

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschiebt sich der Fälligkeitstag entsprechend.]²⁰⁹

²⁰⁷ Bei Währungswechsellkursen als Basiswert einfügen.

²⁰⁸ Bei Rohstoffen als Basiswert einfügen.

²⁰⁹ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Fälligkeitstag kollidieren würde.

§ 9

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 10

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ 11

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle [**im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen:** und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [**Namen der relevanten Börsen einfügen: ●**] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [**jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●**] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.

5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ 12 (Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 13 (Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: •*]

§ 14 (Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][•] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 10 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 10 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 10 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall

treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.

5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.7 [Open-End-Zertifikate]²¹⁰

[Emissionsbedingungen der Open-End-Zertifikate der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als ● bezeichnet]²¹¹

(ISIN ●)

§ 1 (Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: ●] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen ● Open-End-Zertifikate ● sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von ● [pro Stück]] [Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [●] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][●] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: ●]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²¹² [Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: ●]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [●].]²¹³

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²¹⁴

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [●].]²¹⁵

²¹⁰ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²¹¹ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²¹² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²¹³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²¹⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen

²¹⁵ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.

§ 3
(Fälligkeit; Rückzahlungsbetrag)

1. Die Emittentin wird jedem Schuldverschreibungsgläubiger (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz 4)[●], einer Verschiebung gemäß § 4 Absatz 4)[●], einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § ● [sowie einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin gemäß § 7]) am maßgeblichen Fälligkeitstag nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen einen Rückzahlungsbetrag je Schuldverschreibung zahlen, der gemäß Absatz 2 ermittelt wird.
2. Der **Rückzahlungsbetrag** je Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus (a) dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis]. Die Berechnung und Feststellung der Höhe des Rückzahlungsbetrags erfolgt durch die Berechnungsstelle, wobei das Ergebnis auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.
3. Ein Schuldverschreibungsgläubiger ist berechtigt, von ihm gehaltene Schuldverschreibungen zu jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen. Der Schuldverschreibungsgläubiger hat die Einlösung seiner Schuldverschreibungen nicht weniger als [einen Monat][**andere Frist einfügen: ●**] vor dem betreffenden Einlösungstermin, zu dem die Einlösung erfolgen soll, der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) durch Mitteilung in Textform über die Ausübung des Einlösungsrechts mittels der bei der Zahlstelle erhältlichen Ausübungserklärung (die **Ausübungserklärung**) zu erklären. In der Ausübungserklärung sind durch den Schuldverschreibungsgläubiger anzugeben: (i) die [Anzahl][Stückzahl] der Schuldverschreibungen [im Nennbetrag von je ●], für die das Einlösungsrecht ausgeübt wird, (ii) die ISIN dieser Schuldverschreibungen und (iii) der Einlösungstermin, an dem die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgen soll. Die Einlösung durch den Schuldverschreibungsgläubiger ist unwiderruflich.

[Dem Schuldverschreibungsgläubiger steht das Recht zur Einlösung der Schuldverschreibungen gemäß diesem Absatz 3 nicht zu, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen bereits zuvor gemäß Absatz 4 gekündigt hat.]

4. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu jedem Ordentlichen Kündigungstermin zu kündigen. Die Emittentin hat die Kündigung mit einer Frist von mindestens [fünf][●] [Bankgeschäftstagen][TARGET-Tagen][**andere Frist einfügen: ●**] vor dem maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin zu erklären und unverzüglich gemäß § [10][●] bekannt zu machen. Die Kündigung ist unwiderruflich.

[Das Recht der Schuldverschreibungsgläubiger, die Einlösung der Schuldverschreibungen zu einem Einlösungstermin zu verlangen, der vor dem maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.]

5. Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - (a) [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse [und die Maßgebliche Terminbörse] planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[Börsengeschäftstag] ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]

- (b) **[Berechnungstag]** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Basiswert von der betreffenden Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die [betreffende][●] Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
- (c) **[Bankgeschäftstag]** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [weiteren Ort einfügen: ●]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
- (d) **[Basiswert]** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte ● Index [(ISIN ●)].]

[der von der Berechnungsstelle berechnete Korb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbindizes (jeweils ein **Korbindex**):]

Bezeichnung des Korbindex	ISIN oder Reuters-Code des Korbindex	Indexberechnungsstelle	Gewichtungsfaktor
Korbindex 1	[●]	[●]	[●]
[Korbindex 2]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]

] ²¹⁶

[die von der ● (die **Gesellschaft**) begebene ● Aktie mit der ISIN ● (die **Aktie**)]

[der von der Berechnungsstelle berechnete Korb bestehend aus den in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Korbaktien (jeweils eine **Korbaktie**) die von der jeweils in der Tabelle angegebenen Gesellschaft (jeweils die **Gesellschaft**) ausgegeben wurden:]

Bezeichnung der Korbaktie	Beschreibung der Korbaktie mit ISIN; Bezeichnung der Gesellschaft	Maßgebliche Börse	[Maßgebliche Terminbörse]	[Referenzindex]	Gewichtungsfaktor
Korbaktie 1	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[Korbaktie 2]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

] ²¹⁷.]

²¹⁶ Bei Indexkorb als Basiswert einfügen.
²¹⁷ Bei Aktienkorb als Basiswert einfügen.

- (e) **[Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass
- (1) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
 - (2) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
 - (3) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).
- (f) **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
- (g) **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (i) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (ii) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (iii) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
- (h) **Bewertungstag** bezeichnet [(vorbehaltlich [einer Verschiebung nach Absatz [7][●,] [einer Verschiebung nach § [8][●]])] [*Zeitpunkt einfügen: ●*] [[den [fünften][●] [Bankgeschäftstag][Berechnungstag][Börsengeschäftstag] vor dem maßgeblichen][den] Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Kündigung bzw. das Recht zur Einlösung ausgeübt wurde].
- (i) **[Bezugsverhältnis** bezeichnet ●.]
- (j) **Einlösungstermin** bezeichnet ●.

(k) **Fälligkeitstag** bezeichnet (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 8 Absatz [4][●]) den [fünften Bankgeschäftstag][*andere Frist einfügen:* ●] nach dem maßgeblichen Einlösungstermin bzw. Ordentlichen Kündigungstermin, zu dem die Kündigung bzw. das Recht zur Einlösung ausgeübt wurde.

(l) **Ordentlicher Kündigungstermin** bezeichnet ●.

(m) [**Referenzpreis des Basiswerts** [an einem Tag][an einem ●]

[ist der [von der Indexberechnungsstelle] [an der Maßgeblichen Börse] am betreffenden Tag festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses:* ●][.] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 5 [(u)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen:* ●][, der gemäß Absatz 5 [(u)][●] in ● umgerechnet wird].]

[entspricht dem Korbkurs an dem betreffenden Tag.]

(n) [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●.]

[**Indexberechnungsstelle** bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [d][●] jeweils für den Basiswert bezeichnete Stelle.]

(o) [**Korbkurs** [an einem Tag][an einem ●] entspricht der Summe des für jede[n] [Korbindex][Korbaktie] berechneten Produkts aus dem Kurs de[s][r] jeweiligen [Korbindex][Korbaktie] multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor für den betreffenden Basiswert [abzüglich der Strukturierungsgebühr bis zu diesem Tag].

Der Korbkurs wird nach folgender Formel ermittelt:

Korbkurs =

$$\left\{ \sum_{i=1}^n \text{Kurs}[\text{Korbindex}_i^t][\text{Korbaktie}_i^t] \times \text{Gewichtungsfaktor}_i \right\} [-\text{Strukturierungsgebühr}_{(t)}]$$

wobei

n der Anzahl der [Korbaktien][Korbindizes];

Kurs Korb[index][aktie]_(t) dem Kurs de[r][s] jeweiligen Korb[index][aktie] am betreffenden Tag; [und]

Gewichtungsfaktor_(i) dem Gewichtungsfaktor für [die][den] jeweiligen Korb[index][aktie];[und]

Strukturierungsgebühr (t) der Strukturierungsgebühr bis zum betreffenden Tag] entspricht.]

(p) [**Kurs** [einer Korbaktie] [eines Korbindex] an einem [Tag][●] ist der für [die] [den] jeweilige[n] [Korbaktie] [Korbindex] [von der [jeweiligen] Indexberechnungsstelle][an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [von der Berechnungsstelle] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] festgestellte [und veröffentlichte] [Schlusskurs][*Bezeichnung des Kurses:* ●] diese[r][s] [Korbaktie] [Korbindex] [, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz 5 [(u)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]][in [*Währung einfügen:* ●][, der gemäß Absatz 5 [(u)][●] in ● umgerechnet wird]].]

- (q) **[Maßgebliche Börse** bezeichnet \bullet bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § \bullet von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

[Maßgebliche Börse bezeichnet die in der Tabelle in Absatz [\bullet] [für den [jeweiligen] Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Börse bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität [des [jeweiligen] Basiswerts][der jeweiligen Korbaktie] an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität [des [jeweiligen] Basiswerts][der jeweiligen Korbaktie] an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § \bullet von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]

- (r) **[Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet [für einen Basiswert][für eine Korbaktie]

[die \bullet [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die [jeweilige] Korbaktie] beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § \bullet von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

[die in der Tabelle in Absatz [\bullet] [für den [jeweiligen] Basiswert] [für die jeweilige Korbaktie] bezeichnete Terminbörse [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die jeweilige Korbaktie] beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf [den [jeweiligen] Basiswert][die jeweilige Korbaktie] beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § \bullet von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

- (s) **[Referenzindex** ist der in Absatz 5 (c) jeweils für die betreffende Korbaktie bezeichnete Index.] **[Referenzindex** ist der in der Tabelle in § 3 Absatz (\bullet) für den betreffenden Korbindex bezeichnete Index.]

- (t) **[Strukturierungsgebühr** [in Bezug auf einen Tag][an einem \bullet] entspricht dem Ergebnis folgender Berechnung[, welches auf \bullet Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [\bullet] wird aufgerundet]:

$$\left[\frac{m}{n} \times T \times \max[K_i \times G; MG] \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Zeichen folgende Bedeutung haben:

m entspricht der Anzahl der Kalendertage seit dem \bullet (einschließlich) bis zum betreffenden Tag (ausschließlich)

n entspricht • Kalendertagen (Gesamtlaufzeit in Kalendertagen)

T entspricht • (Gesamtlaufzeit in Jahren)

K_i entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am betreffenden Tag

G entspricht • (jährliche Gebühr in Prozent)[, wobei die Gebühr (G) um einen Betrag reduziert wird, der •% der Netto-Dividenden entspricht, die die Emittentin als Inhaberin der jeweiligen Korbaktien während des Zeitraums von dem • (einschließlich) bis zum betreffenden Tag in Bezug die im Korb (unter Berücksichtigung des jeweiligen Gewichtungsfaktors[sowie des Bezugsverhältnisses]) enthaltenen Aktien vereinnahmt hat.]

MG entspricht • (Mindestgebühr pro Jahr in Euro)]

- (u) [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von • in • erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: •**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: •**].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: •**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: •**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: •**] für den EUR/•-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [**•FIX=WM**][**andere Bildschirmseite einfügen: •**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: •**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: •**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: •**] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: •**] für den EUR/•-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [**BFIX • <GO>**][**andere Bildschirmseite einfügen: •**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: •**] vorzunehmen.]]

§ 4 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die

Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b) einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbarem Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro][der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Währung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, einfügen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umständen, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmöglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Währung oder eine gesetzlich eingeführte Nachfolgewährung nicht mehr für die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfüllen. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, zusätzliche Beträge im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfügbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung, der von der Europäischen Zentralbank für einen Tag festgelegt und veröffentlicht wurde, der innerhalb eines

angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie möglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Währung.]

4. Wenn der [Fälligkeitstag] [oder] [der Außerordentliche Fälligkeitstag] kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. [Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

§ 5 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Abwicklungsbehörde,
 - (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
 - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

[§ 6 [(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 6 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] in Bezug auf [den Basiswert][eine Korbaktie] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 7 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem

Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf [den Basiswert,] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktien,] [den Anfänglichen Referenzpreis,] den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.

2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der [für die betreffende Korbaktie] Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert enthaltene Korbaktie] erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte [auf den Basiswert][auf die im Basiswert betreffende Korbaktie] nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:
 - (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
 - (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, [des Basiswerts][der im Basiswert enthaltenen Korbaktie] oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses [des Basiswerts] [der im Basiswert enthaltenen Korbaktien] maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf [den Basiswert] [die im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.

5. [Sollte eine Anpassung nach den vorstehenden Absätzen nicht möglich sein (z.B. wegen Einstellung der Börsennotierung der betreffenden Korbaktie) und die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht unter den Voraussetzungen des § 7 außerordentlich kündigen, wird die Berechnungsstelle die betreffende Korbaktie (die **Betroffene Aktie**) am Tag des Wirksamwerdens des Austauschereignisses (der **Austauschtag**) gegen eine andere aus dem Referenzindex für die jeweilige Korbaktie (§ 3 Absatz [5 (c)][●]) stammende Aktie (die **Ersatzaktie**) austauschen. Vom Austauschtag (einschließlich) an wird für Zwecke der Berechnung jeglicher Kurse der betreffenden Korbaktie (einschließlich des Referenzpreises der betreffenden Korbaktie) gemäß diesen Emissionsbedingungen der Kurs der Ersatzaktie an ihrer Maßgeblichen Börse zum relevanten Zeitpunkt verwendet, wobei der Kurs der Ersatzaktie jeweils mit dem Faktor zu multiplizieren ist. Der Faktor entspricht dem Quotienten aus dem am letzten Börsengeschäftstag vor dem Austauschtag an der Maßgeblichen Börse festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der betreffenden Korbaktie geteilt durch den festgestellten und veröffentlichten Schlusskurs der Ersatzaktie am gleichen Tag. Die Entscheidung über einen Austausch nach diesem Absatz [5][4], die Auswahl der Ersatzaktie sowie der Börse und Terminbörse, die für die Ersatzaktie für Zwecke dieser Emissionsbedingungen ab dem Austauschtag als Maßgebliche Börse bzw. als Maßgebliche Terminbörse gelten sollen, erfolgen durch die Berechnungsstelle. Ab dem Austauschtag (einschließlich) ersetzt die Ersatzaktie die Betroffene Aktie und alle Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, die sich auf die Betroffene Aktie oder die Maßgebliche Börse oder die Maßgebliche Terminbörse für die Betroffene Aktie beziehen, gelten ab dem Austauschtag (einschließlich) als Bezugnahmen auf die Ersatzaktie bzw. die von der Berechnungsstelle festgelegte Maßgebliche Börse und Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Ersatzaktie.]²¹⁸²¹⁹

[(Indexveränderungen)

1. [Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle][Wird ein im Basiswert enthaltener Korbindex nicht mehr von der jeweiligen Indexberechnungsstelle], sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][,] [der Kurs des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex]][,] [bzw.] [der Referenzpreis des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex]] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [betreffende] Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird [der Basiswert][ein im Basiswert enthaltener Korbindex] zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der [Basiswert][betreffende im Basiswert enthaltene Korbindex],] künftig den [Basiswert][betreffenden Korbindex] ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][,] [des Anfänglichen Referenzpreises][,] [des Referenzpreises des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Basiswert][betreffenden Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass [die][eine der] Indexberechnungsstelle[n] ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der

²¹⁸ Bei Aktienkörben als Basiswert einfügen.

²¹⁹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][eines Korbindex] vorzunehmen oder [den Basiswert][einen Korbindex] auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Basiswerts][jeweiligen Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem [Basiswert] [jeweiligen Korbindex] zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den [Basiswert][betreffenden Korbindex] einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im [Index][betreffenden Korbindex] enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des [Basiswerts][betreffenden Korbindex] angewandt wurde.]]²²⁰

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

- [●.] Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 10 bekannt gemacht. [Die Ersetzung der Betroffenen Aktie durch die Ersatzaktie, der Austauschtag sowie der Kurs der Ersatzaktie werden ebenfalls nach § 10 durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]

§ 7

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden];][oder][.]

²²⁰ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

- (b) [die Notierung [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung [einer] [der] Gesellschaft[en] in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;
- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für [die] [eine der] Gesellschaft[en] anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen [der] [einer] Gesellschaft durch die [betreffende] Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;
- (d) der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung [des Basiswerts] [einer im Basiswert enthaltenen Korbaktie] aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
- (e) nach Ansicht der Maßgeblichen Terminbörse, der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die Maßgebliche Terminbörse den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf [den Basiswert] [eine im Basiswert enthaltene Korbaktie] einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
- (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].²²¹
- (b) [in Bezug auf [den Basiswert] [einen Korbindex] von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [6 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [6 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [6 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [6][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];[oder]]²²²
- (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 6 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]²²³

2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [10][●] bekannt zu machen. *[Alternative mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse:* Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der Maßgeblichen Terminbörse in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die Maßgebliche Terminbörse die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die Maßgebliche Terminbörse keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des

²²¹ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²²² Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²²³ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] [*Alternative ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse*: Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 11 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]

§ 8 (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an dem Bewertungstag in Bezug auf [den Basiswert] [oder] [eine[n] der [Korbindices] [Korbaktien]] eine Marktstörung (§ 8 Absatz 2)[●] eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindices][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung [für den Basiswert] [hinsichtlich aller im Basiswert enthaltenen [Korbindices][Korbaktien]] [für [den][die] von der Marktstörung betroffenen [Korbindex][Korbaktie]] mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § [10] [●] bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet

[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels

- (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein;
- (b) [im Basiswert][in der jeweiligen Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder
- (c) in Terminkontrakten [auf den Basiswert][auf die jeweilige Korbaktie] an der Maßgeblichen Terminbörse,]²²⁴

[in Bezug auf [den Basiswert]][einen der Korbindices]

- (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen [der Basiswert][der jeweilige Korbindex] bzw. an denen die [im Basiswert][in dem jeweiligen Korbindex] enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
- (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in [dem Basiswert][den einzelnen Korbindices] enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf [den Basiswert] [einem Korbindex] [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den [Basiswert][jeweiligen Korbindex] gehandelt werden (die **Terminbörse**)] [an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
- (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des jeweiligen Korbindex] durch die [jeweilige] Indexberechnungsstelle,]²²⁵

sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung [des Basiswerts][des jeweiligen Korbindex][der jeweiligen Korbaktie]] in der

²²⁴ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²²⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises [des Basiswerts][des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie] [bzw. der in dem [betreffenden Korbindex] [Basiswert] enthaltenen Bestandteile] [am Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist. Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der jeweiligen [M][m]aßgeblichen [Terminb][B]örse zurückzuführen ist. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § [6][●] gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] der Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage] [Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen Anfänglichen Referenzpreis bzw. [Referenzpreis des Basiswerts] [Kurs [des betreffenden Korbindex][der betreffenden Korbaktie]] bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag entsprechend]²²⁶

§ [9][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [10][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**]] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die

²²⁶ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag und Fälligkeitstag kollidieren würden.

Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

§ [11][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: ●]* und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der *[Namen der relevanten Börsen einfügen: ●]* notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in *[jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●]* und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,] unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [10][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

§ [12][●]
(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es

sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [13][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: •*]

§ [14][•]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][•] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [10][•] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [10][•] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [10][•] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [10][•] mitgeteilt.

7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.8 [[Reverse]Partizipations-Anleihen bzw. [Reverse]Partizipations-Zertifikate]²²⁷

[Emissionsbedingungen

der [[Reverse]Partizipations-Anleihen] [[Reverse]Partizipations-Zertifikate]

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

[auch als • bezeichnet]²²⁸

(ISIN •)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) [in [Festgelegte Währung einfügen: •] (die **Festgelegte Währung**)] begebenen [• [Reverse]Partizipations-Anleihen •] [• [Reverse]Partizipations-Zertifikate •] sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte [Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von • [pro Stück]][Stück der Schuldverschreibungen] (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die [bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**)] [andere Hinterlegungsstelle einfügen: •] (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. [Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft.]²²⁹ Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke [und Zinsscheine]²³⁰ ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile [oder andere vergleichbare Rechte] an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von [Clearstream] [•] übertragen werden können.
3. [Die Sammelurkunde trägt die [eigenhändige oder faksimilierte][•] Unterschrift [zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin][zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin].][Alternative Regelung zur Ausstellung der Urkunde einfügen: •]
4. [Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²³¹ [Alternative Methode zur Feststellung des Gesamtnennbetrags einfügen: •]

[Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) beträgt [•].]²³²

[Die Gesamtstückzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.]²³³

[Die Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen beträgt [•].]²³⁴

²²⁷ Überschrift in den Endgültigen Bedingungen komplett entfernen.

²²⁸ Bei Verwendung einer Marketingbezeichnung einfügen.

²²⁹ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

²³⁰ Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen.

²³¹ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²³² Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

²³³ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Rahmenurkunde einfügen.

²³⁴ Falls zutreffend bei Schuldverschreibungen mit Festbetragsurkunde einfügen.

§ 2
(Verzinsung)

[Bei unverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

Die Schuldverschreibungen sehen keine Verzinsung vor.]

[Bei verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

1. Die Schuldverschreibungen werden vom • (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3) (ausschließlich) verzinst.

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (§ 8) (ausschließlich) verzinst.]

[Im Falle einer außerordentlichen Kündigung werden die Schuldverschreibungen für die Zinsperiode, in der das das Kündigungsrecht auslösende Ereignis eintritt, nicht verzinst.]

Der Zinssatz [bezogen auf die Gesamtlaufzeit der Schuldverschreibungen]²³⁵ [für die [jeweilige] Zinsperiode] ergibt sich aus Absatz 4[und Absatz 5].

2. [Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am • [,•, •][und •] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Zinszahltags gemäß § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4 zahlbar und werden für den Zeitraum (mit Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Zinszahltags nach § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom • (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²³⁶

[Die Zinsen sind [halbjährlich] [vierteljährlich] [jährlich] nachträglich [jeweils] am • [,•, •][und •] ([jeweils ein][der] **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4]) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 5 Absatz • [und § 9 Absatz 4]) [von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals] vom • (einschließlich) bis zum [ersten] Zinszahltag (ausschließlich)] ([jeweils eine][die] **Zinsperiode**) berechnet.]²³⁷

3. [Die Berechnung [der Stückzinsen] [sowie] [des in Bezug auf [eine][die] Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags] erfolgt

[(mit Ausnahme der am • beginnenden (einschließlich) und am • endenden (ausschließlich) Zinsperiode)]²³⁸

[nach der Zinsberechnungsmethode taggenau/360 (Geldmarktmethode), d.h. die Zinsen werden auf der Basis der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 360 berechnet]

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode (wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird) geteilt durch 360]

²³⁵ Einfügen, wenn der Zinssatz für die Gesamtlaufzeit nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

²³⁶ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²³⁷ Bei Schuldverschreibungen ohne Verschiebung der Zinsperiode einfügen.

²³⁸ Einfügen, wenn der Zinssatz für eine Zinsperiode nicht in Prozent p.a. sondern in Prozent in Bezug auf den Nennbetrag angegeben wird.

[auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode, geteilt durch 365, oder falls der Zinszahltag in ein Schaltjahr fällt geteilt durch 366 (Actual/365 (Sterling))]

[auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (a) der Anzahl der Tage einer Zinsperiode multipliziert mit (b) der Anzahl der Zinszahltag pro Jahr (taggenau/taggenau gemäß ICMA Regel 251)]

[auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251 [, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode] (actual/actual)].]

Stückzinsen werden [nicht] berechnet.

4. [In der • Zinsperiode [und der • Zinsperiode] beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²³⁹.]²⁴⁰

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²⁴¹.]²⁴²

[Von der • Zinsperiode bis zur • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] [und in der • Zinsperiode und der • Zinsperiode beträgt der Zinssatz • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]]²⁴³.]²⁴⁴

5. [Der Zinssatz für [jede][die] [andere]²⁴⁵ Zinsperiode beträgt • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]]²⁴⁶

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]²⁴⁷ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [•]) am • festgelegt und innerhalb von [2][•] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Festlegung gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Zinssatz beträgt mindestens • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag] und höchstens • % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag.]]²⁴⁸

[Der Zinssatz für [jede][die] [andere]²⁴⁹ Zinsperiode wird von der Berechnungsstelle (§ [12] [•]) am [jeweiligen] Feststellungstag gemäß der folgenden Formel bestimmt[, wobei der Zinssatz [(ohne auf- oder abzurunden) auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen festgestellt wird][kaufmännisch auf [drei][fünf][•] Nachkommastellen gerundet wird, d.h. ab [0,0005][0,000005][•] wird aufgerundet]:]

[Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen in Abhängigkeit der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:

[Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht [• % [p.a.][bezogen auf den Nennbetrag]][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz], wenn der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [größer][kleiner] ist als • [oder diesem Wert entspricht].]

²³⁹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²⁴⁰ Bei Schuldverschreibungen mit einer oder mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²⁴¹ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²⁴² Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²⁴³ Gegebenenfalls bei weiteren Festzinsperioden mehrfach einfügen.

²⁴⁴ Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Festzinssatzperioden einfügen.

²⁴⁵ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

²⁴⁶ Bei festen Zinssätzen einfügen.

²⁴⁷ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

²⁴⁸ Bei Festlegung des Zinssatzes nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen einfügen.

²⁴⁹ Bei Schuldverschreibungen einfügen, bei denen einzelne Zinsperioden nicht variabel verzinslich sind.

[Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode [als Prozentsatz p.a.][als Prozentsatz bezogen auf den Nennbetrag] entspricht dem Produkt aus (i) dem [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] und (ii) ●.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt mindestens ●%.][Der nach der Zinsformel berechnete Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode beträgt höchstens ●%.]

[Der Zinssatz für die [betreffende] Zinsperiode entspricht der Summe aus dem Festzinssatz für die betreffende Zinsperiode und dem Zusatzzinssatz für die betreffende Zinsperiode, dessen Zahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig ist.

Der **Festzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Festzinssatz.]

Der **Zusatzzins** entspricht [für jede Zinsperiode ● % p.a.][dem in der nachfolgenden Tabelle für die jeweilige Zinsperiode festgelegten Zusatzzinssatz], falls der [Referenzpreis][Kurs] des Basiswerts [am betreffenden Feststellungstag] [am Beobachtungstag für die betreffende Zinsperiode] [größer][kleiner] ist als ● [oder diesem Wert entspricht]. Anderenfalls entfällt der Zusatzzins für die betreffende Zinsperiode.[Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode, angegeben als Prozentsatz p.a., ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:]

Zinsperiode	Festzinssatz in %	[Zusatzzinssatz in %]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]
[●]	[●]	[●]

]]

6. [Der nach der Zinsformel gemäß Absatz ● berechnete Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird gemäß § [11][●] durch die Berechnungsstelle bekannt gemacht.]]

§ 3 (Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 5 Absatz ● [,][sowie] [einer Verschiebung gemäß § 9 Absatz 4] [sowie einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 8]) am ● (der **Fälligkeitstag**) zu einem Betrag je [Stück der] Schuldverschreibung[en] (der **Rückzahlungsbetrag**) zurückgezahlt,

[Bei Partizipations-Anleihen ohne Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten ohne Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 1) einfügen: der dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag] [dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag] [multipliziert mit (b) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (§●) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis] [multipliziert mit (b) dem Bezugsverhältnis (§●)] entspricht[,] [mindestens jedoch [dem Nennbetrag] [●] (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)]²⁵⁰ [und] [höchstens jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit ●] [●] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)]²⁵¹. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei][●] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][●] wird aufgerundet.

²⁵⁰ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁵¹ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = [\text{Nennbetrag}] \times [\min] \left[\bullet; [\max] \left[\left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right); \bullet \right] \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = [\min] [\bullet; [\max] [\text{RP am Bewertungstag} \times \text{BV}; \bullet]]]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

BV entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

[Bei Partizipations-Anleihen mit Partizipationsfaktor bzw. Partizipations-Zertifikaten mit Partizipationsfaktor (Rückzahlungsalternative 2) einfügen: der der Summe aus (a) dem Nennbetrag und (b) dem Produkt aus (i) dem Nennbetrag multipliziert mit (ii) dem Partizipationsfaktor (PF) multipliziert mit (iii) der Differenz aus (aa) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis des Basiswerts abzüglich (bb) $\bullet\%$ entspricht[,] [mindestens jedoch [dem Nennbetrag] \bullet] (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)²⁵² [und] [höchstens jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit \bullet] \bullet] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)²⁵³. Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei][\bullet] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][\bullet] wird aufgerundet.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \max \left[\text{Nennbetrag} + \left[\text{Nennbetrag} \times \text{PF} \times \left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} - \bullet\% \right) \right]; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}] \right]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \min \left[\max \left[\text{Nennbetrag} + \left[\text{Nennbetrag} \times \text{PF} \times \left(\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} - \bullet\% \right) \right]; [\text{Mindestrückzahlungsbetrag}] \right]; \text{Höchstrückzahlungsbetrag} \right]$$

wobei die in der Formel verwendeten Kürzel folgende Bedeutung haben:

PF entspricht dem Partizipationsfaktor.

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.]

[Bei Reverse Partizipations-Anleihen bzw. Reverse Partizipations-Zertifikaten einfügen: der dem Produkt aus (a) [dem Nennbetrag][dem Anfänglichen Referenzpreis] multipliziert mit (b) der Differenz aus (i) der Zahl zwei (2) minus (ii) dem Quotienten aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (§ \bullet) geteilt durch den Anfänglichen Referenzpreis[multipliziert mit (c) dem Bezugsverhältnis] entspricht[,] [mindestens jedoch [dem Nennbetrag] \bullet] (der **Mindestrückzahlungsbetrag**)²⁵⁴ [und] [höchstens jedoch [dem Nennbetrag multipliziert mit \bullet] \bullet] (der **Höchstrückzahlungsbetrag**)²⁵⁵ . Der Rückzahlungsbetrag wird auf [zwei][\bullet] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,005][\bullet] wird aufgerundet.

²⁵² Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁵³ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁵⁴ Bei Schuldverschreibungen mit Mindestrückzahlungsbetrag einfügen.

²⁵⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag einfügen.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrags je [Stück der] Schuldverschreibung[en] erfolgt nach folgender Formel:

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times [\min] \left[\bullet; [\max] \left[\left(2 - \left[\frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right] \right); \bullet \right] \right]]$$

$$[\text{Rückzahlungsbetrag} = [\min] \left[\bullet; [\max] \left[\text{Anfänglicher Referenzpreis} \times \left(2 - \frac{\text{RP am Bewertungstag}}{\text{Anfänglicher Referenzpreis}} \right) [\times \text{BV}] \right]; \bullet \right]]$$

wobei [die][das] in der Formel verwendete[n] Kürzel folgende Bedeutung [haben][hat]:

RP am Bewertungstag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag.

[**BV** entspricht dem Bezugsverhältnis.]]

2. [Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger [und die Emittentin] ist ausgeschlossen.]

§ 4 (Definitionen)

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. [**Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System [Zahlungen abwickelt] [und Geschäftsbanken in Frankfurt am Main [und [*weiteren Ort einfügen*: •]] im Allgemeinen geöffnet sind, um Zahlungen abzuwickeln].]
2. [**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet [*Wert einfügen*: •].]

[**Anfänglicher Referenzpreis** bezeichnet den [an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [*Bezeichnung des Kurses*: •] am Anfangstag[, wobei der [Schlusskurs][*Bezeichnung des Kurses*: •] gemäß Absatz [20][•] in • umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt • entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [20][•] in • umgerechnet wird].]

[Der Anfängliche Referenzpreis wird gegebenenfalls auf [vier][•] Nachkommastellen kaufmännisch gerundet, d.h. ab [0,00005][•] wird aufgerundet.]

3. [**Anfangstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der •.]
4. [**Bewertungstag** ist (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) der •.]

[**Bewertungstage** für die Schuldverschreibungen sind (vorbehaltlich einer Verschiebung gemäß § 9) die sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Tage:

Bezeichnung des Bewertungstags	Datum
[Erster Bewertungstag]	[•]
[•]	[•]
[•]	[•]

[Letzter Bewertungstag]	[●]
-------------------------	-----

] ²⁵⁶

[Falls [der Anfangstag oder] der [betreffende] Bewertungstag kein [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] für den Basiswert ist, wird der [Anfangstag] [bzw. der] [betreffende] Bewertungstag auf den nächstfolgenden [Börsengeschäftstag] [Berechnungstag] verschoben.]

5. [Der **Partizipationsfaktor** entspricht ●.][Der **Partizipationsfaktor** wird von der Berechnungsstelle am ● festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] und innerhalb von [2][●] Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht. Der Partizipationsfaktor beträgt mindestens ● und höchstens ●.]²⁵⁷
6. [**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse planmäßig für den Handel in dem Basiswert zur regulären Handelszeit geöffnet ist.]

[**Börsengeschäftstag** ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse und die Maßgebliche Terminbörse planmäßig für den Handel in dem Basiswert bzw. für den Handel in Terminkontrakten auf den Basiswert zur [jeweiligen] regulären Handelszeit geöffnet sind.]
7. [**Berechnungstag** ist jeder Tag, an dem [(i)] der Kurs des Basiswerts von der Indexberechnungsstelle planmäßig festgestellt und veröffentlicht wird [und (ii) die Maßgebliche Terminbörse planmäßig geöffnet ist].]
8. [Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht ●.][Das **Bezugsverhältnis (BV)** entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag je Schuldverschreibung dividiert durch den Anfänglichen Referenzpreis [und wird von der Berechnungsstelle am Anfangstag festgestellt [(wobei das Ergebnis auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundet wird, d.h. ab [●] wird aufgerundet)] [und innerhalb von ● Bankgeschäftstagen gemäß § 11 bekannt gemacht].]²⁵⁸
9. [**Indexberechnungsstelle** bezeichnet ●]
10. [**Kurs des Basiswerts** ist jeder [von der Indexberechnungsstelle][an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [an einem Berechnungstag][an einem Börsengeschäftstag] festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts[.][, wobei ein Indexpunkt ● entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(20)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]] [, wobei der [Kurs] [●] gemäß Absatz [(20)][●] in [*Währung einfügen:* ●] umgerechnet wird]]
11. [**Maßgebliche Börse** bezeichnet ● bzw. eine Nachfolgebörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität des Basiswerts an der Nachfolgebörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität des Basiswerts an der ursprünglichen Maßgeblichen Börse für vergleichbar hält. Die Nachfolgebörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § ● von der Berechnungsstelle mitgeteilt.]
12. [**Maßgebliche Terminbörse** bezeichnet ● [bzw. eine Nachfolgeterminbörse oder ein Nachfolgehandelssystem, die bzw. das von der Berechnungsstelle festgestellt werden kann, soweit die Berechnungsstelle die Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der Nachfolgeterminbörse oder an dem Nachfolgehandelssystem mit der Liquidität von Terminkontrakten, die sich auf den Basiswert beziehen, an der ursprünglichen Maßgeblichen

²⁵⁶ Bei Vorzeitigen Fälligkeitstagen und mehreren Bewertungstagen einfügen.

²⁵⁷ Bei nachträglicher Feststellung des Partizipationsfaktors einfügen.

²⁵⁸ Bei nachträglicher Feststellung des Bezugsverhältnisses einfügen.

Terminbörse für vergleichbar hält. Die Nachfolgeterminbörse bzw. das Nachfolgehandelssystem wird den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § • von der Berechnungsstelle mitgeteilt].]

13. [Der **Referenzpreis des Basiswerts (RP)** [am Bewertungstag][an einem Bewertungstag] entspricht dem [an der Maßgeblichen Börse][an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Indexberechnungsstelle] festgestellten [und veröffentlichten] [Schlusskurs des Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses:** •] am [betreffenden] Bewertungstag[, wobei der [Schlusskurs] [•] gemäß Absatz [20][•] in • umgerechnet wird][, wobei ein Indexpunkt • entspricht und dieser Betrag gemäß Absatz [20][•] in • umgerechnet wird].]

[**Referenzpreis des Basiswerts (RP)** an einem Tag ist der [an der Maßgeblichen Börse] [an der Maßgeblichen Terminbörse] [von der Indexberechnungsstelle] am betreffenden Tag festgestellte und veröffentlichte [Schlusskurs des Basiswerts] [**Bezeichnung des Kurses:** •][.][, wobei ein Indexpunkt • entspricht [und dieser Betrag gemäß Absatz [(20)][•] in [**Währung einfügen:** •] umgerechnet wird]] [, wobei der [Schlusskurs] [•] gemäß Absatz [(20)][•] in [**Währung einfügen:** •] umgerechnet wird].]

14. **Basiswert** [ist][bezeichnet]

[der von der Indexberechnungsstelle berechnete und veröffentlichte • Index [(ISIN •)].]

[die von der • (die **Gesellschaft**) begebene • Aktie mit der ISIN • (die **Aktie**).]

[der am [**Datum einfügen:** •] fällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code •][Bloomberg-Code: •].]

[der nächstfällige • Futures-Kontrakt [(ISIN •)][Reuters-Code: •][Bloomberg-Code: •], der gemäß § 7 Absatz • am jeweiligen Rollovertag durch den • Futures Kontakt ersetzt wird, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der Maßgeblichen Verfallmonate entspricht. **Maßgebliche Verfallmonate** sind [**Monate einfügen:** •].]

15. [**Administrator-/Benchmark-Ereignis** ist in Bezug auf eine Benchmark eingetreten, wenn die Berechnungsstelle feststellt, dass

- (a) ein Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf diese Benchmark eingetreten ist, oder eintreten wird, oder
- (b) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf die jeweilige Benchmark oder den Administrator oder Sponsor dieser Benchmark nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, die betreffende Benchmark im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden, oder
- (c) eine weitere Verwendung der jeweiligen Benchmark im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen für die Emittentin nicht wirtschaftlich zumutbar ist, entweder aufgrund anwendbarer Lizenzbeschränkungen oder aufgrund einer Erhöhung der Kosten für die Erlangung oder Beibehaltung einer relevanten Lizenz (unter anderem falls die Emittentin, die Berechnungsstelle oder eine andere Person eine Lizenz besitzen müssen, um die Schuldverschreibungen zu begeben oder ihre Pflichten unter den Schuldverschreibungen zu

erfüllen, und sie aus irgendeinem Grund diese Lizenz nicht erlangen oder eine solche Lizenz nicht erneuert oder widerrufen wird oder die Kosten für die Erlangung oder die Erneuerung einer solchen Lizenz wesentlich erhöht werden).

16. **Benchmark** bezeichnet eine Zahl oder einen Satz, die bzw. der als Referenzwert (*Benchmark*) im Sinne der EU Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011) gilt und auf die bzw. den Bezug genommen wird, um einen für die Schuldverschreibungen zahlbaren oder lieferbaren Betrag oder den Wert der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zu bestimmen, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.
17. **Änderungs- oder Einstellungsereignis in Bezug auf eine Benchmark** bezeichnet den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse in Bezug auf eine Benchmark:
- (a) eine wesentliche Änderung der Benchmark;
 - (b) den dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgenden Wegfall oder die dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit erfolgende Einstellung der Bereitstellung der Benchmark; oder
 - (c) das Verbot der Verwendung der Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine sonstige öffentliche Stelle.]
18. [**Feststellungstag** ist [jeweils] der [zweite][●] TARGET-Tag vor dem ersten Tag [einer][der] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.] [**Feststellungstag** ist [jeweils] der ● TARGET-Tag vor dem Zinszahltag für die [betreffende] Zinsperiode gemäß § 2 Absatz 2.]
19. [Der **Rollovertag** entspricht jeweils dem ●. [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] vor dem für den Basiswert maßgeblichen letzten Handelstag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]. Falls die Berechnungsstelle zu der Auffassung gelangt, dass an diesem Tag an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] mangelnde Liquidität im Handel mit dem Basiswert oder eine vergleichbar ungewöhnliche Marktsituation vorherrschen, ist die Berechnungsstelle berechtigt, den unmittelbar nachfolgenden [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Rollovertag festzulegen.]
20. [Ist nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen eine Umrechnung eines Betrags von ● in ● erforderlich, so erfolgt die Umrechnung

[des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] auf Grundlage der von der Europäischen Zentralbank [am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] festgelegten und veröffentlichten Umrechnungskurses (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu), oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfügbar ist) der von der Berechnungsstelle auf Basis der dann geltenden Marktusancen festgelegte Umrechnungskurs des Euro zu [**Währung einfügen: ●**].]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von der WM Company auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [16:00 Uhr (Ortszeit London)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Schlusskurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Reuters-Bildschirmseite [●FIX=WM][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktusancen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

[unter Anwendung des Währungswechselkurses des EUR zu [**Währung einfügen: ●**], der von dem Finanzinformationsdienst Bloomberg L.P. auf Grundlage von Quotierungen im Interbankenmarkt [[am Bewertungstag][am Tag nach Feststellung des umzurechnenden Betrags] um ca. [13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)]] [**anderen Zeitpunkt einfügen: ●**] [als Mittelkurs für Kassageschäfte][**anderen Kurs einfügen: ●**] für den EUR/●-Wechselkurs festgestellt und auf der Bloomberg-Bildschirmseite [BFIX ● <GO>][**andere Bildschirmseite einfügen: ●**] (oder eine diese ersetzende Seite) veröffentlicht wird. Sollte ein Währungswechselkurs nicht in der vorgenannten Art und Weise festgestellt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Umrechnung auf der Basis eines gemäß den dann geltenden Marktansätzen ermittelten Wechselkurses des Euro zu [**Währung einfügen: ●**] vorzunehmen.]

§ 5 (Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** (a) Section 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**, und jeder solche Einbehalt oder Abzug, ein **871(m) Einbehalt**) oder (b)] einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des [US-Steuergesetzes][US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**)] oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. [**Bei Aufnahme der Regelung betreffend dividendenäquivalente Zahlungen nach dem US HIRE Act:** In Bezug auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen im Falle eines 871(m) Einbehalts ist die Emittentin berechtigt, den höchstmöglichen Steuersatz in Höhe von 30% auf jede dividendenäquivalente Zahlung (im Sinne der Section 871(m) des US-Steuergesetzes) einzubehalten. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Ausnahme von dem Einbehalt oder ein niedrigerer Einbehalt unter sonstigem anwendbarem Recht verlangt werden könnte.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, die sich auf ein US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, beziehen und die die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen:

Sofern die Schuldverschreibungen, die sich auf US-Wertpapiere oder auf einen Index, der US-Wertpapiere beinhaltet, beziehen, die Wiederanlage von Netto-Dividenden beinhalten, werden sämtliche Zahlungen auf diese Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. In diesem Fall wird bei der Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags davon ausgegangen, dass 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen (wie in Section 871(m) des US-Steuergesetzes definiert) auf die entsprechenden US-Wertpapiere als vom Schuldverschreibungsgläubiger erhalten gelten und 30% der dividendenäquivalenten Zahlungen auf die entsprechenden US-Wertpapiere als von der Emittentin einbehalten gelten. Die Emittentin ist gegenüber dem Schuldverschreibungsgläubiger nicht zur Zahlung von Zusatzbeträgen für die Beträge verpflichtet, die aufgrund von Section 871(m) des US-Steuergesetzes als einbehalten gelten.]

3. [Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in [Euro]][der frei handelbaren und konvertierbaren Wahrung, die am betreffenden Zahlungstag das gesetzliche Zahlungsmittel des bzw. der Staaten ist, deren gesetzliches Zahlungsmittel zum Zeitpunkt der Emission die Festgelegte Wahrung war].]

[Ggf. bei Schuldverschreibungen, bei denen die Festgelegte Wahrung nicht der Euro ist, einfugen:

Stellt die Emittentin fest, dass es aufgrund von Umstanden, die auerhalb ihrer Verantwortung liegen, unmoglich ist, auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen am relevanten Zahlungstag in frei handelbaren und konvertierbaren Geldern zu leisten oder dass die Festgelegte Wahrung oder eine gesetzlich eingefuhrte Nachfolgewahrung nicht mehr fur die Abwicklung von internationalen Finanztransaktionen verwendet wird, kann die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen am relevanten Zahlungstag durch eine Zahlung in Euro auf der Grundlage des Anwendbaren Wechselkurses erfullen. Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, zusatzliche Betrage im Zusammenhang mit einer solchen Zahlung zu verlangen. Der **Anwendbare Wechselkurs** ist (i) (falls ein solcher Wechselkurs verfugbar ist) derjenige Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung, der von der Europaischen Zentralbank fur einen Tag festgelegt und veroffentlicht wurde, der innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor und so nahe wie moglich an dem relevanten Zahlungstag lag, oder (ii) (falls kein solcher Wechselkurs verfugbar ist) der von der Berechnungsstelle festgelegte Wechselkurs des Euro zu der Festgelegten Wahrung.]

4. Wenn der Falligkeitstag [oder][,][der Auerordentliche Falligkeitstag] [oder [ein] [der] Zinszahltag] kein Bankgeschaftstag gema § [4][●] ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsglaubiger auf Zahlung erst am nachstfolgenden Bankgeschaftstag. [Der Zinszahltag verschiebt sich entsprechend.]²⁵⁹ [Die Schuldverschreibungsglaubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschadigung wegen einer solchen Zahlungsverzogerung zu verlangen.]

§ 6 (Status)

1. Die Schuldverschreibungen begrunden nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Bei Emission handelt es sich bei den Schuldverschreibungen um bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**), die nicht den durch § 46f Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben.
2. Die Schuldverschreibungen sind untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwartigen und zukunftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig, soweit diesen anderen Verbindlichkeiten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein anderer Rang zugewiesen wird.
3. [Die Aufrechnung mit und gegen Anspruche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.]
4. Nach den fur die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zustandige Abwicklungsbehorde,
 - (a) Anspruche auf Zahlungen auf Kapital[, von Zinsen] oder sonstigen Betragen ganz oder teilweise herabschreiben,
 - (b) diese Anspruche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehorigen Unternehmens oder (iii) eines Bruckeninstituts

²⁵⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Verschiebung der Zinsperiode einfugen.

umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine **Abwicklungsmaßnahme**).

Abwicklungsmaßnahmen sind für Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

§ 7

[(Anpassung)]

1. Falls ein Anpassungsereignis (§ 7 Absatz [3][4]) [oder ein Administrator-/Benchmark-Ereignis] eintritt, kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen, sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht nach § 8 außerordentlich kündigt. Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen. Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf den Basiswert, den Anfänglichen Referenzpreis[, das Bezugsverhältnis], den Referenzpreis des Basiswerts (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie andere maßgebliche Variablen beziehen.
2. Bei der Anpassung orientiert sich die Berechnungsstelle [mit Ausnahme des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses] daran, wie an der Maßgeblichen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Terminkontrakte auf den Basiswert erfolgen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse Terminkontrakte auf den Basiswert nicht gehandelt, orientiert sich die Berechnungsstelle daran, wie die Maßgebliche Terminbörse die Anpassung vornehmen würde, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, gegebenenfalls von den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern sie dies für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen den Schuldverschreibungen und den an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Terminkontrakten Rechnung zu tragen. Anpassungen treten zu dem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei sich die Berechnungsstelle daran orientiert, wann die entsprechenden Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse in Kraft treten oder in Kraft treten würden, wenn entsprechende Terminkontrakte dort gehandelt würden.
3. [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den

Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

4. Ein **Anpassungsereignis** liegt vor, wenn:

- (a) die Gesellschaft oder ein Dritter eine Maßnahme treffen, die sich auf das Kapital oder die Vermögenswerte der Gesellschaft auswirkt (z. B. Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits, Verschmelzungen, Aufspaltung, Abspaltung, Entflechtungen, Abwicklung, Verstaatlichung) oder
- (b) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basiswertkurses, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme auf die für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Terminkontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.]²⁶⁰

[(Indexveränderungen)

1. Wird der Basiswert nicht mehr von der Indexberechnungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Berechnungsstelle für geeignet hält (die **Neue Indexberechnungsstelle**), berechnet und veröffentlicht, wird [der Anfängliche Referenzpreis][.] [der Kurs des Basiswerts] [,][bzw.] [der Referenzpreis des Basiswerts] auf der Grundlage der von der Neuen Indexberechnungsstelle berechneten und veröffentlichten Kurse des Basiswerts berechnet (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die entsprechende Neue Indexberechnungsstelle.
2. Wird der Basiswert zu irgendeinem Zeitpunkt aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Berechnungsstelle fest, welcher Index[, der eine gleiche oder eine im Wesentlichen gleichartige Formel oder Berechnungsmethode benutzt wie der Basiswert,] künftig den Basiswert ersetzen soll (der **Nachfolgeindex**). In einem solchen Fall ist die Berechnungsstelle berechtigt, Anpassungen [des Basiswerts][.] [des Anfänglichen Referenzpreises][.] [des Referenzpreises des Basiswerts] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) sowie anderer maßgeblicher Variablen mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor der Indexveränderung standen. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den entsprechenden Nachfolgeindex.
3. Für den Fall, dass die Indexberechnungsstelle ankündigt, zu einem Zeitpunkt während der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts vorzunehmen oder den Basiswert auf irgendeine andere Weise wesentlich zu verändern (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Bezugswerte, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist) oder die Indexberechnungsstelle eine solche Veränderung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen vornimmt (die **Indexanpassung**), wird die Berechnungsstelle, sofern sie die Indexanpassung für wesentlich hält, für Zwecke der Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen für den Basiswert einen Indexstand zugrunde legen, den sie [auf der Grundlage der zuletzt gültigen Berechnungsmethode und unter Verwendung nur solcher

²⁶⁰ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung oder der Einstellung der Indexveröffentlichung im Index enthalten waren, bestimmt.][auf der Grundlage der Berechnungsmethode bestimmt, die vor einer Indexanpassung bezüglich des Basiswerts angewandt wurde.]]²⁶¹

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]

[(Anpassung)]

1. [**Bei Schuldverschreibungen mit rollierenden Futures-Kontrakten:** Der Basiswert wird an jedem Rollovertag durch einen an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelten Futures-Kontrakt ersetzt, dessen zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen mit denen des Basiswerts übereinstimmen und dessen Verfalltermin in dem Monat liegt, der dem jeweils zeitlich nächstfolgenden der in § 4 Absatz ● angegebenen Maßgeblichen Verfallsmonate entspricht. Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Einschätzung der Berechnungsstelle kein Futures-Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder Kontraktsspezifikationen mit denen des zu ersetzenden Futures-Kontraktes übereinstimmen, finden die nachfolgenden Absätze [3 und 4][●] Anwendung.
2. [Das Bezugsverhältnis wird am Rollovertag von der Berechnungsstelle angepasst, indem der Rolloverkurs des auslaufenden Futures-Kontraktes [multipliziert mit dem vor der Ersetzung maßgeblichen Bezugsverhältnis] (abzüglich einer Rollovergebühr) durch den Rolloverkurs des neuen Futures-Kontraktes (zuzüglich einer Rollovergebühr) geteilt und das auf ● Nachkommastellen kaufmännisch gerundete Ergebnis (d.h. ab [●] wird aufgerundet) als neues Bezugsverhältnis festgelegt wird. Der Rolloverkurs eines Futures-Kontraktes entspricht dem [**Bezeichnung des Kurses einfügen:** ●] der jeweiligen Futures-Kontrakte am Rollovertag. Die Rollovergebühr entspricht einer von der Berechnungsstelle auf Grundlage der für den Rollover aufgewendeten Transaktionskosten ermittelten Gebühr.]]
3. Nimmt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] Veränderungen an den dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen und maßgeblichen Kontraktsspezifikationen vor oder ersetzt die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Basiswert durch einen anderen von der jeweiligen [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] bestimmten und börsennotierten, gegebenenfalls auch modifizierten Futures-Kontrakt (der **Ersatz-Futures-Kontrakt**), ist die Berechnungsstelle vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 8 berechtigt, den Futures-Kontrakt durch den Ersatz-Futures-Kontrakt zu ersetzen und gegebenenfalls [den

²⁶¹ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

Anfänglichen Referenzpreis,][den Referenzpreis,][das Bezugsverhältnis] (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Rundungsregel) und andere maßgebliche Variablen der Schuldverschreibungen anzupassen, um die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Ersetzungsereignis standen.

Wird der Basiswert während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] gehandelt, sondern an einer anderen Börse oder an einem vergleichbaren Markt gehandelt (die **Ersatzbörse**), wird die Berechnungsstelle für die Berechnung der Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen die an der Ersatzbörse berechneten und veröffentlichten Kurse für den Futures-Kontrakt verwenden.]²⁶²

- [●.] [Im Fall eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses kann die Berechnungsstelle alle Anpassungen vornehmen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig und geeignet erachtet, um dem Administrator-/Benchmark-Ereignis Rechnung zu tragen. [Anpassungen sind mit dem Ziel vorzunehmen, die Schuldverschreibungsgläubiger wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Anpassungsereignis standen.] Die Berechnungsstelle ist in diesem Fall berechtigt, insbesondere die folgenden Anpassungen vorzunehmen: (a) Anpassungen in Form von einer oder mehreren Änderungen der Emissionsbedingungen zu einem oder unterschiedlichen Zeitpunkten, (b) die Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s), die dem von dem Administrator-/Benchmark-Ereignis betroffenen Basiswert nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar sind. Im Fall der Feststellung eines oder mehrerer Nachfolge-Benchmark(s) ist die Berechnungsstelle zudem berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung des Stands der betreffenden Nachfolge-Benchmark(s) festzulegen sowie weitere Anpassungen an den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen vorzunehmen (einschließlich von Anpassungen zur Berücksichtigung etwaiger erhöhter Kosten und Absicherungskosten, die der Emittentin aufgrund der Neufestlegung der Zahlungsansprüche unter den Schuldverschreibungen auf Basis der Nachfolge-Benchmark(s) entstehen sowie etwaige Anpassungen zur Aufteilung in mehrere Nachfolge-Benchmark(s), falls zutreffend).]
- [●.] [Anpassungen [und Ersetzungen] nach den vorstehenden Absätzen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.]

[§ 8

(Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin)

1. Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, wenn:
 - (a) [sie nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen oder die zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen getroffenen Vereinbarungen auf Grund der Einhaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Rechtsnormen, Vorschriften, Urteilen, Anordnungen oder Anweisungen einer Regierungs-, Verwaltungs-, Gesetzgebungs- oder Gerichtsbehörde oder -stelle oder deren Auslegung ganz oder teilweise gesetzeswidrig, rechtswidrig oder in sonstiger Weise undurchführbar geworden sind oder werden][;][oder][.]
 - (b) [die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt wird oder der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine entsprechende Absicht bekannt wird oder die Berechnungsstelle eine wesentliche Verringerung der Liquidität des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse feststellt, insbesondere aufgrund der Übernahme eines erheblichen Teils der Aktien der Gesellschaft durch einen Dritten;

²⁶² Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

- (c) ein Insolvenzverfahren oder ein nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Gesellschaft durch die Gesellschaft beantragt wird oder ein solches Verfahren eröffnet wird;]²⁶³
 - (d) [der Besitz, der Erwerb oder die Veräußerung des Basiswerts aufgrund einer geänderten Rechtslage für die Emittentin einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen darstellt oder zu erheblichen zusätzlichen Kosten führt; [oder]
 - (e) nach Ansicht der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse], der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann [oder die [Maßgebliche Terminbörse][Maßgebliche Börse] den Handel mit Termin- und/oder Optionskontrakten auf den Basiswert einstellt oder beschränkt oder die Einstellung oder Beschränkung des Handels mit Termin- und/oder Optionskontrakten ankündigt] [; oder
 - (f) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7] [●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde].]²⁶⁴
 - (b) [in Bezug auf den Basiswert von der Berechnungsstelle (i) keine geeignete Neue Indexberechnungsstelle gemäß § [7 Absatz 1] [●] gefunden werden kann oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex gemäß § [7 Absatz 2] [●] oder eine Indexanpassung gemäß § [7 Absatz 3] [●] aus irgendeinem Grund nicht möglich sein sollte[oder (iii) die Durchführung einer Anpassungsmaßnahme nach § [7][●] einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle erfordern würde][.];[; [oder]]]²⁶⁵
 - (●) [in Bezug auf den Basiswert ein Administrator-/Benchmark-Ereignis eingetreten ist [und nach Ansicht der Emittentin oder der Berechnungsstelle eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme nach § 7 aus welchen Gründen auch immer nicht vorgenommen werden kann].]²⁶⁶
2. [Die Emittentin hat in einem solchen Fall das Recht, die Schuldverschreibungen innerhalb einer Frist von maximal [30][●] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des das Kündigungsrecht auslösenden Ereignisses insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat einen außerordentlichen Fälligkeitstag (ein **Außerordentlicher Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal [30] [●] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt. Die außerordentliche Kündigung ist unwiderruflich und ist gemäß § [11][●] bekannt zu machen. **[Alternative mit Rückzahlung zum Marktwert mit Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung von Maßnahmen der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] in Bezug auf dieses Ereignis und bezogen auf den Zeitpunkt ermittelt wird, an dem die [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]die betreffende Maßnahme in Bezug auf dieses Ereignis umsetzt. Sollte die [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]keine Maßnahmen in Bezug auf dieses Ereignis ergreifen, wird der Marktwert von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.] **[Alternative mit Rückzahlung zum Marktwert ohne Bezug zur Maßgeblichen Terminbörse/Maßgeblichen Börse:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum jeweiligen Marktwert [(einschließlich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen)] zurückgezahlt, der von

²⁶³ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²⁶⁴ Bei Aktien oder Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

²⁶⁵ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁶⁶ Bei Aufnahme einer Regelung für ein Administrator-/Benchmark-Ereignis einfügen.

der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 12 Absatz 5 zum Zeitpunkt des Eintritts des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses oder zum nächstmöglichen danach liegenden Zeitpunkt ermittelt wird, zu dem die Berechnungsstelle eine Bewertung vornehmen kann.]]**Alternative mit Rückzahlung zum Nennbetrag:** Am Außerordentlichen Fälligkeitstag werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag [zuzüglich der bis zum Außerordentlichen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen] zurückgezahlt.]

§ [9][●] (Marktstörung)

1. Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle [am Anfangstag oder] an [einem][dem] Bewertungstag in Bezug auf den Basiswert eine Marktstörung (§ 9 Absatz 2) eingetreten ist und fortbesteht, dann wird [der Anfangstag bzw.] der Bewertungstag für den Basiswert auf den nächstfolgenden [Berechnungstag][Börsengeschäftstag] verschoben, an dem keine Marktstörung für den Basiswert mehr besteht. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, eine Marktstörung unverzüglich nach § 11 bekannt zu geben. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.

2. **Marktstörung** bedeutet in Bezug auf den Basiswert
[die Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - (a) an der Maßgeblichen Börse allgemein,
 - (b) im Basiswert an der Maßgeblichen Börse oder
 - (c) in Terminkontrakten auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse,]²⁶⁷
[
 - (a) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an denen der Basiswert bzw. an denen die im Basiswert enthaltenen Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden, allgemein,
 - (b) die Aussetzung, Einschränkung oder vorzeitige Beendigung des Handels einzelner in dem Basiswert enthaltener Bestandteile an der/den Börse(n) bzw. dem Markt/den Märkten, an der/dem/denen diese Bestandteile notiert bzw. gehandelt werden oder in einem Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert [an der Terminbörse, an der Terminkontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die Terminbörse)][an der Maßgeblichen Terminbörse] oder
 - (c) die Aussetzung oder Nichtberechnung des Basiswerts durch die Indexberechnungsstelle,]²⁶⁸
[die Aussetzung oder [wesentliche] Einschränkung des Handels
 - (a) an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse] allgemein;
 - (b) in dem Futures-Kontrakt an der [Maßgeblichen Terminbörse][Maßgeblichen Börse]; oder
 - (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Futures-Kontrakt an einer Terminbörse, an der ein solcher Futures-Kontrakt gehandelt wird]²⁶⁹

²⁶⁷ Bei Aktien als Basiswert einfügen.

²⁶⁸ Bei Indizes als Basiswert einfügen.

²⁶⁹ Bei Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

[sofern diese Aussetzung[,][vorzeitige Beendigung][,][oder] Einschränkung des Handels [oder Nichtberechnung des Basiswerts] in der letzten Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Anfänglichen Referenzpreises bzw. des Referenzpreises des Basiswerts [bzw. der in dem Basiswert enthaltenen Bestandteile] [an einem Bewertungstag][an dem Bewertungstag] eintritt bzw. besteht und nach Auffassung der Berechnungsstelle wesentlich ist.] Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf einer zuvor angekündigten dauerhaften Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der [jeweiligen] [M][n]aßgeblichen [Terminb][B]örse beruht. Eine [Indexveränderung][Anpassung] gemäß § 7 gilt nicht als Marktstörung.

3. Wird [der Anfangstag oder] [der][ein] Bewertungstag gemäß Absatz 1 um [8][●] [Börsengeschäftstage][Berechnungstage] verschoben und besteht auch an diesem Tag die Marktstörung fort

[, gilt dieser [achte][●] [Börsengeschäftstag][Berechnungstag] als Bewertungstag [bzw. Anfangstag]. Die Berechnungsstelle wird an diesem Tag einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis des Basiswerts bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]

[, wird die Berechnungsstelle [an diesem Tag] einen maßgeblichen [Anfänglichen Referenzpreis bzw.] Referenzpreis bestimmen[, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.]]

4. [Im Falle einer Verschiebung des Bewertungstags verschieb[t][en] sich der Fälligkeitstag [und der jeweilige Zinszahltag] entsprechend.]²⁷⁰

§ [10][●]

(Emission weiterer Schuldverschreibungen; Rückkauf)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme solcher Bestimmungen, die sich allein aus dem späteren Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen ergeben) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen) berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ [11][●]

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen[, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch [die Berechnungsstelle] [**andere Person einfügen: ●**] [im Bundesanzeiger] [und] [oder] [im Internet unter www.helaba.de] [bzw.] [im Internet unter www.helaba-zertifikate.de] [und, sofern gesetzlich vorgeschrieben,] [oder] [in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung][in der Börsen-Zeitung] [.] [durch eine Mitteilung an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Schuldverschreibungsgläubiger. Bekanntmachungen durch eine Mitteilung an die

²⁷⁰ Einfügen, falls aufgrund der Verschiebung Bewertungstag mit Zinszahltag/Fälligkeitstag kollidieren würde.

Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die Clearstream Banking AG, schriftliche Mitteilungen an die Schuldverschreibungsgläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.]

**§ [12][●]
(Zahl- und Berechnungsstelle)**

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland [,] [und] (ii) eine Berechnungsstelle *[im Fall von Schuldverschreibungen, die an einer Börse notiert sind, die eine Zahlstelle am Börsenstandort verlangt, einfügen: und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der [Namen der relevanten Börsen einfügen: ●] notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in [jeweiliger Sitz der relevanten Börsen einfügen: ●] und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse[n] oder ihrer [jeweiligen] Aufsichtsbehörde[n] verlangen,]* unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § [11][●] vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. [Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.]

**§ [13][●]
(Steuern)**

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ [14][●]

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand[, außergerichtliche Streitschlichtung und europäische Online-Streitbeilegungsplattform])

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.
3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
5. [Bei Streitigkeiten mit der Emittentin besteht die Möglichkeit, sich an die Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) zu wenden.

Das Anliegen ist in Textform an folgende Anschrift zu richten:

Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB)
Postfach 11 02 72
10832 Berlin
E-Mail: ombudsmann@voeb-kbs.de
Internet: <https://www.voeb.de>

Näheres regelt die Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Emittentin nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Es besteht ferner die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online-Streitbeilegungsplattform errichtet. Die Online-Streitbeilegungsplattform können Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen nutzen.

Die E-Mail-Adresse der Emittentin lautet: MiFIDII_Kundenbeschwerde@helaba.de.][*alternative Formulierung zur Hinweispflicht gemäß § 36 VSBG einfügen: ●*]

§ [15][●]

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf [5][●] Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § [11][●] zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die Rückzahlungserklärung) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § [11][●] mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § [11][●] durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden [Bankgeschäftstag][TARGET-Tag][Börsengeschäftstag][Berechnungstag] gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.
6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § [11][●] mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.]

5.9 Mittels Verweis aufgenommene Informationen

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 5 aufgenommen:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5, S. 102 bis 308 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.7 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 321.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT UND DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

6.1 Verantwortung für die Wertpapierbeschreibung

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main und Erfurt (die **Emittentin**) trägt die Verantwortung für die in dieser Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage in der Wertpapierbeschreibung verändern können.

6.2 Verbreitung und Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen

Es wurden keine dritten Personen befugt, Angaben bereitzustellen oder Darstellungen zu machen, die nicht in dem Basisprospekt oder den Endgültigen Bedingungen enthalten oder mit den darin enthaltenen oder anderweitig im Zusammenhang mit diesen Dokumenten zur Verfügung gestellten Angaben nicht vereinbar sind. Soweit solche Angaben bereitgestellt bzw. Darstellungen gemacht werden, darf auf diese nicht als von der Emittentin genehmigte Information oder Darstellung vertraut werden.

Der Basisprospekt stellt weder allein noch in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen ein Angebot bzw. eine Aufforderung der oder namens der Emittentin zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Wertpapieren der Emittentin dar. Die Verbreitung des Basisprospekts oder der Endgültigen Bedingungen kann in einigen Ländern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verboten sein. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder des Angebots der Schuldverschreibungen in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen ab und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die Schuldverschreibungen direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden oder irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn sie erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf den Abschnitt "Verkaufsbeschränkungen" (Ziffer 6.3) verwiesen.

Der Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen und sonstige im Zusammenhang mit dem Basisprospekt zur Verfügung gestellten Angaben stellen keine Kaufempfehlung der Emittentin für die Schuldverschreibungen an eine Person dar, die den Basisprospekt, die Endgültigen Bedingungen oder andere im Zusammenhang mit dem Basisprospekt bereitgestellte Angaben erhalten hat.

Unabhängige Bewertung

Jeder potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen der Emittentin muss sich selbst auf der Basis der im Basisprospekt einschließlich der in den durch Verweis einbezogenen Dokumenten sowie der in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen ein eigenes Bild von der Bonität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin machen.

6.3 Verkaufsbeschränkungen

Für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen gelten folgende Verkaufsbeschränkungen:

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 (der **Securities Act**) in der jeweils geltenden Fassung oder den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer anderen Rechtsordnung der Vereinigten Staaten registriert, und der Handel in den Schuldverschreibungen wurde und

wird nicht von der U.S. Commodity Futures Trading Commission (**CFTC**) nach Maßgabe des U.S. Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung (der **CEA**) oder einer anderen U.S.-Aufsichtsbehörde genehmigt. Die Schuldverschreibungen werden im Rahmen einer nach Regulation S gewährten Befreiung von den Registrierungs Vorschriften des Securities Act angeboten und verkauft. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen sogenannter Offshore-Transaktionen (wie nach Regulation S definiert) angeboten und dürfen zu keiner Zeit in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung von U.S.-Personen mittelbar oder unmittelbar angeboten, verkauft, weiterverkauft, verpfändet, geliefert oder anderweitig übertragen werden.

U.S.-Personen in diesem Sinne sind

- (a) U.S.-Personen wie in Rule 902(k)(1) von Regulation S definiert; oder
- (b) Personen, auf die eine Definition von U.S.-Person im Sinne des Commodity Exchange Act oder einer von der CFTC vorgesehenen oder erlassenen Vorschrift (die **CFTC Rules**), Leitlinie oder Vorgabe zutrifft (zur Klarstellung: eine Person, die keine "Nicht-U.S.-Person" laut Definition dieses Begriffs in der CFTC Rule 4.7(a)(1)(iv) ist, gilt als U.S.-Person, wobei für die Zwecke von Subsection (D) dieser Vorschrift die Ausnahmeregelung für qualifizierte berechnete Personen (*qualified eligible persons*), die keine "Nicht-U.S.-Personen sind, nicht berücksichtigt wird.).

Diese U.S.-Personen dürfen zu keiner Zeit unmittelbar oder mittelbar eine Position in den Schuldverschreibungen halten.

CFTC ist die U.S. Commodity Futures Trading Commission.

Commodity Exchange Act in diesem Sinne ist das United States Commodity Exchange Act von 1936 in der jeweils geltenden Fassung.

Regulation S in diesem Sinne ist Regulation S wie im Securities Act definiert.

Securities Act ist der U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung.

Vereinigte Staaten von Amerika bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Islands und Northern Mariana Islands).

Öffentliche Angebote gemäß der Prospektverordnung

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein **Relevanter Staat**) wird kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Staat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1(4) der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein **nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,

- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektverordnung definiert), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1(4) der Prospektverordnung beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen** eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. **Prospektverordnung** bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

Vereinigtes Königreich

Verbot des Vertriebs an Privatanleger im Vereinigten Königreich

Die Schuldverschreibungen wurden und werden Privatanlegern im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet **Privatanleger** eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne der Definition in Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565, in der Form, in der diese kraft des britischen Gesetzes über den Austritt aus der Europäischen Union von 2018 (*European Union (Withdrawal) Act 2018*; **EUWA**) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des britischen Gesetzes über Finanzdienstleistungen und Märkte von 2000 (*Financial Services and Markets Act 2000*; **FSMA**) sowie von zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 gemäß dem FSMA erlassenen Vorschriften und Bestimmungen, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Art. 2 Absatz 1 Nr. 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gilt, in der Form, in der diese kraft des EUWA Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ist; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne von Art. 2 der britischen Prospektverordnung (*UK Prospectus Regulation*); und
- (b) ein **Angebot** umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Alle Rechtsordnungen

Die Schuldverschreibungen werden nicht innerhalb oder aus einer anderen Rechtsordnung heraus angeboten, verkauft oder geliefert, noch werden irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die

Schuldverschreibungen in oder aus einer Rechtsordnung heraus vertrieben oder veröffentlicht, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Rechtsordnung zulässig ist.

6.4 Art der Veröffentlichung

Der Basisprospekt (bestehend aus dieser Wertpapierbeschreibung und dem Registrierungsformular vom 27. April 2021 (wie von Zeit zu Zeit nachgetragen), einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente) wird gemäß Artikel 8 (5) i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung ohne die Endgültigen Bedingungen (die **Endgültigen Bedingungen**) veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots in der in Artikel 8 (5) i.V.m. Artikel 21 der Prospektverordnung vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden in der in Ziffer 7 dargestellten Form präsentiert.

Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht. Für institutionelle Investoren werden die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und die Endgültigen Bedingungen unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung.

6.5 Aktualisierung von Informationen

Unbeschadet einer etwaigen gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Nachtrags nach Artikel 23 der Prospektverordnung und unbeschadet etwaiger Bekanntmachungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beabsichtigt die Emittentin derzeit nicht, Informationen in Bezug auf die Schuldverschreibungen nach erfolgter Emission zu aktualisieren.

6.6 Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertpapierbeschreibung

Zum Zwecke der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020 begebenen Schuldverschreibungen werden die folgenden Abschnitte:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5 der Wertpapierbeschreibung A vom 27. April 2020);
- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7 der Wertpapierbeschreibung A vom 27. April 2020); und
- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8 der Wertpapierbeschreibung A vom 27. April 2020)

in diese Wertpapierbeschreibung A vom 27. April 2021 gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung per Verweis einbezogen (siehe nachfolgende Ziffer 6.7 - "Liste mit Verweisen").

Darüber hinaus werden alle Schuldverschreibungen, die unter der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020 begeben wurden und für die das öffentliche Angebot unter dieser Wertpapierbeschreibung fortgesetzt werden soll, durch die Nennung ihrer ISIN im Anhang 1 dieser Wertpapierbeschreibung (siehe S. 344) identifiziert. Die Endgültigen Bedingungen für diese Schuldverschreibungen sind auf der Internetseite <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale veröffentlicht.

6.7 Liste mit Verweisen

In dieser Wertpapierbeschreibung wird auf das folgende Dokument gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, das in Ziffer 5.9 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Emissionsbedingungen (Ziffer 5, S. 102 bis 308 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020.

Darüber hinaus wird in dieser Wertpapierbeschreibung auf das folgende Dokument gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, das in Ziffer 7 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7, S. 315 bis 320 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020.

Zusätzlich wird in dieser Wertpapierbeschreibung auf das folgende Dokument gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung verwiesen, das in Ziffer 8 in diese Wertpapierbeschreibung einbezogen wird:

- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8, S. 321 bis 333 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020.

Die nicht per Verweis in diese Wertpapierbeschreibung einbezogenen Teile der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020 sind für den Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dieser Wertpapierbeschreibung enthalten.

Die Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020 wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.

6.8 Billigung der Wertpapierbeschreibung

Diese Wertpapierbeschreibung wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die BaFin hat diese Wertpapierbeschreibung nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Diese Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen erachtet werden, die Gegenstand dieser Wertpapierbeschreibung sind.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

7. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen Nr. ● vom ●
zum Basisprospekt A vom 27. April 2021
[geändert durch den Nachtrag Nr. ● vom ●][,]
[[Nachtrag Nr. ● vom ●][,] [und]]²⁷¹
[Nachtrag Nr. ● vom ●]

Endgültige Bedingungen

für

[Discount-Zertifikate]

[Aktien-Anleihen] [Aktien-Zertifikate] [Index-Anleihen] [Index-Zertifikate] [Währungs-Anleihen]

[Währungs-Zertifikate] [Rohstoff-Anleihen] [Rohstoff-Zertifikate]

[Bonus-Zertifikate][Reverse Bonus-Zertifikate]

[Barriere-Zertifikate]

[Capped-Bonus-Zertifikate] [Revere Capped-Bonus-Zertifikate]

[Performance-Zertifikate]

[Twin-Win-Zertifikate]

[Open-End-Zertifikate]

[Partizipations-Anleihen] [Reverse Partizipations-Anleihen]

[Partizipations-Zertifikate] [Reverse Partizipations-Zertifikate]

[Die Schuldverschreibungen werden unter folgende[m][n] Namen vermarktet: ●]

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen [●] von [●/●]

[Emission ●][Serie ●][Ausgabe ●]

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: ●

ISIN: ●

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 (die **Prospektverordnung**) (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit der Wertpapierbeschreibung für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 27. April 2021, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen[, einschließlich der Emissionsbedingungen, welche der früheren

²⁷¹ Bei weiteren Nachträgen gegebenenfalls wiederholen.

Wertpapierbeschreibung vom 27. April 2020 entnommen wurden und welche per Verweis in die Wertpapierbeschreibung vom 27. April 2021 einbezogen wurden] sowie in Verbindung mit dem Registrierungsformular vom 27. April 2021, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen (das **Registrierungsformular**) zu lesen.

Die Wertpapierbeschreibung und das Registrierungsformular bilden zusammen einen „Basisprospekt“ (der **Basisprospekt** oder der **Basisprospekt A**) im Sinne von Artikel 8 (6) der Prospektverordnung.

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde: Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.helaba-zertifikate.de/endgueltigebedingungen> veröffentlicht.]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde: Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular, etwaige Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, die per Verweis einbezogenen Dokumente und diese Endgültigen Bedingungen werden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.helaba.com/de/prospekte> veröffentlicht.]

Des Weiteren wird jedem potenziellen Anleger auf Verlangen kostenlos eine Version der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Für den Fall, dass ein potenzieller Anleger ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung der Wertpapierbeschreibung, des Registrierungsformulars, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular, der per Verweis einbezogenen Dokumente und der Endgültigen Bedingungen zur Verfügung.

[Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung angefügt.]

[Gegebenenfalls bei Neudokumentierung der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Die vorliegenden Endgültigen Bedingungen dienen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt A vom 27. April 2020 [und zuvor durch die Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt A vom [●]] dokumentiert wurden, dessen Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.]

[Gegebenenfalls bei geplanter Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts einfügen: Der Basisprospekt A - bestehend aus der Wertpapierbeschreibung A vom 27. April 2021 und dem Registrierungsformular vom 27. April 2021, wie jeweils von Zeit zu Zeit nachgetragen - unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere [angeboten werden] [fortgesetzt angeboten werden], verliert mit Ablauf des 27. April 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt A der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zu lesen, der dem Basisprospekt A vom 27. April 2021 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt A der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale wird auf der Internetseite [<https://www.helaba.com/de/prospekte>] [●] veröffentlicht.

[Anleger, die während des Gültigkeitszeitraums des obengenannten Basisprospekts eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des nachfolgenden Basisprospekts zu widerrufen, sofern die Wertpapiere noch nicht geliefert wurden.]]

[*Gegebenenfalls im Fall einer ersten Aufstockung einfügen:* [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [●][Euro][Stück ●][*Betrag in einer anderen Währung einfügen:* ●] werden nach Emission mit den am ●²⁷² begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt A vom [27. April 2020][27. April 2021] emittiert wurden, konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

[*Gegebenenfalls im Fall einer zweiten oder weiteren Aufstockung einfügen:* [Die Schuldverschreibungen dieser Tranche [mit einem Angebotsvolumen] [mit einem Emissionsvolumen] [im Gesamtnennbetrag] [in der Gesamtstückzahl] von [● Euro][Stück ●][*Betrag in anderer Währung einfügen:* ●] werden nach Emission mit den bereits begebenen [●] Schuldverschreibungen [●], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● (die **Ersten Endgültigen Bedingungen**) zum Basisprospekt A vom [27. April 2020][27. April 2021] erstmalig emittiert wurden (und in Bezug auf die bereits durch [*Weitere Endgültige Bedingungen hinzufügen, wenn es sich um eine zweite oder weitere Aufstockung handelt:* ●] [[*Bei einer zweiten Aufstockung einfügen:* eine Aufstockung][*Bei allen weiteren Aufstockungen einfügen:* weitere Aufstockungen] erfolgte(n)], konsolidiert und werden mit diesen eine einheitliche Wertpapieremission bilden ([§ ●] der Emissionsbedingungen).]]

²⁷² Valutierungsdatum einfügen.

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. ● vom ● zum Basisprospekt A vom 27. April 2021 sind [●] Schuldverschreibungen [●] [mit einem [Angebotsvolumen][Emissionsvolumen] von [● Euro][**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen], zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die [●]-**Schuldverschreibungen** [●]).

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und [das Angebot][die Emission] sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. **Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen** ●
2. **[Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]]** ●
3. **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts** ●
4. **[Bedingungen für das Angebot][Bedingungen für die Emission]** ●
5. **[Übernahme/Platzierung]** ●
6. **Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]** ●
7. **Informationen von Seiten Dritter** ●
8. **[Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize]** ●
9. **[Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]** ●
10. **[Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]** ●
11. **[Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere]** ●
12. **Emissionsbedingungen** ●

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde: Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.]

1. **ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.1 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
2. **[INFORMATIONEN ÜBER [DEN BASISWERT] [DIE BASISWERTE]]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.2 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
3. **ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.3 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
4. **[BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT][BEDINGUNGEN FÜR DIE EMISSION]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.4 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
5. **[ÜBERNAHME/PLATZIERUNG]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.5 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
6. **BÖRSENEINFÜHRUNG [- STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.6 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
7. **INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.7 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
8. **[INFORMATIONEN ZUM STEUERABZUG NACH DEM US- AMERIKANISCHEN GESETZ ÜBER BESCHÄFTIGUNGSANREIZE]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.8 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
9. **[INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND]**
[Anwendbare Informationen aus der Ziffer 8.9 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
10. **[ZUSÄTZLICHE VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN FÜR DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM, DIE VON PERSONEN ZU BEACHTEN SIND, DIE KEINE KLEINANLEGER SIND]**
[Gegebenenfalls zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum aus der Ziffer 8.10 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]
11. **[BEISPIELRECHNUNGEN FÜR DERIVATIVE WERTPAPIERE]**
[Gegebenenfalls Beispielrechnungen für derivative Wertpapiere einfügen: ●]
12. **EMISSIONSBEDINGUNGEN**
[Anwendbare Emissionsbedingungen aus der Ziffer 5 der Wertpapierbeschreibung einfügen: ●]

[ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN]

[Bei Schuldverschreibungen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen: ●]

[Mittels Verweis aufgenommene Informationen]

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 7 aufgenommen:

- Formular für die Endgültigen Bedingungen (Ziffer 7, S. 315 bis 320 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.7 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 321.]

8. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

8.1 Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen

(a) Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um

[Discount-Zertifikate [mit Höchstrückzahlungsbetrag].]

[[Aktien-Anleihen][Aktien-Zertifikate][Index-Anleihen][Index-Zertifikate][Währungs-Anleihen][Währungs-Zertifikate][Rohstoff-Anleihen][Rohstoff-Zertifikate] mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4][5] (wobei sich die Rückzahlung am Fälligkeitstag nach der Rückzahlungsalternative [1][2][3][4] richtet)[6][7] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung][,][und] [mit] [Best-in-Funktion][,][und] [mit] [physischer Lieferung][,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Airbag-Funktion][,] [und] [mit] [fester Verzinsung][,][und] [mit] [Stufenzins-Verzinsung][,][und] [mit] [variabler Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts [Nr. 2]][,][und] [mit] [Fester] [Verzinsung [mit Zusatzzins] bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert][,][und] [[mit] [Aufschlag][Abschlag]][,] [und] [mit] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [mit] [Zinsuntergrenze (Floor)].]

[[Reverse]Bonus-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4][5][6] [bezogen auf [einen][mehrere] Basiswert[e]][,] [und] [mit fortlaufender Beobachtung] [und] [physischer Lieferung] [,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag].]

[Barriere-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2] [bezogen auf einen Basiswert][,] [und] [mit fortlaufender Beobachtung] [und] [physischer Lieferung] [,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag].]

[[Reverse]Capped-Bonus-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4][5][6][7][8] [bezogen auf [einen][mehrere] Basiswert[e]][,] [mit fortlaufender Beobachtung][mit mehreren Bewertungstagen] [und] [physischer Lieferung] [,] [und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag] [,] [und] [mit] [2 Schwellenwerten].]

[Performance-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2][3][4] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag (Cap)] [und] [Partizipationsfaktor].]

[Twin-Win-Zertifikate mit Rückzahlungsalternative [1][2] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung] [,][und] [mit] [Mindestrückzahlungsbetrag][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag].]

[Open-End-Zertifikate.]

[[Reverse][Partizipations-Anleihen][Partizipations-Zertifikate] [mit Rückzahlungsalternative [1][2]] [und] [mit Mindestrückzahlungsbetrag][,][und] [mit] [Höchstrückzahlungsbetrag][,] [und] [mit] [fortlaufender Beobachtung][,][und] [mit] [fester Verzinsung][,][und] [Stufenzins-Verzinsung][,][und] [variabler Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts][,][und] [mit] [Zinsobergrenze (Cap)][,][und] [mit] [Zinsuntergrenze (Floor)][,][und] [Fester] [Verzinsung [mit Zusatzzins] bei Eintritt einer Bedingung in Bezug auf den Basiswert].]

[Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über

[eine Regelung zur vorzeitigen automatischen Rückzahlung bei Eintritt eines Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses] [und]

[ein [einfaches] [mehrfaches] ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin] [und]

[ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin].

Es wird besonders auf die Ziffer 2 und Ziffer 3 der Wertpapierbeschreibung verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

(b) Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum, an dem die Schuldverschreibungen emittiert werden, ist der ●.

(c) [Rating

[*Individuelles Rating der Schuldverschreibungen sowie Angaben zur Ansässigkeit der Ratingagentur in der Union und zur Registrierung der Ratingagentur nach der Ratingagentur-Verordnung einfügen: ●*]

[*Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings einfügen, wenn diese unlängst von der Ratingagentur erstellt wurde: ●*]

]

(d) Verwendung des Nettoemissionserlöses

[Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

[*Bei Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:* Der Nettoerlös der Emission dient [der Finanzierung oder Refinanzierung von Darlehen und Investitionen in Unternehmen, Vermögenswerte, Projekte und/oder Aktivitäten, die klimafreundliche, energieeffiziente und andere ökologische Zwecke fördern.][*andere Verwendungszwecke für Green Bonds oder ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Den Nettoerlös der Emission wird die Emittentin zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung [von der Emittentin ausgereicherter Förderungswürdiger Grüner Darlehen (**Eligible Green Loans**)] [*andere Verwendungszwecke für Green Bonds oder ESG-Bonds einfügen: ●*] nach Maßgabe [ihres Rahmenwerks für Grüne Anleihen (**Green Bond Framework**) vom [●] 2021 (das "**Green Bond Framework**")][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:●*] verwenden.

[**"Förderungswürdige Grüne Darlehen"** sind Darlehen zur Finanzierung förderungswürdiger grüner Projekte.][*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Förderungswürdige Grüne Projekte bezeichnen Projektdarlehen im Zusammenhang mit Projekten im Bereich erneuerbare Energien, die mindestens eines der im [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] genannten Förderkriterien erfüllen. [Der Ausschuss für Grüne Anleihen (*Green Bond Committee*) der Emittentin wählt aus den förderungswürdigen grünen Projekten diejenigen Projekte aus, die mit dem Nettoerlös aus den grünen Anleihen finanziert oder refinanziert werden.][*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:●*] ist auf der Webseite der Emittentin abrufbar.][*ggf. andere Bestimmung zur Abrufbarkeit eines Rahmenswerks oder ähnlicher Dokumentationsmittel: ●*]

[Die Emittentin hat [*Second Party Opinion Provider einfügen: ●*] mit der Erstellung eines Gutachtens in Bezug auf das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen:●*] beauftragt.]

[Das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] kann weiter aktualisiert oder erweitert werden, um Aktualisierungen [der Green Bond Principles] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] Rechnung zu tragen.] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Die Emittentin wird jährlich maßgebliche Informationen und Dokumente über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit grünen Anleihen veröffentlichen, einschließlich (i) eines Berichts über die Mittelzuweisung mit Einzelheiten über die ausstehenden grünen Anleihen und Förderungswürdigen Grünen Darlehen sowie (ii) eines Wirkungsberichts, aus dem die mit den Förderungswürdigen Grünen Darlehen verbundenen ökologischen Vorteile hervorgehen.

Die Emittentin stellt diese Berichte auf ihrer Webseite zur Verfügung.] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

[Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder das [Green Bond Framework][*anderes Rahmenwerk oder ähnliches Dokumentationsmittel in Verbindung mit Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*] noch das Gutachten von [Second Party Opinion Provider einfügen: ●] in den Basisprospekt (bzw. in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (bzw. in die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.] [*andere Bestimmung für die Emission von Green Bonds bzw. ESG-Bonds einfügen: ●*]

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein die Emissionserlöse vollständig oder teilweise wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden, wird der Nettoemissionserlös, zur Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns verwendet. Die Emittentin ist insoweit in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

(e) Ermächtigung

[Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (**Helaba**) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.][●]

8.2 [Informationen über [den Basiswert] [die Basiswerte]

[*Beschreibung des bzw. der Referenzzinssätze und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●*

[*Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Referenzzinssätze und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●*]^{273]}²⁷⁴²⁷⁵

[*Bezeichnung der [Korba][A]ktien und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●*

²⁷³ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁷⁴ Bei Schuldverschreibungen mit einem Referenzzinssatz als Basiswert einfügen.

²⁷⁵ Bei Schuldverschreibungen mit Euribor[®] als Referenzzinssatz als Fußnote einfügen: Euribor[®] ist eine eingetragene Marke der [EMMI a.i.s.b.l.][●]

[Beschreibung der [Korba][A]ktien einfügen: ●]

Name der Gesellschaften: ●

Kennnummern der [Korba][A]ktien: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der [Korba][A]ktien und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]²⁷⁶

Gewichtung der [Korba][A]ktien innerhalb des Korbes: ●]²⁷⁷

[Bezeichnung der Aktie und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

Name der Gesellschaft: ●

Kennnummer[n] der Aktie: ●

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Aktie und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]²⁷⁸²⁷⁹

[Bezeichnung des bzw. der Indizes und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung und/oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Indizes einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Indizes zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Indizes und ihrer Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]²⁸⁰²⁸¹

[Bezeichnung des bzw. der Rohstoffe und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●

[Beschreibung des bzw. der Rohstoffe einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Rohstoffen zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Rohstoffe und ihrer Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]²⁸²²⁸³

²⁷⁶ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁷⁷ Bei Schuldverschreibungen mit Korbaktien als Basiswert einfügen.

²⁷⁸ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁷⁹ Bei Schuldverschreibungen mit Aktien als Basiswert einfügen.

²⁸⁰ Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁸¹ Bei Schuldverschreibungen mit Indizes als Basiswert einfügen.

²⁸² Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁸³ Bei Schuldverschreibungen mit Rohstoffen als Basiswert einfügen.

[Bezeichnung des bzw. der Futures-Kontrakte und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●]

[Beschreibung des bzw. der Futures-Kontrakte einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Futures-Kontrakten zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Futures-Kontrakte und ihrer Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{284]}^{285]}

[Bezeichnung des bzw. der Währungswechselkurse und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●]

[Beschreibung des bzw. der Währungswechselkurse einfügen: ●]

[Angabe des Ortes, an dem Informationen zu dem bzw. den Währungswechselkursen zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung des bzw. der Währungswechselkurse und ihrer Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{286]}^{287]}

[Beschreibung des Korbs und Aussage ob dieser Basiswert für die Ermittlung der Verzinsung oder des Rückzahlungsbetrags verwendet wird einfügen: ●]

Bezeichnung der Korbbestandteile: ●

[Beschreibung der Korbbestandteile: ●]

[Angabe des Ortes, wo Informationen zu den Korbbestandteilen zu finden sind: ●]

[Angaben darüber, wo Informationen in aktualisierter Form über die historische Kursentwicklung der Korbbestandteile und ihre Volatilität auf elektronischem Wege eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist: ●]^{288]}

Gewichtung der Korbbestandteile innerhalb des Korbes: ●]^{289]}

[falls es sich bei dem Basiswert bzw. den Basiswerten um eine Benchmark/Benchmarks im Sinne der Benchmark-Verordnung handelt, nach der Beschreibung jedes Basiswerts, der eine Benchmark darstellt, einfügen:

[Der Basiswert ist eine "Benchmark" im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 (die **Benchmark-Verordnung**) und wird von **[Name des Administrators einfügen]** bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist **[Name des Administrators einfügen]** [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und

²⁸⁴Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁸⁵Bei Schuldverschreibungen mit Futures-Kontrakten als Basiswert einfügen.

²⁸⁶Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁸⁷Bei Schuldverschreibungen mit Währungswechselkursen als Basiswert einfügen.

²⁸⁸Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde.

²⁸⁹Bei Schuldverschreibungen mit Indexkorb als Basiswert einfügen.

geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.][*weitere oder vergleichbare Information einfügen: ●*]]

]

8.3 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

[*Bei Zustimmung der Nutzung des Prospekts durch Dritte einfügen:*

[*im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:*

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[*im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:*

Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während des im nachfolgenden Absatz bestimmten Zeitraums zu: [*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen*]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur [während der Zeichnungsfrist][während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß Artikel 12 der Prospektverordnung] [*anderen Zeitraum einfügen: ●*] erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.] [Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

[*im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:* Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder etwaiger Nachträge oder gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen

unbekannt waren, sind wie folgt zu veröffentlichen: [*Veröffentlichungsart und Ort, an dem diese Informationen erhältlich sind, einfügen: ●*].]

[*im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen: Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.*]]

[*Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen:*

Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d.h. der Wertpapierbeschreibung, unter der das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt, des Registrierungsformulars, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge zu der Wertpapierbeschreibung und/oder zu dem Registrierungsformular sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

[*Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde oder im Fall von derivativen Wertpapieren einfügen:*

8.4 [Bedingungen für das Angebot]²⁹⁰ [Bedingungen für die Emission]²⁹¹

[*Bei Zeichnungsfrist einfügen:*

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.]

[Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro]][*andere Währung einfügen: ●*] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [*Betrag in anderer Währung einfügen: ●*]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen während der Zeichnungsfrist zu erhöhen.] [Sollte die Summe der Zeichnungen ein geringeres Gesamtvolumen ergeben, so wird nur das tatsächlich gezeichnete Volumen emittiert werden.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

²⁹⁰ Bei einem Angebot von Schuldverschreibungen einfügen.

²⁹¹ Bei einem ausschließlichen Zulassungsprospekt einfügen.

[Das tatsächliche Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich [während der Zeichnungsfrist] ergebenden Nachfrage ermittelt wird, sowie das Angebotsergebnis werden von der Emittentin voraussichtlich am ● durch [Veröffentlichung [in einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]] [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●] [Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][**andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen: ●**]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Abverkauf ohne Zeichnungsfrist einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden [ab dem ●][bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] [im Zeitraum vom ● bis zum ●] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

[Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung(en)] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][**andere Währung einfügen: ●**]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.] [Das Angebot erfolgt durch die [**Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●**].]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [**Betrag in anderer Währung einfügen: ●**]][werden [**Stückzahl einfügen: ●**] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin wird auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][**andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen: ●**]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei Zeichnungsfrist und anschließendem Abverkauf einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden vom ● bis [voraussichtlich] zum ● [(● Uhr [MESZ] [MEZ])] Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten[.], wobei die Emittentin beabsichtigt, die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts unter dem nachfolgenden Basisprospekt fortzuführen.] Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen [ab dem ●][ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prospekts, unter dem das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt)] Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten. [Eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots bei Hinterlegung von neuen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen unter einem Basisprospekt mit längerer Gültigkeitsdauer bleibt vorbehalten.]

Die Schuldverschreibungen können bei [Banken und Sparkassen] [der Sparkasse ●] [der Emittentin] [den Sparkassen ●] [ab einer Mindestabnahme von [●] Schuldverschreibung[en]] [im Nennbetrag von je [●] [Euro][andere Währung einfügen: ●]] [gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren] bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten [wird ein Volumen von [● Euro] [andere Währung einfügen: ●]][werden [Stückzahl einfügen: ●] Schuldverschreibungen].

[Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.]

[Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.]

[Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, sowie das Angebotsergebnis werden von der Emittentin [nach Ablauf der Zeichnungsfrist] voraussichtlich am ● durch [Einstellung auf der Webseite der Emittentin unter ● [/●] unter ●][Bereithaltung dieser Information bei ●] bekannt gemacht.]

[[Danach wird die Emittentin][Die Emittentin wird] auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.]

[Eine gesonderte Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Die Schuldverschreibungen werden in die Depots der Zeichner von ihrer jeweiligen depotführenden Bank oder Sparkasse eingebucht. Die technischen Einzelheiten zur Einbuchung der Schuldverschreibungen sind bei der depotführenden Bank oder Sparkasse zu erfragen.][andere Information zur Meldung des zugeteilten Betrags gegenüber den Anlegern einfügen: ●]

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.]]

[Bei ausschließlichem Zulassungsprospekt einfügen:

Das Emissionsvolumen beträgt [● Euro] [Betrag in anderer Währung bzw. Stückzahl einfügen: ●]. [Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen zu erhöhen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist [●].]

[*gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zum Angebotszeitraum und den Angebotsbedingungen einfügen: ●*]

[*Lieferung*

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert. Die Sammelurkunde ist bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn][*andere Hinterlegungsstelle einfügen: ●*] hinterlegt.]

[*Preisfestsetzung*

[*Bei Angabe des Emissionspreises einfügen:*

[Der Emissionspreis für die Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] beträgt [● % des Nennbetrags][● Euro je Schuldverschreibung][.] [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●].][zuzüglich Stückzinsen in Höhe von [●].]]

[Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen[, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] [, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] beträgt ● [[zuzüglich][einschließlich] eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen [(der **Anfängliche Emissionspreis**)][, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden,] entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am ● [zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von [●]].][Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.] [Der Anfängliche Emissionspreis wird am [●] festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht.]

[Der Verkaufspreis, zu dem die Schuldverschreibungen von [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] angeboten werden, kann vom Emissionspreis abweichen und wird von der [*Name des Übernehmers bzw. der Vertriebsstelle einfügen: ●*] auf Nachfrage mitgeteilt.]

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[*Bei Angabe eines Höchstpreises bzw. einer Preisspanne einfügen:*

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] in Form eines Höchstpreises der Schuldverschreibungen beträgt [am ●] [●].] [Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.]

[Der anfängliche Emissionspreis [(der **Anfängliche Emissionspreis**)] wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist, d.h. am [●], festgesetzt und [am ●] [innerhalb von drei Bankgeschäftstagen] durch [Veröffentlichung [in] [der Börsen-Zeitung] [einem überregionalen Börsenpflichtblatt] [im Bundesanzeiger]]] bekannt gemacht. [Die Preisspanne in der Zeichnungsfrist ist auf [●] bis [●] festgelegt.]

[Die Einzelheiten der Festlegung des Emissionspreises orientieren sich am Marktzinsniveau und am Nachfrageverhalten].

[Die Emittentin behält sich vor, in Einzelfällen die Schuldverschreibungen einzelnen Anlegern zu einem anderen Preis anzubieten.][Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.]]

[*Emissionskosten*

[Die folgenden Angaben sind aufzunehmen: (i) gegebenenfalls die geschätzten Gesamtkosten der Emission und die Nettoerlöse, (ii) die den Anlegern in Rechnung gestellten Kosten sowie (iii) die im Emissionspreis enthaltenen Kosten: ●]]

]

[*Falls zutreffend einfügen:*

8.5 Übernahme/Platzierung

[Es ist beabsichtigt, dass sich [●] verpflichten [wird][werden], die Schuldverschreibungen am Valutierungsdatum in Höhe des Gesamtnennbetrags von [●] bzw. dem Produkt [●] und dem Anfänglichen Emissionspreis [sowie weitere Schuldverschreibungen gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt während des fortlaufenden Angebots] zum Zwecke der Platzierung [teilweise] [zu übernehmen][zu platzieren].] [Die Übernahmeprovision beträgt ●.] [Die Platzierungsprovision beträgt ●.]

[Die Schuldverschreibungen werden von folgenden Instituten auf fester Zusagebasis übernommen bzw. [zu den bestmöglichen Bedingungen] platziert:

Name und Anschrift: ●

Hauptmerkmale der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Datum der Übernahme-/Platzierungsvereinbarung: ●

Gesamtbetrag der Übernahme-/Platzierungsprovision: ●]

[Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. [Diese Banken und Sparkassen werden Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.]]

[gegebenenfalls weitere bzw. vergleichbare Regelungen zur Übernahme/Platzierung sowie zu anderen Vertriebsvereinbarungen bezüglich der Schuldverschreibungen einfügen: ●]]

8.6 Börseneinführung [- Stellung von Ankaufskursen]

[Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:

Der Gesamtbetrag der zuzulassenden Schuldverschreibungen beträgt [●]]

[Wenn kein Listing beabsichtigt ist, einfügen: Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden.]

[*Wenn nur ein Listing im Freiverkehr beabsichtigt ist, einfügen:* Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][*andere Börse: ●*] einbezogen werden.]

[*Wenn ein Listing im Freiverkehr bereits besteht, einfügen:* Es ist nicht beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel an einem regulierten Markt eingeführt werden. Die Schuldverschreibungen sind jedoch bereits in den Handel im Freiverkehr [der Frankfurter Wertpapierbörse][*andere Börse: ●*] einbezogen.]

[*Wenn ein Listing an einem regulierten Markt beabsichtigt ist, einfügen:* Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][*andere Börse: ●*] eingeführt werden.]

[*Wenn ein Listing an einem regulierten Markt bereits besteht, einfügen:* Die Schuldverschreibungen sind bereits in den Handel am Regulierten Markt [der Frankfurter Wertpapierbörse][*andere Börse: ●*] eingeführt.]

[Die Schuldverschreibungen werden in [Stücknotiz][Prozentnotiz][*andere Notierungsform: ●*] gehandelt.]

[*Bei Schuldverschreibungen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, und einer beabsichtigten Stellung von Ankaufskursen einfügen:*

[Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin sich dazu verpflichtet), dass [die Emittentin] [*Name einfügen: ●*] unter gewöhnlichen Marktbedingungen auf Anfrage Ankaufskurse stellen und Schuldverschreibungen ankaufen wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen.]

[*Falls zutreffend Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusage einfügen: ●*]

[*Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 14 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde, falls Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie bereits zum Handel zugelassen sind:*

Die Schuldverschreibungen mit der WKN [●] sind bereits [am Regulierten Markt] [im Freiverkehr] [der Frankfurter Wertpapierbörse][*andere Börse einfügen: ●*] [eingeführt] [einbezogen].]

[*Bei Schuldverschreibungen einfügen, für welche die Wertpapierbeschreibung nach Anhang 15 der Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 erstellt wurde:*

Die geschätzten Gesamtkosten für die Zulassung betragen [●]

8.7 Informationen von Seiten Dritter

Soweit in diese Wertpapierbeschreibung Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

[Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.]

[Soweit die Emittentin dazu rechtlich verpflichtet ist, bei Schuldverschreibungen einfügen, die dem Hire Act Einbehalt unterliegen:

8.8 Informationen zum Steuerabzug nach dem US- amerikanischen Gesetz über Beschäftigungsanreize

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Betroffene Schuldverschreibungen im Sinne von Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (siehe hierzu den Abschnitt „Besteuerung – Gesetz über Beschäftigungsanreize“ in der Wertpapierbeschreibung.)

8.9 [Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind]

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit dem Angebot und der Emission der Schuldverschreibungen zu Absicherungszwecken grundsätzlich Geschäfte in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den zugrunde liegenden Rohstoff][oder die zugrunde liegenden Rohstoffe] oder hierauf bezogene[r] Derivate abschließen oder als Market Maker tätig werden.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind zudem berechtigt, die Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Sie können für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter Geschäfte auch mit Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] abschließen und sie können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]] [die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] begeben.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen üben in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch andere Funktionen aus, z.B. als Berechnungsstelle und Zahlstelle [, und können darüber hinaus auch weitere Funktionen als [Indexberechnungsstelle][,] [oder] [Indexsponsor][,] [oder] [●] ausüben. Aufgrund der Ausübung dieser Funktionen kann die Emittentin in der Lage sein, [Entscheidungen über die Zusammensetzung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] [Entscheidungen über die Anpassung [eines Basiswerts][der Basiswerte] zu treffen,] Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder den Kurs bzw. Wert [des Basiswerts [oder seiner Bestandteile]][der Basiswerte [oder ihrer Bestandteile]] [oder des Rohstoffs][oder der Rohstoffe] zu bestimmen.

[Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können im Zusammenhang mit zukünftigen Angeboten [des Basiswerts][der Basiswerte][von Bestandteilen des Basiswerts][von Bestandteilen der Basiswerte] auch Mitglied eines die angebotenen Wertpapiere übernehmenden Konsortiums sein oder als Finanzberater [der Emittentin des Basiswerts][der Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][der Emittenten der Basiswerte][der Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] [oder als Geschäftsbank für [die Emittentin des Basiswerts][die Emittenten der Bestandteile des Basiswerts][die Emittenten der Basiswerte][die Emittenten der Bestandteile der Basiswerte] tätig werden][oder Geschäftsbank für [das Unternehmen tätig sein, das Bestandteil des Basiswerts ist][die Unternehmen tätig sein, die Bestandteile des Basiswerts sind]].]

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über [den Basiswert [oder dessen Bestandteile]][die Basiswerte [oder deren Bestandteile]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] erhalten, zu deren Offenlegung sie gegenüber den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht verpflichtet sind. Zudem können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen Anlageempfehlungen oder Untersuchungen zu [dem Basiswert [oder dessen Bestandteilen]][den Basiswerten [oder deren Bestandteilen]] [oder den Rohstoff][oder die Rohstoffe] veröffentlichen.

Derartige Tätigkeiten, Aktivitäten bzw. erhaltene Informationen können Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Emittentin hat Vorkehrungen für angemessene Maßnahmen getroffen, um im Zusammenhang mit ihrer laufenden Geschäftstätigkeit auftretende Interessenkonflikte zwischen ihr (einschließlich ihrer Mitarbeiter und der mit ihr verbundenen Unternehmen) und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden zu erkennen und eine Beeinträchtigung der Kundeninteressen zu vermeiden. Trotz dieser Vorkehrungen ist nicht auszuschließen, dass durch derartige Tätigkeiten oder Aktivitäten und in diesem Zusammenhang auftretende Interessenkonflikte der Marktpreis, die Liquidität oder der Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflusst wird.

[Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer [8.5][●] "Übernahme/Platzierung").]

[*weitere bzw. vergleichbare Informationen ggf. einschließlich zu Interessenkonflikten einfügen: ●*]

8.10 [Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum, die von Personen zu beachten sind, die keine Kleinanleger sind]

[Die unter dem Basisprospekt und diesen Endgültigen Bedingungen begebenen und/oder angebotenen Schuldverschreibungen, dürfen nicht an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verkauft, ihnen angeboten oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Die Emittentin wird keine Maßnahmen treffen, die ein Angebot, einen Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb der Schuldverschreibungen an diese Anleger unterstützen oder zum Gegenstand haben.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, **MiFID II**); oder
- (b) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 (die **Versicherungsvertriebsrichtlinie**), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nr. 10 MiFID II gilt.

Die vorgenannten Verkaufsbeschränkungen sind nur von Personen zu beachten, die keine Kleinanleger sind.]

8.11 Mittels Verweis aufgenommene Informationen

Mittels Verweis sind folgende Informationen in diese Ziffer 8 aufgenommen:

- Zusätzliche Informationen zu den Schuldverschreibungen (Ziffer 8, S. 321 bis 333 (einschließlich)) der Wertpapierbeschreibung der Emittentin für Strukturierte Schuldverschreibungen (Wertpapierbeschreibung A) vom 27. April 2020.

Eine Liste der mittels Verweis aufgenommenen Informationen findet sich in Ziffer 6.7 ("Liste mit Verweisen") auf der Seite 321.

9. NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Helaba
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Hauptsitze

Frankfurt am Main
MAIN TOWER
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main

Erfurt
Bonifaciusstraße 16
99084 Erfurt

Postadresse

60297 Frankfurt am Main

ANHANG 1

SCHULDVERSCHREIBUNGEN, FÜR DIE DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT UNTER DIESER WERTPAPIERBESCHREIBUNG FORTGESETZT WERDEN SOLL

Indexanleihe Classic EURO STOXX 50®	DE000HLB88D4
Indexanleihe mit Barriere EURO STOXX 50®	DE000HLB88E2
Indexanleihe mit Barriere EURO STOXX 50®	DE000HLB88F9
Indexanleihe mit Barriere DAX® Performance-Index	DE000HLB88J1
Aktienanleihe Classic Adidas AG	DE000HLB8794
Aktienanleihe Classic Allianz SE	DE000HLB88A0
Aktienanleihe Classic Daimler AG	DE000HLB88B8
Aktienanleihe Classic Infineon Technologies AG	DE000HLB88C6
Aktienanleihe Classic AXA SA	DE000HLB88K9
Aktienanleihe Classic BASF SE	DE000HLB88L7
Aktienanleihe Classic RWE AG	DE000HLB88M5
Aktienanleihe Classic Continental AG	DE000HLB88N3
DuoRendite Aktien-Kuponanleihe Adidas AG	DE000HLB88P8
DuoRendite Aktien-Kuponanleihe Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	DE000HLB88Q6
DuoRendite Aktien-Kuponanleihe RWE AG	DE000HLB88R4
Express Kuponanleihe AXA SA	DE000HLB69B8
Express Kuponanleihe BASF SE	DE000HLB69C6
Express Kuponanleihe BMW AG	DE000HLB69D4
Express Kuponanleihe Deutsche Post AG	DE000HLB69E2
Express Kuponanleihe RWE AG	DE000HLB69F9
Express Kuponanleihe Daimler AG	DE000HLB69K9
Express Kuponanleihe Lanxess AG	DE000HLB69L7
Express Kuponanleihe Siemens AG	DE000HLB69M5
Express Kuponanleihe Volkswagen AG Vz.	DE000HLB69N3